



Datum: 04.09.2015 Nr.: 42

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
<u>Philosophische Fakultät:</u>	
Zweite Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Deutsche Philologie“	1094
Neufassung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „North American Studies“	1098
<u>Fakultät für Mathematik und Informatik:</u>	
Errichtung des Sino-German Institute of Social Computing	1114
Ordnung des Sino-German Institute of Social Computing	1114
<u>Fakultät für Biologie und Psychologie:</u>	
Dritte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Biologische Diversität und Ökologie“	1121
Sechste Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Biologie“	1131
Zweite Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den gemeinsamen konsekutiven bi-nationalen Master-Studiengang „Internationaler Naturschutz“	1153
<u>Fakultät für Agrarwissenschaften:</u>	
Dritte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Agrarwissenschaften“	1162
Dritte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Agrarwissenschaften“	1173

Herausgegeben von der Präsidentin der Georg-August-Universität Göttingen

Dritte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Pferdewissenschaften“ 1185

Sozialwissenschaftliche Fakultät:

Fünfte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Sozialwissenschaften“ 1187

Abteilung Wissenschaftsrecht und Trägerstiftung:

Änderung des Organigramms der Abteilung Wissenschaftsrecht und Trägerstiftung 1197

Herausgegeben von der Präsidentin der Georg-August-Universität Göttingen

Redaktion:
Abteilung Wissenschaftsrecht
und Trägerstiftung

Von-Siebold-Str. 2
37075 Göttingen

Telefon:
+49 551/39-24496

E-Mail:
am-redaktion@zvw.uni-goettingen.de
Internet:
www.uni-goettingen.de/de/sh/6800.html

Philosophische Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät vom 15.07.2015 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 25.08.2015 die zweite Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Deutsche Philologie“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.11.2010 (Amtliche Mitteilungen Nr. 35/2010 S. 3451), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 23.10.2012 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 38/2012 S. 1984), genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 436); § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG, § 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

Artikel 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Deutsche Philologie“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.11.2010 (Amtliche Mitteilungen Nr. 35/2010 S. 3451), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 23.10.2012 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 38/2012 S. 1984), wird wie folgt geändert.

1. In § 2 (Ziele des Studiums; Tätigkeitsfelder) wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) ¹Im Master-Studiengang „Deutsche Philologie“ werden neben den fachwissenschaftlichen Kompetenzen auch zivilgesellschaftliches Engagement und Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden gefördert. ²Zur Unterstützung der Herausbildung couragierter und sozial engagierter Persönlichkeiten stehen spezifische germanistische Angebote bereit:

- a. Zusatzqualifikation Interkulturelle Germanistik/Deutsch als Fremdsprache: Förderung interkultureller Kompetenz (Verständnis für Kultur und Mentalität, Mehrsprachigkeit, Toleranz im Spannungsfeld von Fremdem und Eigenem, Sensibilität für verschiedene Formen von Diversität);
- b. Theaterpraxis als Modulpaket und Zertifikatsprogramm (Ausdrucksvermögen, Persönlichkeitsentwicklung, Ausweitung von Empathie, Teamfähigkeit, Durchhaltevermögen, Mut und Bereitschaft zum Handeln);
- c. Zertifikatsprogramm Professionell Texten im Beruf
- d. Angebote des Internationalen Schreibzentrums für Fremd- und Muttersprachler
- e. Studienschwerpunkt Gebärdensprache und Gehörlosenkultur
- f. Studienschwerpunkt experimentelle Sprach- und Literaturwissenschaft.

³Der Master-Studiengang „Deutsche Philologie“ fördert insbesondere auch:

- Teamkompetenz durch gemeinsame Projektarbeit,

- Werteentwicklung und -reflexivität,
- (Selbst-)Reflexivität,
- kommunikative Fähigkeit und Organisationserfahrung,
- Selbstorganisation,
- Medienanalytische Kompetenzen von Palimpsest bis Internet.“

2. § 8 a (Fachspezifische Prüfungsformen) wird wie folgt neu gefasst:

„§ 8 a Fachspezifische Prüfungsformen

Neben den nach den Bestimmungen der APO zulässigen Prüfungsleistungen können folgende fachspezifische Prüfungsleistungen vorgesehen werden:

1. Posterpräsentation

¹Eine Posterpräsentation stellt zentrale Forschungsergebnisse zu einem spezifischen Thema visuell aufbereitet im Format DIN A2 oder DIN A1 bereit. ²Posterpräsentationen ersetzen keinen Fachvortrag, sondern ermöglichen Interessenten, sich im Rahmen einer Tagung oder einer fachspezifisch ausgerichteten Ausstellung schnell und präzise zu einem Thema zu informieren. ³Die Verwendung von Textbereichen, Grafiken und Visualisierungen ist ein zentraler Bestandteil einer Posterpräsentation.

2. Forschungsbericht

Ein Forschungsbericht ist ein selbstständig recherchierter Überblick über die Forschungslage zu einem ausgewählten Thema mit Bewertung wesentlicher Forschungsbeiträge und -ansätze im Umfang von max. 10 Seiten.

3. Exposé

¹In einem Exposé stellen die Studierenden eine Forschungsfrage, Literaturrecherche sowie Vorgehensweise zur Beantwortung der Frage dar, mit der sie sich in der späteren Master-Arbeit auseinandersetzen. ²Das Exposé soll den Umfang von 10 Seiten nicht überschreiten.

4. Praktikumsbericht

In einem Praktikumsbericht werden die Rahmenbedingungen des jeweiligen Praktikums, gesammelte Erfahrungen und eventuelle Schwierigkeiten im Umfang von max. 10 Seiten dargestellt und reflektiert.

5. Portfolio

¹Ein Portfolio ist eine Zusammenstellung verschiedener, im Hinblick auf die Lernziele/ Kompetenzen von Lehrveranstaltungen definierter Leistungen. ²Es beinhaltet die Reflexion des Lernprozesses im Hinblick auf theoretische, methodische und anwendungsbezogene Fragestellungen. ³Portfolios können auch eine Sammlung von Arbeitsergebnissen darstellen, die sukzessive entsteht. ⁴Der Umfang eines Portfolios umfasst max. 20 Seiten.“

3. § 10 (Inkrafttreten) wird wie folgt geändert.

a. Dem Titel des Paragraphen werden ein Semikolon und das Wort „Übergangsbestimmungen“ angefügt.

b. Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) ¹Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten einer Änderung der vorliegenden Prüfungs- und Studienordnung begonnen haben und ununterbrochen in diesem Studiengang immatrikuliert oder ununterbrochen für ein Modulpaket Deutsche Philologie zugelassen waren, werden nach der Prüfungs- und Studienordnung in der vor Inkrafttreten dieser Änderung geltenden Fassung geprüft. ²Dies gilt im Falle noch abzulegender Prüfungen nicht für Modulübersicht und Modulbeschreibungen, sofern nicht der Vertrauensschutz einer oder eines Studierenden eine abweichende Entscheidung durch die Prüfungskommission gebietet. ³Eine abweichende Entscheidung ist insbesondere in den Fällen möglich, in denen eine Prüfungsleistung wiederholt werden kann oder ein Pflicht- oder erforderliches Wahlpflichtmodul wesentlich geändert oder aufgehoben wurde. ⁴Die Prüfungskommission kann hierzu allgemeine Regelungen treffen. ⁵Prüfungen nach einer vor Inkrafttreten einer Änderung der vorliegenden Prüfungs- und Studienordnung gültigen Fassung werden letztmals im vierten auf das Inkrafttreten der Änderung folgenden Semester abgenommen. ⁶Auf Antrag werden Studierende nach Satz 1 insgesamt nach den Bestimmungen der geänderten Ordnung geprüft.“

4. Anlage I (Modulübersicht) wird wie folgt geändert.

a. In Nummer 1 Buchstabe a. (Fachstudium Deutsche Philologie im Umfang von 78 C) werden Buchstaben dd. wie folgt neu gefasst:

„dd. Professionalisierungsbereich

Es müssen Module im Umfang von insgesamt wenigstens 12 C aus dem zulässigen Angebot an Schlüsselkompetenzen erfolgreich absolviert werden. Dieses umfasst auch folgende Module:

M.Ger.24	„Germanistische Text- und Medienforschung“	(6 C/4 SWS)
M.Ger.25	„Germanistische Anwendungsforschung“	(6 C/4 SWS)
M.Ger.26	„Germanistische Anwendungspraxis“	(6 C)
M.Ger.27	„Brückenkurs germanistische Mediävistik“	(6 C/4 SWS)
M.Ger.28	„Versuchspersonenstunden“	(1 C/2 SWS)
SK.IKG-IKK.01	„Interkulturelles Kompetenztraining“	(6 C/2 SWS)

SK.IKG-ZIMD.01	„Interkulturelle Sprach(en)vermittlung im Anwendungsfeld von Mehrsprachigkeit“	(9 C/6 SWS)
SK.IKG-ZIMD.05	„Praxisstudienmodul“	(6 C/2 SWS)“

b. In Nummer 1 Buchstabe b. (Fachstudium Deutsche Philologie im Umfang von 42 C) werden Buchstaben dd. wie folgt neu gefasst:

„dd. Professionalisierungsbereich

Es müssen Module im Umfang von insgesamt wenigstens 12 C aus dem zulässigen Angebot an Schlüsselkompetenzen erfolgreich absolviert werden. Dieses umfasst auch folgende Module:

M.Ger.24	„Germanistische Text- und Medienforschung“	(6 C/4 SWS)
M.Ger.25	„Germanistische Anwendungsforschung“	(6 C/4 SWS)
M.Ger.26	„Germanistische Anwendungspraxis“	(6 C)
M.Ger.27	„Brückenkurs germanistische Mediävistik“	(6 C/4 SWS)
M.Ger.28	„Versuchspersonenstunden“	(1 C/2 SWS)
SK.IKG-IKK.01	„Interkulturelles Kompetenztraining“	(6 C/2 SWS)
SK.IKG-ZIMD.01	„Interkulturelle Sprach(en)vermittlung im Anwendungsfeld von Mehrsprachigkeit“	(9 C/6 SWS)
SK.IKG-ZIMD.05	„Praxisstudienmodul“	(6 C/2 SWS)“

c. Nummer 3 (Professionalisierungsbereich) wird wie folgt neu gefasst:

3. Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen)

Folgende Module können von Studierenden aller geeigneten Master-Studiengänge im Rahmen des Professionalisierungsbereichs (Schlüsselkompetenzen) absolviert werden:

SK.IKG-IKK.01	„Interkulturelles Kompetenztraining“	(6 C/2 SWS)
M.Ger.28	„Versuchspersonenstunden“	(1 C/2 SWS)
SK.IKG-ZIMD.01	„Interkulturelle Sprach(en)vermittlung im Anwendungsfeld von Mehrsprachigkeit“	(9 C/6 SWS)
SK.IKG-ZIMD.05	„Praxisstudienmodul“	(6 C/2 SWS)“

Artikel 2

Die Änderung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen zum 01.10.2015 in Kraft.

Philosophische Fakultät

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät vom 15.07.2015 hat das Präsidium der Georg-August-Universität am 25.08.2015 die Neufassung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „North American Studies“ genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 436); § 37 Abs. 1 S. 3 Nr. 5 b) NHG, § 44 Abs. 1 S. 3 NHG).

Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „North American Studies“ der Georg-August-Universität Göttingen

§ 1 Geltungsbereich

(1) Für den Master-Studiengang „North American Studies“ gelten die Bestimmungen der „Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge sowie sonstige Studienangebote an der Universität Göttingen“ (APO) sowie der „Rahmenprüfungsordnung für Master-Studiengänge der Philosophischen Fakultät“ in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Diese Ordnung regelt die weiteren Bestimmungen für den Abschluss des Master-Studiengangs „North American Studies“.

§ 2 Ziel des Studiums

(1) ¹Der Master-Studiengang „North American Studies“ ist ein interdisziplinärer Studiengang, der die kulturelle Formation „Nordamerika“ in ihrer historischen Genese, regionalen Vielfalt, kulturellen Komplexität und transnationalen Vernetzung erforscht und beschreibt. ²Er kombiniert eine umfassende theoriegestützte literatur-, kultur- und medienwissenschaftliche Ausbildung mit Forschungsansätzen und -inhalten anderer amerikabezogener geistes- und sozialwissenschaftlicher Disziplinen, die den Studierenden innerhalb einer amerikanistisch-philologischen Grundbildung eine spezialisierte Vertiefung erlauben.

(2) ¹Der Master-Studiengang „North American Studies“ ist ein forschungsorientierter Studiengang, der die Studierenden vor allem auf wissenschaftlich weiterführende Forschungs- und Bildungsvorhaben (z.B. Promotionsstudien) vorbereitet. ²Darüber hinaus soll das Master-Studium der North American Studies dazu befähigen, in öffentlichen und privaten Institutionen Tätigkeiten auszuüben, die

- (a) eine gut ausgebildete geisteswissenschaftliche Sach- und Methodenkompetenz für Tätigkeitsfelder in sachbezogener Forschung und Recherche (z.B. Wissensmanagement) voraussetzen,

- (b) sich in der Entwicklung und Betreuung von Programmen und Projekten in interkulturellen, insbesondere amerikabezogenen Kontexten auf die allgemeine Kenntnis theoretischer Grundlagen sowie einschlägiger Konzepte und Methoden interkultureller Interpretation stützen,
- (c) im Rahmen internationaler Programme, Projekte und Kooperationen über allgemeine Kenntnisse und Kompetenzen hinaus eine besondere Sachkenntnis und Evaluationsfähigkeit bezüglich der kulturellen Formation „Nordamerika“ benötigen,
- (d) in Medienunternehmen, besonders im Presse- und Verlagswesen, eine überdurchschnittliche allgemeine und fachspezifische Evaluations- und Produktionsfähigkeit sowie fundierte Amerikakenntnisse voraussetzen.

(3) ¹Die Ausbildung im Master-Studiengang „North American Studies“ zielt darauf ab, die mit dem Bachelor-Abschluss erworbenen wissenschaftlichen Kenntnisse und Fähigkeiten der Studierenden wesentlich zu erweitern, zu vertiefen und in Verknüpfung mit umfassenden theoretischen und methodologischen Fragestellungen weiter auszubauen. ²Die Studierenden sollen die Fähigkeit erlangen, im wissenschaftlichen Dialog mit Fachvertretern und Laien eigenständig und lösungsorientiert Thesen klar zu formulieren und unzweideutig zu begründen. ³Die Studierenden sollen befähigt werden, forschungsorientiert eigene Ideen zu entwickeln und anzuwenden. ⁴Sie sollen im Zuge selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit komplexe Theorien mit angemessenen Herangehensweisen überprüfen und mit Kenntnissen aus anderen Teilwissenschaften und Fachrichtungen verknüpfen können. ⁵Darüber hinaus sollen sie in die Lage versetzt werden, sich selbstständig neues Wissen und Können anzueignen und eigene Forschungsprojekte autonom durchzuführen.

(4) ¹Das Studium des Masterstudiengangs "North American Studies" bietet den Studierenden nicht nur eine solide geisteswissenschaftliche Ausbildung in Bereichen Literatur, Kultur, Geschichte und Gesellschaft der USA und Kanadas sondern auch die Befähigung zum zivilgesellschaftlichen Engagement und der Persönlichkeitsentwicklung. ²Zur Unterstützung des zivilgesellschaftlichen Engagements und der Persönlichkeitsentwicklung erwerben die Studierenden während des amerikanistischen Studiums Fähigkeiten:

- Mehrsprachigkeit (Englischkenntnisse auf Level C1 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen)
- Medienkompetenzen (z.B. durch medienwissenschaftliche Pflichtmodule zur Medientheorie, Medienanalyse oder auch durch mediengestützte Präsentationen in den Kursen)
- Selbst- und Sozialkompetenz (z.B. durch Gruppen- und Projektarbeiten in den Kursen und kritische Reflektion der eigenen Arbeiten und Leistungen)
- interkulturelle Kompetenz (z.B. durch Auslandsaufenthalte, zunehmend international geprägte Lehrveranstaltungen und Tätigkeit als Tutorin oder Tutor)

- kommunikative Fähigkeiten (z.B. durch Gruppendiskussionen und -präsentationen in den Kursen)
- Sensibilität für verschiedene Formen von Diversität (z.B. durch die Lektüre von Literaturen, die sich mit den Lebenserfahrungen und -umständen ethnischer und/oder sozialer Gruppen, mit interkulturellem Austausch oder auch (kultur)historischen Ereignissen befassen)
- Organisationserfahrung und Selbstorganisation (z.B. durch Konferenzerfahrung, Independent Study-Module und Tätigkeit als Tutorin oder Tutor).

§ 3 Gliederung des Studiums; Studieninhalte und Studienverlauf

(1) Das Studium kann sowohl zum Wintersemester als auch zum Sommersemester begonnen werden.

(2) ¹Das Studium umfasst 120 Anrechnungspunkte (ECTS-Credits, abgekürzt: C), die sich folgendermaßen verteilen:

(a) auf das Fachstudium 78 C:

North American Studies im Umfang von 42 C in Kombination mit einem zulässigen fachexternen Modulpaket im Umfang von 36 C oder mit zwei zulässigen fachexternen Modulpaketen im Umfang von jeweils 18 C,

(b) auf den Professionalisierungsbereich 12 C

(c) auf die Masterarbeit 30 C.

²Da ein Fachstudium North American Studies nur in Kombination mit einem zulässigen fachexternen Modulpaket im Umfang von 36 C oder mit zwei zulässigen fachexternen Modulpaketen im Umfang von jeweils 18 C möglich ist, ist bei der Studienplanung besonders zu berücksichtigen, dass Modulpakete gegebenenfalls auf einen Studienbeginn zum Wintersemester hin konzipiert sein können; in diesem Fall wird die Wahrnehmung einer Studienberatung dringend empfohlen.

(3) ¹Der Master-Studiengang ist teilzeitgeeignet. ²Dies gilt nicht für jede mögliche Kombination des Fachstudiums North American Studies mit fachexternen Modulpaketen im Umfang von 36 C oder 18 C, sondern nur soweit jene als teilzeitgeeignet ausgewiesen sind oder die Teilzeitgeeignetheit der gewählten Kombination festgestellt wird. ³Prüfung und Feststellung erfolgen auf Antrag durch die Studiendekanin oder den Studiendekan.

(4) ¹Die Modulübersicht (Anlage I) legt die Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule verbindlich fest. ²Eine Empfehlung für den sachgerechten Aufbau des Studiums ist den in Anlage II beigefügten Studienverlaufsplänen zu entnehmen. ³Modulkatalog und Modulhandbuch werden in einer gemeinsamen elektronischen Fassung (Digitales Modulverzeichnis) gesondert veröffentlicht; sie sind Bestandteil dieser Ordnung, soweit die Module in der

Modulübersicht (Anlage I) aufgeführt sind. ⁴Module, die bereits im Bachelor-Studium absolviert wurden, können nicht erneut eingebracht werden.

(5) ¹Im Fachstudium North American Studies sind Pflichtmodule im Umfang von insgesamt 26 C sowie Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt wenigstens 16 C zu absolvieren. ²Die Pflichtmodule dienen der Vertiefung der im Bachelorstudium erworbenen literatur- und kulturwissenschaftlichen sowie literatur-, kultur- und medientheoretischen Kenntnisse und Fähigkeiten und zielen darauf ab, Studierende auf autonomes wissenschaftliches und projektbezogenes Arbeiten vorzubereiten und dazu zu befähigen, ihr im Studium erworbenes Wissen selbständig zu erweitern und zu spezialisieren. ³Die Kurswahl innerhalb der Pflichtmodule, vor allem aber die Wahlmodule ermöglichen es den Studierenden, im Rahmen des Studiums Wissensschwerpunkte zu setzen, indem sie ihre literatur-, kultur- und medienwissenschaftlichen Kernkenntnisse und -fähigkeiten um Wissensbestände aus Nachbardisziplinen erweitern und das dort erworbenen Wissen und Können in eigene, amerikanistische Forschungsprojekte einbringen.

(6) ¹Module, die im Studienfach „North American Studies“ des Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengangs der Georg-August-Universität Göttingen bereits absolviert worden sind, können nicht ein zweites Mal belegt und eingebracht werden. ²Studierenden, die in ihrem Bachelor-Studium die entsprechenden theoretischen und epochengeschichtlichen Veranstaltungen nicht belegt haben, wird dringend empfohlen, im Wahlpflichtbereich die Module M.AS.03a und M.AS.03b zu belegen.

(7) Die Abfassung der Masterarbeit basiert auf dem Besuch des Moduls „M.AS.04 Master-Abschlussmodul ‚North American Studies‘“.

(8) ¹Den Studierenden wird empfohlen, im Professionalisierungsbereich Module aus dem Sachkompetenzbereich Wirtschaft (Wirtschaftswissenschaften, Wirtschafts- und Sozialpsychologie), aus dem Sprachkompetenzbereich (besondere Kompetenzfelder des Englischen, z.B. Business English), aus den Methodenkompetenzbereichen Arbeitsorganisation, Projektmanagement und Präsentationstechnik sowie aus den Sozialkompetenzbereichen Interkulturelle Kompetenz und Moderation/Kommunikation zu wählen. ²Studierenden, die im Anschluss an das Master-Studium eine Promotion anstreben, wird darüber hinaus empfohlen, im Professionalisierungsbereich Sprachkompetenzmodule aus den Fächern Latein, Spanisch oder Portugiesisch sowie aus dem Sachkompetenzbereich Philosophie (besonders Logik) zu belegen. ³Im Übrigen steht den Studierenden das Schlüsselkompetenzangebot des Faches Englische Philologie zur Verfügung.

(9) Die Modulübersicht beschreibt ferner das Modulpaket „North American Studies“, das in einem anderen Master-Studiengang im Umfang von 36 C eingebracht werden kann.

§ 4 Studium als Modulpaket

(1) ¹Innerhalb anderer geeigneter Master-Studiengänge kann das Studiengebiet North American Studies als Modulpaket im Umfang von 36 C studiert werden. ²Das Modulpaket „North American Studies“ ist teilzeitgeeignet.

(2) ¹Im Modulpaket „North American Studies“ sind obligatorische Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt 20 C sowie alternative Wahlpflichtmodule im Umfang von 16 Credits zu absolvieren. ²Die obligatorischen Module dienen der Vertiefung der im Bachelorstudium erworbenen literatur- und kulturwissenschaftlichen sowie literatur-, kultur- und medientheoretischen Kenntnisse und Fähigkeiten und zielen darauf ab, Studierende auf autonomes wissenschaftliches und projektbezogenes Arbeiten vorzubereiten und dazu zu befähigen, ihr im Studium erworbenes Wissen selbständig zu erweitern und zu spezialisieren. ³Die Kurswahl innerhalb der obligatorischen Module, vor allem aber die alternativen Wahlpflichtmodule ermöglichen es den Studierenden, Wissensschwerpunkte zu setzen, indem sie ihre literatur-, kultur- und medienwissenschaftlichen Kernkenntnisse und -fähigkeiten um Wissensbestände aus Nachbardisziplinen erweitern und das dort erworbenen Wissen und Können in eigene, amerikanistische Forschungsprojekte einbringen.

(3) ¹Module, die im Studienfach „North American Studies“ des Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengangs der Georg-August-Universität Göttingen bereits absolviert worden sind, können nicht ein zweites Mal belegt und eingebracht werden. ²Studierenden, die in ihrem Bachelor-Studium die entsprechenden theoretischen und epochengeschichtlichen Veranstaltungen nicht belegt haben, wird dringend empfohlen, im Wahlpflichtbereich die Module M.AS.03a und M.AS.03b zu belegen.

(4) Eine Empfehlung für den sachgerechten Aufbau des Studiums ist den in Anlage II beigefügten Studienverlaufsplänen zu entnehmen.

§ 5 Fachspezifische Prüfungsformen

(1) Neben den gemäß APO vorgesehenen Prüfungsformen können im Master-Studiengang „North American Studies“ sowie in den Modulpaketen des Studiengebietes Modulprüfungen oder ihre Teilprüfungen als „Response Log“, „Take Home Exam“ oder „Essay“ ausgestaltet sein.

(2) ¹Ein „Response Log“ ist eine in regelmäßigen Zeitabständen abgefragte schriftliche Sammlung kurzer Einlassungen auf literarische Texte (Gesamtumfang max. 5000 Wörter). ²Die einzelnen Response Logs diskutieren kritisch wesentliche formale, inhaltliche und kontextuelle Aspekte der Texte.

(3) ¹Ein „Take Home Exam“ ist die schriftliche Bearbeitung von mehreren konkreten Fragestellungen (ggf. in mehreren Teilen) zu einem in einer Lehrveranstaltung behandelten Themenkomplex; es wird in selbständiger Heimarbeit verfasst und in dem von der

Lehrperson festgelegten Zeitrahmen bei der Lehrperson zur Bewertung eingereicht. ²Das Take Home Exam gestattet – je nach Fragestellung und Kontext – die Zuhilfenahme von Sekundärquellen.

(4) ¹Ein „Essay“ dient der selbständigen kritischen Reflexion zentraler Gegenstände sowie von Aufbau und Argumentationsstruktur der Primär- und Sekundärliteratur. ²Die Studierenden wählen das Thema in Absprache mit den Dozierenden eigenständig. Essays werden an vereinbarten Terminen während des laufenden Semesters eingereicht und umfassen jeweils max. 2000 Wörter.

§ 6 Wiederholbarkeit von Prüfungen zur Notenverbesserung

Eine Wiederholung bestandener Prüfungen zum Zweck der Notenverbesserung ist ausgeschlossen; die Bestimmung des § 16 a Abs. 3 Satz 2 APO bleibt unberührt.

§ 7 Zulassung zur Masterarbeit

Als Voraussetzung zur Zulassung zur Masterarbeit müssen Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule des Studiengangs im Umfang von 70 C, davon im Umfang von 30 C im Fachstudium North American Studies bestanden sein.

§ 8 Studienberatung

(1) Die fachliche Studienberatung nehmen die am Studiengang beteiligten Lehrenden, die Beratung in Prüfungsangelegenheiten das Prüfungsamt der Philosophischen Fakultät wahr.

(2) Die zentrale Studienberatung der Universität ist zuständig für die allgemeine Studienberatung, insbesondere bei fakultätsübergreifenden Fragen.

(3) Die Studierenden sollten eine Studienberatung insbesondere in folgenden Fällen in Anspruch nehmen:

- nach zweimal nicht bestandenen Prüfungen,
- bei Abweichungen von der Regelstudienzeit,
- bei einem Wechsel von Modulpaket, Studiengang oder Hochschule,
- vor einem geplanten Auslandsstudium.

§ 9 Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen zum 01.10.2015 in Kraft.

(2) Zugleich tritt die Prüfungs- und Studienordnung für den Master-Studiengang „American Studies“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.11.2010 (Amtliche Mitteilungen 35/2010 S. 3436) außer Kraft.

(3) ¹Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten der vorliegenden Prüfungs- und Studienordnung begonnen haben und ununterbrochen in diesem Studiengang immatrikuliert oder für das Modulpaket „American Studies“ angemeldet waren, werden auf Antrag, der spätestens bis 31.03.2016 zu stellen ist, nach der Prüfungs- und Studienordnung im Sinne des Absatzes 2 geprüft. ²Dies gilt im Falle noch abzulegender Prüfungen nicht für Modulübersicht und Modulbeschreibungen, sofern nicht der Vertrauensschutz einer oder eines Studierenden eine abweichende Entscheidung durch die Prüfungskommission gebietet. ³Eine abweichende Entscheidung ist insbesondere in den Fällen möglich, in denen eine Prüfungsleistung wiederholt werden kann oder ein Pflicht- oder erforderliches Wahlpflichtmodul wesentlich geändert oder aufgehoben wurde. ⁴Die Prüfungskommission kann hierzu allgemeine Regelungen treffen. ⁵Prüfungen nach der Prüfungs- und Studienordnung im Sinne des Absatzes 2 werden letztmals im Sommersemester 2017 abgenommen.

(4) ¹Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten einer Änderung der vorliegenden Prüfungs- und Studienordnung begonnen haben und ununterbrochen in diesem Studiengang immatrikuliert oder für das Modulpaket „North American Studies“ angemeldet waren, werden nach der Prüfungs- und Studienordnung in der vor Inkrafttreten dieser Änderung geltenden Fassung geprüft. ²Dies gilt im Falle noch abzulegender Prüfungen nicht für Modulübersicht und Modulbeschreibungen, sofern nicht der Vertrauensschutz einer oder eines Studierenden eine abweichende Entscheidung durch die Prüfungskommission gebietet. ³Eine abweichende Entscheidung ist insbesondere in den Fällen möglich, in denen eine Prüfungsleistung wiederholt werden kann oder ein Pflicht- oder erforderliches Wahlpflichtmodul wesentlich geändert oder aufgehoben wurde. ⁴Die Prüfungskommission kann hierzu allgemeine Regelungen treffen. ⁵Prüfungen nach einer vor Inkrafttreten einer Änderung der vorliegenden Prüfungs- und Studienordnung gültigen Fassung werden letztmals im vierten Semester nach Inkrafttreten dieser Änderung abgenommen. ⁶Auf Antrag werden Studierende nach Satz 1 insgesamt nach den Bestimmungen der geänderten Ordnung geprüft.

Anlage I: Modulübersicht**1. Master-Studiengang „North American Studies“**

Es müssen wenigstens 120 C erworben werden.

a. Fachstudium North American Studies im Umfang von 42 C

Es müssen Module im Umfang von insgesamt 42 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

aa. Pflichtmodule

Es müssen folgende Pflichtmodule im Umfang von insgesamt 26 C erfolgreich absolviert werden:

M.AS.01	„Advanced Cultural and Media Studies“	(9 C / 4 SWS)
M.AS.02	„American Literature“	(11 C / 4 SWS)
M.AS.04	„Master-Abschlussmodul North American Studies“	(6 C / 4 SWS)

bb. Wahlpflichtmodule

Es müssen wenigstens zwei der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt wenigstens 16 C erfolgreich absolviert werden:

M.AS.03a	„Cultural History of American Literature I“	(12 C / 4 SWS)
M.AS.03b	„Cultural History of American Literature II“	(6 C / 2 SWS)
M.EP.01a	„Anglistische Literatur- und Kulturwissenschaft - Basismodul“	(6 C / 2 SWS)
M.EP.021 (AS)	„Linguistik für Amerikanisten (Vertiefung)“	(8 C / 4 SWS)
M.EP.04a	„Anglistische Literatur- und Kulturwissenschaft - Aufbaumodul“	(6 C / 4 SWS)
M.Gesch.4a (AS)	„Geschichtswissenschaft für Amerikanisten“	(10 C / 4 SWS)
M.KAEE.105	„Kulturtheorie für Amerikanisten“	(8 C / 4 SWS)
M.Kom.001	„Komparatistik“	(12 C / 4 SWS)
M.Pol.01	„Politisches Denken heute. Zivilgesellschaft, Globalisierung und Menschenrechte	(12 C / 4 SWS)
M.Rom.Spa.32	„Literaturwissenschaft Spanisch II“	(9 C / 4 SWS)
M.Rom.Spa.53	„Wahldisziplin Landeswissenschaft Spanisch“	(9 C / 4 SWS)
M.Spa.L-302	„Vertiefungsmodul Fachwissenschaften“	(8 C / 4 SWS)

cc. Weitere Bestimmungen

Das Modul M.KAEE.105 kann nur eingebracht werden, wenn im Bachelor-Studium nicht bereits das Modul B.KAEE.04 absolviert wurde. Die Module M.AS.03a und M.AS.03b können nur eingebracht werden, wenn die entsprechenden Lehrveranstaltungen nicht bereits im Bachelor-Studium belegt wurden.

b. Fachexterne Modulpakete

Studierende haben ein zulässiges fachexternes Modulpaket im Umfang von 36 C oder zwei zulässige fachexterne Modulpakete im Umfang von jeweils 18 C erfolgreich zu absolvieren.

c. Professionalisierungsbereich

Es müssen Module im Umfang von 12 C aus dem zulässigen Angebot an Schlüsselkompetenzen erfolgreich absolviert werden. Dazu zählen auch folgende Module, sofern diese nicht bereits im Bachelor-Studium absolviert wurden:

SK.EP.E12M „Interkulturelle Kompetenzen (C): Praktikumsbezogen“ (6 C / 2 SWS)

SK.EP.E3 „Selbst- und Sozialkompetenzen“ (4 C / 2 SWS)

d. Angebote für ausländische Studierende mit geringen Deutschkenntnissen

Ausländische Studierende, die im Rahmen des Fachstudiums American Studies ein englischsprachiges Modulpaket belegen und nicht über Deutschkenntnisse wenigstens auf dem Niveau DSH-1 verfügen, müssen abweichend von Buchstabe c. Module im Umfang von insgesamt wenigstens 12 C aus dem Modulverzeichnis zur Prüfungsordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber (DSH) erfolgreich absolvieren.

e. Masterarbeit

Durch die erfolgreiche Anfertigung der Masterarbeit werden 30 C erworben.

2. Modulpaket „North American Studies“ im Umfang von 36 C

(belegbar ausschließlich innerhalb eines anderen Master-Studiengangs)

a. Zugangsvoraussetzungen

Studierende, welche das Modulpaket „North American Studies“ im Umfang von 36 C absolvieren möchten, müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:

aa. Fachlich einschlägiges Vorstudium

Zugangsvoraussetzung für das Studium des Modulpakets „North American Studies“ (36 C) innerhalb eines anderen Master-Studiengangs ist der Nachweis von

- a)** Leistungen im Fach Amerikanistik (American Studies) im Umfang von wenigstens 50 C,
- b)** Leistungen in der Englischen Philologie im Umfang von wenigstens 50 C, darunter Leistungen im Bereich der amerikanischen Literatur- und Kulturgeschichte oder der Theorie der amerikanischen Literatur und Kultur im Umfang von wenigstens 14 C, oder
- c)** Leistungen in der Allgemeinen und Vergleichenden Literaturwissenschaft/Komparatistik, in den Sozialwissenschaften oder in den Geschichtswissenschaften im Umfang von wenigstens 50 C, darunter Leistungen im Bereich der Amerikaforschung im Umfang von wenigstens 14 C.

bb. Sprachkenntnisse

Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache nicht Englisch ist, müssen über ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache verfügen. Ausreichende Englischkenntnisse sind durch Mindestleistungen in einem international anerkannten Test nachzuweisen:

- a) Cambridge Certificate of Proficiency in English mindestens mit der Note „C“,
- b) IELTS Academic („International English Language Testing System“): mindestens Band 7;
- c) mindestens 587 Punkte im handschriftlichen Test des "Test of English as a Foreign Language" (paper based TOEFL)
- d) mindestens 94 Punkte im TOEFL iBT - Test of English as a Foreign Language,
- e) UNiCert der Stufe "III",
- f) C1-Nachweis nach CEF (Common European Framework).

Das erfolgreiche Absolvieren des Tests darf in der Regel nicht länger als zwei Jahre vor dem Eingang des Antrags auf Zulassung zum Modulpaket zurückliegen. Ausgenommen von der Verpflichtung zum Nachweis eines Tests sind Bewerberinnen und Bewerber mit einem mindestens zweijährigen Studien- oder Berufsaufenthalt in einem englischsprachigen Land innerhalb der letzten drei Jahre vor Eingang des Antrags auf Zulassung. Ausgenommen ist ferner, wer einen englischsprachigen Studiengang oder Teilstudiengang erfolgreich abgeschlossen hat.

b. Wahlpflichtmodule

Es müssen Module im Umfang von insgesamt 36 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

aa. Wahlpflichtmodule I

Es müssen folgende zwei Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt 20 C erfolgreich absolviert werden:

M.AS.01	„Advanced Cultural and Media Studies“	(9 C / 4 SWS)
M.AS.02	„American Literature“	(11 C / 6 SWS)

bb. Wahlpflichtmodule II

Darüber hinaus müssen wenigstens zwei der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt wenigstens 16 C erfolgreich absolviert werden:

M.AS.03a	„Cultural History of American Literature I“	(12 C / 4 SWS)
M.AS.03b	„Cultural History of American Literature II“	(6 C / 2 SWS)
M.EP.01a	„Anglistische Literatur- und Kulturwissenschaft - Basismodul“	(6 C / 4 SWS)
M.EP.021 (AS)	„Linguistik für Amerikanisten (Vertiefung)“	(8 C / 4 SWS)

M.EP.04a	„Anglistische Literatur- und Kulturwissenschaft - Aufbaumodul“	(6 C / 4 SWS)
M.Gesch.4a (AS)	„Geschichtswissenschaft für Amerikanisten“	(10 C / 4 SWS)
M.KAEE.105	„Kulturtheorie für Amerikanisten“	(8 C / 4 SWS)
M.Kom.001	„Komparatistik“	(12 C / 4 SWS)
M.Pol.01	„Politisches Denken heute. Zivilgesellschaft, Globalisierung und Menschenrechte“	(12 C / 4 SWS)
M.Rom.Spa.32	„Literaturwissenschaft Spanisch II“	(9 C / 4 SWS)
M.Rom.Spa.53	„Wahldisziplin Landeswissenschaft Spanisch“	(9 C / 4 SWS)
M.Spa.L-302	„Vertiefungsmodul Fachwissenschaften“	(8 C / 4 SWS)

cc. Weitere Bestimmungen

Das Modul M.KAEE.105 kann nur eingebracht werden, wenn im Bachelor-Studium nicht bereits das Modul B.KAEE.04 absolviert wurde. Die Module M.AS.03a und M.AS.03b können nur eingebracht werden, wenn die entsprechenden Lehrveranstaltungen nicht bereits im Bachelor-Studium belegt wurden.

3. Allgemeine Bestimmungen zu Ziffern 1. und 2.

Module, die bereits im Rahmen des Bachelorstudiums absolviert wurden, können nicht berücksichtigt werden. Prüfungsleistungen können nur in einem Modul dieses Studiengangs berücksichtigt werden.

Anlage II: Exemplarische Studienverlaufspläne

1 Fachstudium „North American Studies“ im Umfang von 42 C in Verbindung mit Modulpaket „Englische Philologie“ im Umfang von 36 C

Sem. Σ C	Fachstudium „North American Studies“ (42 C)			Modulpaket „Englische Philologie“ (36 C)			Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) (12 C)
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 27 C	M.AS.02 „American Literature“ (Pflicht) 11 C	M.AS.01 „Advanced Cultural and Media Studies“ (Pflicht) 9 C		M.EP.01b Nordamerikastudien - Basismodul (Wahlpflicht) 6 C	M.EP.021 Linguistik (B) - Basismodul (Wahlpflicht) 6 C		SK.IKG-ISZ.5 „Vorbereiten und Halten von Referaten für Master-Studierende“ (Wahl) 4 C
2. Σ 33 C			M.KAEE.105 „Kulturtheorie für Amerikanisten“ (Wahlpflicht) 8 C		M.EP.04b Nordamerikastudien - Aufbaumodul (Wahlpflicht) 6 C	M.EP.03-N „Sprachpraxis“ (Pflicht) 6 C	SK.Phil.110 „Interkulturelle Kommunikation und kulturspezifische Kommunikationsstile“ (Wahl) 4 C
3. Σ 30 C	M.AS.04 „Master-Abschlussmodul North American Studies“ (Pflicht) 6 C	M.Spa.L-302 „Vertiefungsmodul Fachwissenschaften“ (Wahlpflicht) 8 C		M.EP.05a Linguistik - Aufbaumodul (Wahlpflicht) 6 C		M.EP.08a American Culture and Institutions / British Culture and Institutions (for MA Students) (Wahlpflicht) 6 C	SK.EP.E3 „Selbst- und Sozialkompetenzen“ (Wahl) 4 C
4. Σ 30 C	Masterarbeit 30 C						
Σ 120 C	42 C (+30 C)			36 C			12 C

2. Fachstudium „North American Studies“ im Umfang von 42 C in Verbindung mit Modulpaket „Philosophie“ im Umfang von 36 C

Sem. Σ C	Fachstudium „North American Studies“ (42 C)			Modulpaket „Philosophie“ (36 C)		Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) (12 C)
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 29 C	M.AS.01 „Advanced Cultural and Media Studies“ (Pflicht) 9 C	M.AS.02 „American Literature“ (Pflicht) 11 C		M.Phi.102 „Ausgewählte Themen der Praktischen Philosophie“ (Wahlpflicht) 9 C	M.Phi.100 „Kernbereiche der Philosophie“ 18 C (Wahlpflicht)	
2. Σ 32 C			M.KAEE.105 „Kulturtheorie für Amerikanisten“ (Wahlpflicht) 8 C			SK.IKG-IKK-Tr-2 „Interkulturelles Kompetenztraining für MA Studierende aller Fachrichtungen“ (Wahl) 6 C
3. Σ 29 C	M.AS.04 „Master Abschlussmodul North American Studies“ (Pflicht) 6 C		M.Spa.L-302 „Vertiefungsmodul Fachwissenschaften“ (Wahlpflicht) 8 C	M.Phi.103 „Ausgewählte Themen der Geschichte der Philosophie“ (Wahlpflicht) 9 C		SK.Phil.50 „Berufsqualifizierendes Praktikum für Studierende der Geistes- und Kulturwissenschaften I“ (Wahl) (6 C)
4. Σ 30 C	Masterarbeit 30 C					
Σ 120 C	42 C (+30 C)			36 C		12 C

3. Fachstudium „North American Studies“ im Umfang von 42 C in Verbindung mit Modulpaket „Englische Philologie“ im Umfang von 18 C und Modulpaket „Indologie“ im Umfang von 18 C

Sem. Σ C	Fachstudium „North American Studies“ (42 C)			Modulpaket „Englische Philologie“ (18 C)	Modulpaket „Indologie“ (18 C)		Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) (12 C)
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 27	M.AS.02 „American Literature“ (Pflicht) 11 C	M.AS.01 „Advances Cultural and Media Studies“ (Pflicht) 9 C		M.EP.01b Nordamerikastudien - Basismodul (Wahlpflicht) 6 C		M.Ind.5 „Tanz, Kunst und Literatur Indiens“ (Wahlpflicht) 12 C	SK.IKG-ISZ.05 „Vorbereiten und Halten von Referaten für Master-Studierende“ (Wahl) 4 C
2. Σ 31C				M.EP.04b Nordamerikastudien - Aufbaumodul (Wahlpflicht) 6 C	M.Ind.6 „Götter, Rituale und Vorstellungen indischer Religionen“ (Wahlpflicht) 6 C		SK.Phil.110 „Interkulturelle Kommunikation und kulturspezifische Kommunikationsstile“ (Wahl) 4 C
3. Σ 32 C	M.AS.04 „Master Abschlussmodul North American Studies“ (Pflicht) 6 C	M.Spa.L-302 „Vertiefungsmodul Fachwissenschaften“ (Wahlpflicht) 8 C	M.KAEE.105 „Kulturtheorie für Amerikanisten“ (Wahlpflicht) 8 C	M.EP.03-N Sprachpraxis (Wahlpflicht) 6 C			SK.Phil.04 „Tätigkeit als Tutor(in) während der Orientierungsphase an der Philosophischen Fakultät“ (Wahl) 4 C
4. Σ 30 C	Masterarbeit 30 C						
Σ 120 C	42 C (+30 C)			36 C			12 C

4. Modulpaket „North American Studies“ im Umfang von 36 C in anderen Master-Studiengängen

Sem. Σ C	Modulpaket „North American Studies“ (36 C)		
	Modul	Modul	Modul
1. Σ 11 C	M.AS.01 „Advanced Cultural and Media Studies“ (Wahlpflicht) 9 C	M.AS.02 „American Literature“ (Wahlpflicht) 11 C	
2. Σ 17 C			M.KAEE.105 „Kulturtheorie für Amerikanisten“ (Wahlpflicht) 8 C
3. Σ 8 C		M.EP.021 (AS) „Linguistik für Amerikanisten (Vertiefung)“ (Wahlpflicht) 8 C	
4. Σ 0 C			
Σ 36 C			

5. Fachstudium „North American Studies“ im Umfang von 42 C in Verbindung mit Modulpaket „Englische Philologie“ im Umfang von 36 C (Teilzeitstudium)

Sem. Σ C	Fachstudium „North American Studies“ (42 C)		Modulpaket „Englische Philologie“ (36 C)		Professionalisierungsbereich (Schlüsselkompetenzen) (12 C)
	Modul	Modul	Modul		Modul
1. Σ 15 C	M.AS.01 „Advanced Cultural and Media Studies“ (Pflicht) 9 C	M.AS.02 „American Literature“ (Pflicht) 11 C	M.EP.021 „Linguistik (B) - Basismodul“ (Wahlpflicht) 6 C		
2. Σ 15 C					SK.IKG-ISZ.12 „Akademisches Schreiben für Geisteswissenschaftler/innen in Master-Studiengängen“ 4 C (Wahl)
3. Σ 14 C	M.EP.021 (AS) „Linguistik für Amerikanisten (Vertiefung)“ (Wahlpflicht) 8 C		M.EP.01a „Anglistische Literatur- u. Kulturwissenschaft - Basismodul“ (Wahlpflicht) 6 C		
4. Σ 14 C		M.KAEE.105 „Kulturtheorie für Amerikanisten“ (Wahlpflicht) 8 C	M.EP.04a „Anglist. Literatur- u. Kulturwissenschaft - Aufbaumodul“ (Wahlpflicht) 6 C		
5. Σ 14 C			M.EP.03-N „Sprachpraxis“ (Pflicht) 6 C		B.Ger.13 „Theaterarbeit und -praxis im ThOP“ (Wahl) 4 C
6. Σ 15 C	M.AS.04 „Abschlussmodul North American Studies“ (Pflicht) 6 C		M.EP.08a „American Culture and Institutions / British Culture and Institutions (for MA Students)“ (Wahlpflicht) 6 C	M.EP.05a „Linguistik – Aufbaumodul“ (Wahlpflicht) 6 C	B.Ger.14-2 „Basismodul Theater- und Dramentheorie“ (Wahl) 4 C
7. Σ 33 C		Masterarbeit 30 C			
	42 C (+30 C)		36 C		12 C

Fakultät für Mathematik und Informatik:

Das Präsidium hat im Benehmen mit dem Dekanat der Fakultät für Mathematik und Informatik am 01.09.2015 beziehungsweise am 04.08.2015 die Errichtung des Sino-German Institute of Social Computing der Georg-August-Universität Göttingen beschlossen (§ 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 a) NHG in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 436) in Verbindung mit § 21 Abs. 2 Sätze 1 und 2 der Grundordnung der Georg-August-Universität Göttingen (GO) vom 14.05.2014 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 27/2014 S. 824); § 43 Abs. 1 Satz 2 NHG in Verbindung mit § 21 Abs. 2 Sätze 1 und 2 GO). Der Beschluss tritt am Tage nach seiner Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

Fakultät für Mathematik und Informatik:

Der Fakultätsrat und das Dekanat der Fakultät für Mathematik und Informatik haben am 22.07.2015 beziehungsweise am 04.08.2015 im Einvernehmen die Ordnung des Sino-German Institute of Social Computing der Georg-August-Universität Göttingen beschlossen (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 436) in Verbindung mit § 22 Abs. 6 Satz 2 der Grundordnung der Georg-August-Universität Göttingen (GO) vom 14.05.2014 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 27/2014 S. 824); § 43 Abs. 1 Satz 2 NHG in Verbindung mit § 22 Abs. 6 Satz 2 GO). Das Präsidium hat die Ordnung des Sino-German Institute of Social Computing am 01.09.2015 genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

**Ordnung
des Sino-German Institute of Social Computing**

§ 1 Definition und Zielsetzung

(1) Das Sino-German Institute of Social Computing ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Fakultät für Mathematik und Informatik der Georg-August-Universität Göttingen im Sinne des § 22 Abs. 1 der Grundordnung (GO).

(2) Das Sino-German Institute of Social Computing dient dem Ziel, die Forschungs- und Lehraktivitäten an der Georg-August-Universität Göttingen auf dem Gebiet der Social

Networks, Social Computing und Big Data Analysis zu koordinieren, durchzuführen und weiterzuentwickeln.

§ 2 Aufgaben

Das Sino-German Institute of Social Computing erfüllt insbesondere die folgenden Aufgaben:

- Erfüllung der Hochschulaufgaben in Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung in den Gebieten Social Networks, Social Computing und Big Data Analysis;
- Einwerbung und gemeinsame Betreuung von Drittmittelprojekten;
- Kooperation mit nationalen und internationalen Institutionen;
- Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses;
- Förderung von Gleichstellung, Diversität und Familienfreundlichkeit innerhalb des Sino-German Institute of Social Computing;
- Förderung des Wissenstransfers und der wissenschaftlichen Kommunikation durch Planung und Durchführung von Ringvorlesungen, Symposien, Kolloquien, Gastvorträgen, Workshops mit regionaler und interdisziplinärer Themenstellung;
- Öffentlichkeitsarbeit.

§ 3 Organe

Organe des Sino-German Institute of Social Computing sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 4 Mitglieder und Angehörige

(1) Mitglieder des Sino-German Institute of Social Computing sind:

a) das dem Sino-German Institute of Social Computing zugeordnete Personal im Sinne des § 16 Abs. 1 Satz 1 NHG;

b) in Zweitmitgliedschaft:

die von Mitgliedern oder Angehörigen des Sino-German Institute of Social Computing vorgeschlagenen, auf dem Gebiet des Social Computing und deren Anwendungen lehrenden und/oder forschenden promovierten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die Mitglieder der Georg-August-Universität Göttingen im Sinne des § 16 Abs. 1 Satz 1 NHG sind.

(2) Angehörige des Sino-German Institute of Social Computing sind:

- a) das dem Sino-German Institute of Social Computing zugeordnete Personal im Sinne des § 16 Abs. 4 Satz 1 NHG,
- b) die emeritierten oder pensionierten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die bis zur Entpflichtung oder dem Beginn des Ruhestands Mitglied des Sino-German Institute of Social Computing waren,
- c) die sonstigen Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler, die sich an der Erfüllung der Aufgaben nach § 2 beteiligen, ohne Mitglied im Sinne des Absatzes 1 zu sein, insbesondere solche Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler, deren Vorhaben gemäß § 2 vom Sino-German Institute of Social Computing betrieben oder koordiniert werden.

(3) Der Status als Mitglied oder als Angehörige oder Angehöriger wird durch Zuordnung oder Benennung, im Übrigen auf Antrag durch Beschluss des Vorstandes begründet; die Bestimmungen der Grundordnung über die Zweitmitgliedschaft sind zu beachten.

(4) ¹Der Status als Mitglied oder als Angehörige oder Angehöriger erlischt mit Ablauf der Mitarbeit an der Erfüllung der Aufgaben nach § 2 oder bei Verlust der Zuordnung zu dem Sino-German Institute of Social Computing. ²Der Status als Mitglied oder als Angehörige oder Angehöriger erlischt ferner, wenn Mitglieder oder Angehörige im Rahmen des nach dem Beschäftigungsverhältnis Zulässigen mit einer Frist von sechs Wochen zum Semesterende den Austritt gegenüber dem Vorstand anzeigen.

(5) ¹Der Vorstand kann den Ausschluss eines Mitgliedes oder Angehörigen aus wichtigem Grund beschließen. ²Ein wichtiger Grund liegt in der Regel vor, wenn Aufgaben nach § 2 oder sonstige Pflichten wiederholt oder in erheblichem Umfang nicht wahrgenommen werden. ³Der betroffenen Person ist zuvor unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. ⁴Die Entscheidung ist der betroffenen Person schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

§ 5 Mitgliederversammlung

(1) ¹Die Sitzungen der Mitglieder des Sino-German Institute of Social Computing finden statt, sooft es die Geschäftslage erfordert, mindestens aber einmal im Jahr möglichst während der Vorlesungszeit. ²Eine Mitgliederversammlung muss ferner auf Antrag des Vorstandes oder eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung einberufen werden; der Antrag muss einen Vorschlag für eine Tagesordnung enthalten.

(2) ¹Die Mitgliederversammlung berät über alle Angelegenheiten der wissenschaftlichen Einrichtung von grundsätzlicher Bedeutung und nimmt hierzu gegenüber dem Vorstand Stellung. ²Das Stimmrecht besteht insbesondere zu folgenden Sachverhalten:

- a) zu Arbeitsschwerpunkten und Projekten des Sino-German Institute of Social Computing;
- b) zu der Arbeit des Vorstandes.

³Der Vorstand informiert die Mitgliederversammlung über seine Entscheidungen und die laufenden Geschäfte.

(3) ¹Die Mitgliederversammlung

- a) wählt die Vorstandsmitglieder nach den Bestimmungen des § 6 Abs. 2;
- b) wählt die Vorstandsmitglieder nach den Bestimmungen des § 6 Abs. 2 ab;
- c) kann dem Fakultätsrat und dem Dekanat Änderungen oder Ergänzungen dieser Ordnung vorschlagen.

²Beschlüsse nach Buchstabe c) bedürfen der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung und der Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Hochschullehrergruppe in der Mitgliederversammlung.

(4) An den Sitzungen der Mitgliederversammlung können die Angehörigen beratend teilnehmen.

§ 6 Vorstand

(1) ¹Die Leitung des Sino-German Institute of Social Computing obliegt einem Vorstand.

²Diesem gehören von den Mitgliedern des Sino-German Institute of Social Computing nach § 4 Abs. 1 an:

- a) drei Mitglieder der Hochschullehrergruppe;
- b) je ein Mitglied der Mitarbeitergruppe sowie der MTV-Gruppe.

(2) ¹Die Vorstandsmitglieder nach Absatz 1 sowie deren Stellvertretungen werden von den entsprechenden Gruppenmitgliedern des Sino-German Institute of Social Computing aus deren Reihen gewählt. ²Aktiv und passiv wahlberechtigt sind alle Mitglieder einschließlich der Zweitmitglieder. ³Die Vorstandsmitglieder nach Absatz 1 werden von den entsprechenden Gruppenmitgliedern mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder der entsprechenden Gruppe abgewählt. ⁴Die entsprechenden Gruppenmitglieder können ein Vorstandsmitglied dadurch abwählen, dass sie mit der Mehrheit von zwei Dritteln ihrer Mitglieder eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger wählen. ⁵Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so beruft die geschäftsführende Leitung oder deren Stellvertretung

unverzüglich eine Mitgliederversammlung, gegebenenfalls begrenzt auf die entsprechenden Gruppenmitglieder, zum Zwecke der Neuwahl bis zum Ende der Amtszeit ein; im Falle der Abwahl soll die Neuwahl in der gleichen Sitzung erfolgen. ⁶Bis zur Wahl führt die Stellvertretung das Amt kommissarisch weiter. ⁷Gibt es in dem Sino-German Institute of Social Computing nicht mehr Mitglieder einer Statusgruppe als Sitze dieser Statusgruppe im Vorstand, gehören diese Mitglieder dem Vorstand an, ohne dass es einer Wahl bedarf; erhöht sich die Anzahl der Mitglieder einer Statusgruppe des Sino-German Institute of Social Computing während der laufenden Amtszeit des Vorstands und übersteigt die Zahl der einer Statusgruppe zustehenden Sitze, bleibt die Zusammensetzung des Vorstands hiervon bis zum Ende der Amtszeit unberührt.

(3) ¹Die Sitzungen des Vorstands finden statt, sooft es die Geschäftslage erfordert, mindestens aber einmal im Jahr möglichst während der Vorlesungszeit. ²Eine Vorstandssitzung muss stattfinden, wenn dies von wenigstens der Hälfte der Mitglieder des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung beantragt wird; der Antrag muss einen Vorschlag für eine Tagesordnung enthalten.

(4) ¹Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes beträgt zwei Jahre. ²Sie beginnt jeweils am 1. April. ³Wiederwahl ist möglich.

(5) ¹Alle Mitglieder des Vorstandes haben das gleiche Stimmrecht, soweit nicht nachfolgend etwas anderes geregelt ist. ²In Angelegenheiten, welche die Bereiche der Forschung oder der Lehre unmittelbar berühren, und in Berufungsangelegenheiten haben die Mitglieder der MTV-Gruppe kein Stimmrecht; insoweit wirken sie beratend mit. ³Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der geschäftsführenden Leitung oder im Vertretungsfalle von deren Stellvertretung. ⁴Jede Person, die als Mitglied oder Stellvertretung an einer Vorstandssitzung mit Stimmrecht teilnimmt, führt nur eine Stimme. ⁵Soweit dem Sino-German Institute of Social Computing weniger als vier Mitglieder der Hochschullehrergruppe angehören, führt die geschäftsführende Leitung jeweils so viele Stimmen, wie für die Sicherung der Mehrheit der Hochschullehrergruppe im Vorstand erforderlich sind.

(6) ¹Der Vorstand des Sino-German Institute of Social Computing ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht durch diese Ordnung einem anderen Organ zugeordnet werden. ²Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- a) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- b) Verantwortung für die Erfüllung der in § 2 beschriebenen Aufgaben;
- c) Entscheidung über die Verwendung von dem Sino-German Institute of Social Computing direkt zugeordneten Ressourcen (insbesondere Mittel, Stellen und Räumlichkeiten) mit

- Ausnahme der zur Ausstattung allein einer Professur gehörenden Ressourcen sowie der von einer Wissenschaftlerin oder einem Wissenschaftler selbst eingeworbenen Drittmittel;
- d) Verantwortung für die sachgerechte und rechtlich korrekte Mittelbewirtschaftung und die Erstellung eines Arbeits- sowie eines Kosten- und Finanzierungsplans unter Beachtung der rechtlichen Vorgaben, soweit dies aus Gründen des wirtschaftlichen Einsatzes der zur Verfügung stehenden personellen, sächlichen und finanziellen Mittel geboten ist;
 - e) Erarbeitung und Festlegung der strategischen Ausrichtung des Sino-German Institute of Social Computing sowie Sicherstellung der Finanzierung;
 - f) Konzeption und Umsetzung von Maßnahmen zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie der Gleichstellung, Diversität und Familienfreundlichkeit;
 - g) Erstellung des jährlichen Berichts des Sino-German Institute of Social Computing;
 - h) Entscheidung über die Aufnahme von Projekten unter Beachtung der Finanzierbarkeit dieser Projekte sowie Abstimmung der Durchführung dieser Projekte;
 - i) Entscheidung über die Verwaltung der Ausstattungsgegenstände, insbesondere der Arbeitsräume, Werkstätten, Geräte und Sammlungen; hierfür erlässt der Vorstand in geeigneten Fällen eine Benutzungsrichtlinie;
 - j) Beschluss von Maßnahmen zur Qualitätssicherung innerhalb des Sino-German Institute of Social Computing;
 - k) Entscheidung über die Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern oder Angehörigen.

§ 7 Geschäftsführende Leitung

(1) ¹Die Mitglieder des Vorstandes wählen aus der Mitte der Vorstandsmitglieder, die Mitglieder der Hochschullehrergruppe sind, die geschäftsführende Leitung (Direktorin oder Direktor) und deren Stellvertretung. ²Der Vorstand kann eine geschäftsführende Leitung dadurch abwählen, dass er mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger wählt. ³Scheidet die geschäftsführende Leitung vorzeitig aus, so beruft deren Stellvertretung unverzüglich eine Vorstandssitzung zum Zwecke der Neuwahl bis zum Ende der Amtszeit ein. ⁴Bis zur Wahl führt die Stellvertretung das Amt kommissarisch weiter.

(2) ¹Die geschäftsführende Leitung vertritt das Sino-German Institute of Social Computing im Rahmen der durch die Grundordnung bestimmten Befugnisse und führt die laufenden Geschäfte aus dem Aufgabenbereich des Vorstandes in eigener Zuständigkeit. ²Die Geschäftsführende Leitung führt den Vorsitz im Vorstand, bereitet dessen Beschlüsse vor und führt sie aus. ³In dringenden Fällen, in denen eine Entscheidung des Vorstandes nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, trifft die geschäftsführende Leitung die erforderlichen Maßnahmen selbst; der Vorstand ist unverzüglich von den getroffenen Maßnahmen zu unterrichten. ⁴Dieser kann die Maßnahmen aufheben; entstandene Rechte Dritter bleiben

unberührt.⁵Die geschäftsführende Leitung ist zudem unmittelbare Vorgesetzte der dem Sino-German Institute of Social Computing zugeordneten Beschäftigten (ohne Mitglieder der Hochschullehrergruppe), soweit keine gesonderte Zuordnung, z. B. durch Tätigkeitsbeschreibung, erfolgt ist; die Zuständigkeit der Dekanin oder des Dekans nach § 43 Abs. 3 Satz 3 NHG bleibt unberührt.

§ 8 Allgemeine Verfahrensgrundsätze

(1) ¹Die Sitzung der Mitgliederversammlung oder des Vorstands wird von der geschäftsführenden Leitung oder deren Stellvertretung einberufen und geleitet. ²Die Mitgliederversammlung und der Vorstand sind beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und im Falle der Mitgliederversammlung wenigstens 40 vom Hundert der Mitglieder, darunter wenigstens 50 vom Hundert der Mitglieder der Hochschullehrergruppe, im Falle des Vorstands mehr als fünfzig vom Hundert der stimmberechtigten Mitglieder, darunter wenigstens die Hälfte der Mitglieder der Hochschullehrergruppe einschließlich der geschäftsführenden Leitung oder deren Stellvertretung, anwesend sind. ³Die Sitzung der Mitgliederversammlung oder des Vorstands ist ordnungsgemäß einberufen, wenn die Einladung in Textform unter Angabe der vorgesehenen Tagesordnung durch die geschäftsführende Leitung oder im Falle von deren Verhinderung durch ihre Stellvertretung mit einer Frist von wenigstens einer Woche ergeht. ⁴Wird wegen Beschlussunfähigkeit zu einer weiteren Sitzung eingeladen, kann die Ladungsfrist angemessen verkürzt werden. ⁵Ein Organ kann Dritte, insbesondere Mitglieder oder Angehörige des Sino-German Institute of Social Computing, in Einzelfragen beratend hinzuziehen.

(2) ¹Über die Sitzungen eines Organs ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das von der geschäftsführenden Leitung zu unterzeichnen ist. ²Eine Erklärung zu Protokoll sowie eine dazu abgegebene Begründung, die als Anlage zu Protokoll gegeben werden soll, bedürfen der Textform und sind in das Protokoll aufzunehmen; die Erklärung und die Begründung sind innerhalb einer Woche nach dem Sitzungstag, an dem die Angelegenheit beraten wurde, bei der geschäftsführenden Leitung einzureichen. ³Die Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist durch die geschäftsführende Leitung in einem Vermerk zu protokollieren.

(3) ¹Das Verfahren zur Besetzung von Gremien erfolgt unter Beachtung der Grundsätze der Gleichstellung und Diversität sowie der hierzu erlassenen Rechtsnormen. ²Ein Bericht oder Statusbericht enthält auch eine Darstellung der Aufgabenerfüllung in den Bereichen Nachwuchsförderung, Gleichstellung, Diversität und Familienfreundlichkeit.

(4) Über die Verwendung der Drittmittel entscheidet im Rahmen der Bewilligungsbedingungen, der Landesvorschriften und der universitären Vorgaben dasjenige Mitglied des Sino-German Institute of Social Computing, das für das Forschungsvorhaben verantwortlich ist.

§ 9 In- und Außerkrafttreten

(1) ¹Die vorliegende Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft. ²Die vorliegende Ordnung tritt gleichzeitig mit der Aufhebung des Sino-German Institute of Social Computing außer Kraft.

(2) ¹Bis zur Wahl des ersten Vorstands besteht der Vorstand aus folgenden Mitgliedern:

Xiaoming Fu,

Dieter Hogrefe,

Margarete Boos,

David Koll (Mitarbeiter),

Gunnar Krull (MTV).

²Die Wahl eines neuen Vorstands ist bis spätestens zum Ende des Wintersemester 2016/17 durchzuführen. ³Die Amtszeit des ersten gewählten Vorstands endet mit Ablauf des 31.03.2019.

Fakultät für Biologie und Psychologie:

Nach Beschluss des Fakultätsrates der Fakultät für Biologie und Psychologie vom 22.05.2015 und 17.07.2015 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 25.08.2015 die dritte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Biologische Diversität und Ökologie“ der Georg-August-Universität Göttingen in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.10.2011 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 10/2011 S. 779), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 22.04.2014 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 15/2014 S. 360), genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 436); § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b), § 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

Artikel 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Biologische Diversität und Ökologie“ der Georg-August-Universität Göttingen in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.10.2011 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 10/2011 S. 779), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 22.04.2014 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 15/2014 S. 360), wird wie folgt geändert.

1. In § 5 werden Absätze 3 und 4 wie folgt neu gefasst:

„(3) ¹Der erste Studienabschnitt besteht aus zwölf Pflichtmodulen im Umfang von insgesamt 86 C und aus Wahlpflicht- und Wahlmodulen im Umfang von insgesamt 26 C, wobei wenigstens ein Wahlpflichtmodul im Umfang von 10 C absolviert werden muss. ²Die Pflichtmodule bestehen aus fünf Orientierungsmodulen, vier fachwissenschaftlichen Grundlagenmodulen, zwei nichtbiologischen Modulen und einem Sprachkompetenzmodul. ³Bei den Orientierungsmodulen handelt es sich um „Ringvorlesung Biologie I - Teil A“, „Ringvorlesung Biologie I - Teil B“, „Ringvorlesung Biologie II“, „Grundpraktikum Botanik“ und „Grundpraktikum Zoologie“. ⁴Bei den fachwissenschaftlichen Grundlagenmodulen handelt es sich um „Evolution, Systematik und Vielfalt der Pflanzen“, „Evolution, Systematik und Vielfalt der Tiere“, „Tier- und Pflanzenökologie“ und „Evolution“. ⁵Die nichtbiologischen Pflichtmodule sind „Allgemeine und Anorganische Chemie (Lehramt und Nebenfach)“ und „Chemisches Praktikum für Studierende der Biologie“. ⁶Bei den Wahl- und Wahlpflichtmodulen der fachlichen Profilbildung kann aus den in der Modulübersicht genannten biologischen und nichtbiologischen Modulen gewählt werden. ⁷Wahlmodule der fachübergreifenden Profilbildung umfassen Module aus dem universitätsweiten Modulverzeichnis Schlüsselkompetenzen und den Studienangeboten der Zentralen Einrichtung für Sprachen und Schlüsselqualifikationen (ZESS).

(4) ¹Sprachkompetenzen erarbeiten sich die Studierenden mit einem englischen Sprachmodul. ²Aus diesem Grund durchlaufen die Studierenden im ersten Studienabschnitt einen Englischsprachttest. ³Englische Sprachkenntnisse, welche mit einem anerkannten Sprachtest auf der Niveaustufe C1 des GER (Gemeinsamer europäischer Referenzrahmen für Sprachen) erbracht wurden, können auf Antrag bei der Prüfungskommission als Sprachkompetenz angerechnet werden. ⁴Diese Sprachkenntnisse sind durch Mindestleistungen in einem der folgenden international anerkannten Tests:

- a) Cambridge Certificate in Advanced English, Mindestnote 'B',
- b) Cambridge Certificate of Proficiency in English, Mindestnote 'C',
- c) "International English Language Testing System" (IELTS Academic), mindestens Band 6,

- d) Test of English as a Foreign Language, paper-based test (TOEFL PBT) mit mindestens 550 Punkten
- e) Test of English as a Foreign Language, internet-based test (TOEFL iBT) mit mindestens 79 Punkten

oder diesen äquivalente Nachweise der englischen Sprachbefähigung zu belegen.“

2. § 6 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) ¹Der zweite Studienabschnitt besteht aus einem Pflichtmodul im Umfang von 6 C, sieben Wahlpflichtmodulen im Umfang von insgesamt 42 C, der Bachelorarbeit im Umfang von 12 C. ²Das Pflichtmodul ist das Schlüsselkompetenzmodul „Wissenschaftliche Methoden und Projektmanagement“.“

3. § 7 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 7 Anmeldung und Zulassung zu Modulen

(1) ¹Soweit innerhalb eines Moduls der Besuch eines Praktikums vorgesehen ist, erfolgt die An- bzw. Abmeldung zu bzw. von diesem Modul auf elektronischem Wege in der von der Prüfungskommission festgelegten Frist über das elektronische Prüfungsverwaltungssystem.

²Die Anmeldung zu einem Modul beinhaltet nicht zugleich die verbindliche Anmeldung zur entsprechenden Modulprüfung; hierfür bedarf es einer gesonderten Anmeldung zur Modulprüfung.

(2) Für die Zulassung zu Modulen mit beschränkter Platzzahl gelten für den Fall, dass mehr Anmeldungen als Plätze vorhanden sind und keine identischen Parallelveranstaltungen angeboten werden können, die im Prüfungsverwaltungssystem festgelegten Anmeldemodalitäten für Module der Bachelor-Studiengänge der Fakultät für Biologie und Psychologie.

(3) Soweit für ein Modul ein Auswahlverfahren nicht geregelt ist, erfolgt die Zulassung in der Reihenfolge der Anmeldungen im Prüfungsverwaltungssystem.“

4. § 8 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Die Studierenden können eine Fachstudienberatung in der Fakultät für Biologie und Psychologie, insbesondere in folgenden Fällen in Anspruch nehmen:

- a) zur Studienplanung,
- b) vor dem letzten Prüfungsversuch in Pflichtmodulen zur Pflichtstudienberatung,
- c) bei Abweichungen von der Regelstudienzeit,
- d) bei einem Wechsel von Studiengang oder Hochschule,
- e) vor einem geplanten Auslandsstudium.“

5. § 11 wird wie folgt geändert.

a. Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) ¹Als externe Bachelorarbeit werden Arbeiten bezeichnet, die unter Anleitung einer Person erfolgen sollen, die keine Prüfungsberechtigung im Studiengang besitzt. ²Externe Bachelorarbeiten werden in der Regel nicht in wissenschaftlichen Einrichtungen, die von der Fakultät für Biologie und Psychologie getragen oder mitgetragen werden, sondern an anderen Fakultäten der Universität Göttingen oder an außeruniversitären Forschungseinrichtungen angefertigt.“

b. Absatz 5 Satz 5 wird gestrichen.**c. Als Absatz 5a wird eingefügt:**

„(5a) ¹Die Zulassung zur externen Bachelorarbeit ist abweichend von Absatz 5 Satz 1 spätestens drei Monate vor geplantem Beginn der experimentellen Arbeit in Schriftform bei der zuständigen Prüfungskommission zu beantragen. ²Dem Antrag sind in Ergänzung zu den Unterlagen nach Absatz 5 Satz 2 ein Exposé im Umfang von ca. einer Seite, in dem das Thema der Arbeit (Fragestellung, bisherige Vorarbeiten, Durchführung, Methodik, Zeitplan) erläutert wird, sowie die schriftliche Bestätigung der Anleiterin oder des Anleiters beizufügen.“

d. Absatz 9 wird wie folgt neu gefasst:

„(9) ¹Die Bachelorarbeit ist fristgemäß in einfacher Ausfertigung in gebundener Form sowie in elektronischer Form auf einem Datenträger (CD oder DVD) in einem gängigen Dateiformat (z.B. PDF) beim Prüfungsamt einzureichen. ²Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. ³Bei der Abgabe hat die Kandidatin, der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.“

e. Als Absatz 11a wird eingefügt:

„(11a) Abweichend von Absatz 11 Satz 1 kann die Prüfungskommission die Anleiterin oder den Anleiter einer externen Bachelorarbeit zur oder zum Prüfungsberechtigten für die durch sie oder ihn angeleitete Bachelorarbeit (Einzelprüfungsberechtigung) und sodann zur Gutachterin oder zum Gutachter bestellen, sofern die persönlichen Voraussetzungen der Prüfereignung vorliegen; die weitere Gutachterin oder der weitere Gutachter ist in diesem Fall aus dem Kreis der wenigstens habilitierten Prüfungsberechtigten zu bestellen.“

f. In Absatz 12 werden die Wörter „zwei und darf“ gestrichen.**6. § 12 wird wie folgt geändert.**

a. Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Wer eine zweite Wiederholungsprüfung in einem Pflicht- oder Orientierungsmodul der ersten beiden Fachsemester nicht bestanden hat, muss vor der dritten Wiederholungsprüfung die Teilnahme an einer Pflichtstudienberatung bei der Studienberatung der Fakultät für Biologie und Psychologie nachweisen.“

b. In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „erstmals“ gestrichen.

7. § 13 Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:

„(5) ¹Der Prüfungsanspruch ist neben den in der APO genannten Fällen endgültig erloschen, wenn a) bis zum Ende des 6. Fachsemesters nicht wenigstens 60 C aus Pflichtmodulen des Studiengangs erworben wurden, oder

b) bis zum Ende des 12. Fachsemesters nicht alle zum Bestehen der Bachelor-Prüfung erforderlichen Leistungen erfolgreich absolviert wurden.

²Eine Überschreitung der in Satz 1 genannten Fristen ist zulässig, wenn die Fristüberschreitung von der oder dem Studierenden nicht zu vertreten ist; hierüber entscheidet die Prüfungskommission auf Antrag der oder des Studierenden.“

8. In § 14 Abs. 1 Satz 1, Abs. 4 Satz 1 werden jeweils die Wörter „Biologischen Fakultät“ durch die Wörter „Fakultät für Biologie und Psychologie“ ersetzt.

9. Anlage I wird wie folgt neu gefasst:

„Anlage I Profil des Bachelor-Studienganges „Biologische Diversität und Ökologie“

Bachelorstudium Biologische Diversität und Ökologie (6 Semester, 180 C)							
Erster Studienabschnitt (Semester 1 – 4: 120 C)					Zweiter Studienabschnitt (Semester 5 – 6: 60 C)		
Orientierungsjahr: Pflichtmodule (40 C)	Fachwissenschaftliche Grundlagen: Pflichtmodule (40 C)	Fachliche Profilbildung: Wahlpflicht- und Wahlmodule (20 C)		Fachübergreifende Profilbildung: Schlüsselkompetenzen (12 C)	Professionalisierung		
	4 Pflichtmodule	Mind. 1 Wahlpflichtmodul (10 C)	Wahlmodule (10 C)		Pflichtmodul (6 C)	7 Wahlpflichtmodule (42 C)	
<u>5 Orientierungsmodule</u> Ringvorlesung Biologie I - Teil A (5 C) Ringvorlesung Biologie I - Teil B (5 C) Ringvorlesung Biologie II (8 C) Grundpraktikum Botanik (6 C) Grundpraktikum Zoologie (6 C) <u>2 nichtbiologische Pflichtmodule</u> Allgemeine und Anorganische Chemie (Lehramt und Nebenfach) (6 C) IChemisches Praktikum für Studierende der Biologie (4 C)	Evolution, Systematik und Vielfalt der Pflanzen (10 C) Evolution, Systematik und Vielfalt der Tiere (10 C) Tier- und Pflanzenökologie (10 C) Evolution (10 C)	Entwicklungs- und Zellbiologie (10 C) Tierphysiologie (10 C) Mikrobiologie (10 C) Biodiversität (10 C)	<u>Biologische Wahlmodule</u> Biochemie (10 C) Genetik & mikrob. Zellbiologie (10 C) Anthropologie (10 C) Verhaltensbiologie (10 C) <u>Nichtbiologische Wahlmodule</u> Mathematische Grundlagen in der Biologie (6 C), Statistik für Biologen (4 C) Experimentalphysik I für Biologen (6 C), Physikalisches Praktikum für Nichtphysiker (4 C) Einführung in die Physikalische Chemie (10 C) Einführung in die Organische Chemie (6 C), Organisch-chemisches Praktikum für Studierende der Biologie (4 C)	<u>Pflichtmodule</u> Sprachkompetenz Englisch (6 C): Scientific English I <u>Wahlmodule</u> Scientific English II (empfohlen, 6 C) Module aus dem Katalog der Schlüsselkompetenzen und der ZESS (6 C)	Berufspraktikum: 6-8 Wochen (8 C)	Wissenschaftliche Methoden & Projektmanagement (6 C)	Agrarökologie Analysemethoden & Experimente zur Diversität von Algen & Cyanobakterien Biodiversität und Ökologie indigener Fauna und Flora Geografische Informationssysteme in der Biodiversitätsforschung Klimaerwärmung & Vegetation Methoden der botan. Systematik I Methoden der botan. Systematik II: Evolution der Blütenpflanzen Molekulare Zoologie: Themen und Methoden Naturschutzbiologie Palynologie & Paläoökologie Pflanzenökologie Statistik – Grundlagen und Anwendung in der Ökologie Tierökologie Urbane Ökologie und Biodiversität Vegetationsökologie: Stadt und Gewässer Vegetationsökologie: Wälder Zoologische Systematik (je 6 C)
						Bachelorarbeit (12 C) im thematisch-fachlichen Rahmen der Pflicht- und Wahlpflichtmodule	

10. Anlage II wird wie folgt neu gefasst:

„Anlage II Modulübersicht

Bachelor-Studiengang „Biologische Diversität und Ökologie“

Es müssen Leistungen im Umfang von 180 C erfolgreich absolviert werden.

I. Fachstudium - Erster Studienabschnitt

Es müssen Module im Umfang von insgesamt wenigstens 120 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

1. Pflichtmodule (80 C)

Es müssen folgende Pflichtmodule im Umfang von insgesamt 80 C erfolgreich absolviert werden.

Modulnummer	Modultitel	C / SWS	empfohlenes Fachsemester
a. Orientierungsmodule (30 C)			
B.Bio.105	Ringvorlesung Biologie I - Teil A	5/4	1
B.Bio.106	Ringvorlesung Biologie I - Teil B	5/4	1
B.Bio.102	Ringvorlesung Biologie II	8/6	2
B.Bio.103	Grundpraktikum Botanik	6/5	1
B.Bio.104	Grundpraktikum Zoologie	6/5	2
b. Nichtbiologische Grundlagenmodule (10 C)			
B.Che.4104	Allgemeine und Anorganische Chemie (Lehramt und Nebenfach)	6/6	1
B.Che.7406	Chemisches Praktikum für Studierende der Biologie	4/4,5	2
c. Biologische Grundlagenmodule (40 C)			
B.Bio.126	Tier- & Pflanzenökologie	10/7	3
B.Bio.127	Evolution, Systematik und Vielfalt der Pflanzen	10/7	2 & 4
B.Bio.128	Evolution, Systematik und Vielfalt der Tiere	10/7	2 & 4
B.Biodiv.332	Evolution	10/8	3

2. Fachliche Profilbildung (20 C)

Es müssen Module im Umfang von insgesamt wenigstens 20 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

a. Es muss wenigstens eines der folgenden Module im Umfang von insgesamt wenigstens 10 C erfolgreich absolviert werden:

B.Bio.116	Allgemeine Entwicklungs- und Zellbiologie	10/7	3
B.Bio.118	Mikrobiologie	10/7	4
B.Bio.123	Tierphysiologie	10/7	3
B.Biodiv.330	Biodiversität	10/9	4

b. Es müssen eines oder zwei der folgenden Module im Umfang von insgesamt 10 C oder ein weiteres der Module nach Buchstabe a. im Umfang von 10 C erfolgreich absolviert werden.

Wird das Modul B.Phy-NF.7002 gewählt, ist zusätzlich das Modul B.Phy-NF.7004 zu absolvieren.

Wird das Modul B.Che.1201 gewählt, ist zusätzlich das Modul B.Che.7407 zu absolvieren.

Modulnummer	Modultitel	C / SWS	empfohlenes Fachsemester
aa. Biologische Wahlmodule			
B.Bio.112	Biochemie	10/7	3
B.Bio.129	Genetik & mikrobielle Zellbiologie	10/7	4
B.Bio.111	Anthropologie	10/7	4
B.Bio.131	Verhaltensbiologie	10/7	4
bb. Nichtbiologische Wahlmodule			
B.Mat.0811	Mathematische Grundlagen in der Biologie	6/4	1
B.Bio.107	Statistik für Biologen	4/1	2
B.Phy-NF.7002	Experimentalphysik I für Biologen	6/6	2
B.Phy-NF.7004	Physikalisches Praktikum für Nichtphysiker	4/3	3
B.Che.8002	Einführung in die Physikalische Chemie für Studierende der Biologie, Biochemie, Molekularen Medizin und Geowissenschaften	10/7	3
B.Che.1201	Einführung in die Organische Chemie	6/5	2
B.Che.7407	Organisch-chemisches Praktikum für Studierende der Biologie	4/4,5	3

3. Fachübergreifende Profilbildung (12 C)

a. Schlüsselkompetenzen: Pflichtmodul (Sprachkompetenz)

Es muss das folgende Modul im Umfang von 6 C erfolgreich absolviert werden:

SK.FS.E-FN-C1-1	Scientific English I - C1.1 – Fachsprache Englisch für Naturwissenschaftler I	6/4	ab 2
-----------------	---	-----	------

b. Schlüsselkompetenzen: Wahlmodule

Es müssen Module im Umfang von insgesamt wenigstens 6 C erfolgreich absolviert werden, wobei aus dem universitätsweiten Modulverzeichnis Schlüsselkompetenzen, den Studienangeboten der Zentralen Einrichtung für Sprachen und Schlüsselqualifikationen (ZESS) sowie denjenigen Modulen, die in der Modulübersicht zum Bachelor-Studiengang „Biologie“ im Bereich „Freie Profilbildung (Schlüsselkompetenzen)“ genannt sind, gewählt werden kann.

4. Berufspraktikum (8 C)

Durch das erfolgreiche Absolvieren eines Berufspraktikums (B.Biodiv.343) an einer außeruniversitären Einrichtung mit Bezug zur fachlichen Ausrichtung des Studiums werden 8 C erworben. Das Berufspraktikum hat eine Blockstruktur und dauert sechs bis acht Wochen in der vorlesungsfreien Zeit.

Modulnummer	Modultitel	C / SWS	empfohlenes Fachsemester
B.Biodiv.343	Berufspraktikum	8/-	ab 2

II. Professionalisierungsbereich - Zweiter Studienabschnitt

Es müssen Module im Umfang von insgesamt wenigstens 48 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

1. Pflichtmodul (6 C)

Es muss folgendes Modul im Umfang von 6 C erfolgreich absolviert werden:

Modulnummer	Modultitel	C / SWS	empfohlenes Fachsemester
B.Biodiv.342	Wissenschaftliche Methoden und Projektmanagement	6/7	5 od. 6

2. Wahlpflichtmodule (42 C)

Es müssen sieben der folgenden Module im Umfang von insgesamt 42 C erfolgreich absolviert werden:

Modulnummer	Modultitel	C / SWS	empfohlenes Fachsemester
B.Biodiv.331	Biodiversität und Ökologie indigener Fauna und Flora	6/7	5 - 6
B.Biodiv.333	Pflanzenökologie	6/10	6
B.Biodiv.334	Tierökologie	6/10	5
B.Biodiv.337	Zoologische Systematik	6/9	5
B.Biodiv.339	Vegetationsökologie: Wälder	6/10	6
B.Biodiv.340	Naturschutzbiologie	6/10	6
B.Biodiv.341	Palynologie und Paläoökologie	6/8	5 & 6
B.Biodiv.355	Methoden der Systematischen Botanik I	6/7	5
B.Biodiv.357	Analysemethoden und Experimente zur Diversität von Algen und Cyanobakterien	6/8	6
B.Biodiv.358	Methoden der Systematischen Botanik II: Evolution der Blütenpflanzen	6/6	6
B.Biodiv.360	Klimaerwärmung und Vegetation	6/8	5
B.Biodiv.365	Statistik - Grundlagen und Anwendungen in der Ökologie	6/6	5
B.Biodiv.370	Molekulare Zoologie: Themen und Methoden	6/8	5
B.Biodiv.375	Geografische Informationssysteme (GIS) in der Biodiversitätsforschung	6/8	5
B.Biodiv.380	Urbane Ökologie und Biodiversität	6/8	6
B.Biodiv.390	Vegetationsökologie: Stadt und Gewässer	6/10	5 & 6
B.Agr.0359	Agrarökologie und Biodiversität	6/4	6

III. Bachelorarbeit

Durch die erfolgreiche Anfertigung der Bachelorarbeit werden 12 C erworben.“

11. Anlage III wird wie folgt neu gefasst:

„Anlage III Exemplarische Studienverlaufspläne

Modellstundenplan „Biologische Diversität und Ökologie“					
Erster Studienabschnitt (Semester 1 - 4) → 120 C					
Ringvorlesung Biologie I 10 C	Grundpraktikum Botanik 6 C	Allgemeine und Anorg. Chemie 6 C		Mathematik 6 C	1. Semester 28 C
Ringvorlesung Biologie II 8 C	Grundpraktikum Zoologie 6 C	Chemisches Praktikum 4 C	Evolution, Systematik & Vielfalt der Tiere 10 C	Statistik 4 C	2. Semester 32 C
Evolution 10 C	Tier- und Pflanzen- ökologie 10 C		Entwicklungs- & Zellbiologie 10 C		3. Semester 30 C
Scientific English I 6 C			Evolution, Systematik & Vielfalt der Pflanzen 10 C	Schlüssel- kompetenz 6 C	4. Semester 30 C
Berufspraktikum 8 C (vorlesungsfreie Zeit)					
Zweiter Studienabschnitt (Semester 5 - 6) → 60 C					
Palynologie und Paläoökologie 6 C	Klimaerwärmung & Vegetation 6 C	Statistik - Grundlagen & Anwendung in der Ökologie 6 C	Molekulare Zoologie: Themen und Methoden 6 C	Tierökologie 6 C	5. Semester
Agrarökologie 6 C	Urbane Ökologie und Biodiversität 6 C	Wissenschaftliche Methoden & Projekt- management 6 C	Bachelorarbeit 12 C		6. Semester

Modellstundenplan „Biologische Diversität und Ökologie“ - mit Auslandssemester					
Erster Studienabschnitt (Semester 1 - 4) → 120 C					
Ringvorlesung Biologie I 10 C	Grundpraktikum Botanik 6 C	Allgemeine und Anorg. Chemie 6 C		Scientific English I 6 C	1. Semester 28 C
Ringvorlesung Biologie II 8 C	Grundpraktikum Zoologie 6 C	Chemisches Praktikum 4 C	Evolution, Systematik & Vielfalt der Tiere 10 C	Schlüssel- kompetenz 3 C	2. Semester 31 C
Evolution 10 C	Tier- und Pflanzen- ökologie 10 C		Physikalische Chemie 10 C		3. Semester 30 C
		Mikrobiologie 10 C	Evolution, Systematik & Vielfalt der Pflanzen 10 C	Schlüssel- kompetenz 3 C	4. Semester 31 C
Berufspraktikum 8 C (vorlesungsfreie Zeit)					
Zweiter Studienabschnitt (Semester 5 - 6) → 60 C					
(Erasmus-) Auslandssemester					5. Semester 30 C
Pflanzenökologie 6 C	Vegetations- ökologie: Wälder 6 C	Wissenschaftliche Methoden & Projekt- management 6 C	Bachelorarbeit 12 C		6. Semester 30 C

Artikel 2

Die Änderung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität zum 01.10.2015 in Kraft.

Fakultät für Biologie und Psychologie:

Nach Beschluss des Fakultätsrates der Fakultät für Biologie und Psychologie vom 22.05.2015 und 17.07.2015 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 25.08.2015 die sechste Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Biologie“ der Georg-August-Universität Göttingen in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.12.2010 (Amtliche Mitteilungen Nr. 45/2010 S. 4764), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 22.04.2014 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 15/2014 S. 349), genehmigt (§ 44 Absatz 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 436); § 37 Absatz 1 Satz 3 Nr. 5 b), § 44 Absatz 1 Satz 3 NHG).

Artikel 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Biologie“ der Georg-August-Universität Göttingen in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.12.2010 (Amtliche Mitteilungen Nr. 45/2010 S. 4764), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 22.04.2014 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 15/2014 S. 349), wird wie folgt geändert.

1. In § 4 Abs. 5 Satz 1 wird das Wort „zweiten“ durch das Wort „dritten“ ersetzt.

2. § 5 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) ¹Der erste Studienabschnitt besteht aus neun Pflichtmodulen im Umfang von insgesamt 50 C.

²Die Pflichtmodule bestehen aus fünf biologischen Orientierungsmodulen und vier nichtbiologischen Modulen. ³Bei den Orientierungsmodulen handelt es sich um „Ringvorlesung IA“, „Ringvorlesung IB“, „Ringvorlesung II“, „Grundpraktikum Botanik“ und „Grundpraktikum Zoologie“.

⁴Die vier nicht-biologischen Pflichtmodule sind „Mathematische Grundlagen in der Biologie“, „Statistik für Biologen“, „Allgemeine und Anorganische Chemie (Lehramt und Nebenfach)“ und „Chemisches Praktikum für Studierende der Biologie“.“

3. § 6 wird wie folgt geändert.

a. In Absatz 4 wird als Satz 4 angefügt: „Biologische und nichtbiologische Grundlagenmodule umfassen in der Regel 10 C; nichtbiologische Module, die nach Maßgabe der Modulübersicht nur in Kombination im Umfang von insgesamt 10 C absolviert werden können, gelten als ein Grundlagenmodul im Sinne dieser Ordnung.“

b. In Absatz 6 Satz 1 werden vor dem Satzende ein Semikolon und die Wörter „mit der Fachvertiefung kann begonnen werden, wenn fünf der acht Grundlagenmodule des Hauptstudiums erfolgreich abgeschlossen sind“ eingefügt.

c. In Absatz 7 Satz 1 werden die Wörter „können bis zu“ durch das Wort „müssen“ ersetzt.

4. In § 7 Abs. 2 Satz 2 Buchstabe a) werden die Wörter „acht Module“ durch das Wort „Grundlagenmodule“ ersetzt.

5. In § 8 Abs. 3 wird der zweite Aufzählungspunkt wie folgt neu gefasst:

„• vor dem letzten Prüfungsversuch in Pflichtmodulen zur Pflichtstudienberatung (vergl. § 13 Abs. 1)“

6. In § 10 Abs. 1 Satz 2 wird der Ausdruck „eine Woche“ durch den Ausdruck „einer Woche“ ersetzt.

7. In § 11 werden Absätze 4 und 5 wie folgt neu gefasst:

„(4) ¹Als externe Bachelorarbeit werden Arbeiten bezeichnet, die unter Anleitung einer Person erfolgen sollen, die keine Prüfungsberechtigung im Studiengang besitzt. ²Externe Bachelorarbeiten werden in der Regel nicht in wissenschaftlichen Einrichtungen, die von der Fakultät für Biologie und Psychologie getragen oder mitgetragen werden, sondern an anderen Fakultäten der Universität Göttingen oder an außeruniversitären Forschungseinrichtungen angefertigt.“

(5) ¹Die Zulassung zur externen Bachelorarbeit ist abweichend von Absatz 2 Satz 1 spätestens drei Monate vor geplantem Beginn der experimentellen Arbeit in Schriftform bei der zuständigen Prüfungskommission zu beantragen. ²Dem Antrag sind in Ergänzung zu den Unterlagen nach Absatz 2 Satz 2 ein Exposé im Umfang von ca. einer Seite, in dem das Thema der Arbeit (Fragestellung, bisherige Vorarbeiten, Durchführung, Methodik, Zeitplan) erläutert wird, sowie die schriftliche Bestätigung der Anleiterin oder des Anleiters beizufügen.“

8. In § 12 wird als Absatz 7a eingefügt:

„(7a) Abweichend von Absatz 7 Satz 1 kann die Prüfungskommission die Anleiterin oder den Anleiter einer externen Bachelorarbeit zur oder zum Prüfungsberechtigten für die durch sie oder ihn angeleitete Bachelorarbeit (Einzelprüfungsberechtigung) und sodann zur Gutachterin oder zum Gutachter bestellen, sofern die persönlichen Voraussetzungen der Prüferreignung vorliegen; die weitere Gutachterin oder der weitere Gutachter ist in diesem Fall aus dem Kreis der wenigstens habilitierten Prüfungsberechtigten zu bestellen.“

9. § 13 wird wie folgt geändert.

a. Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Wer eine zweite Wiederholungsprüfung in einem Pflichtmodul im ersten Studienabschnitt nicht bestanden hat, muss vor der dritten Wiederholungsprüfung die Teilnahme an einer Pflichtstudienberatung bei der Studienberatung der Fakultät für Biologie und Psychologie nachweisen.“

b. In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „erstmals“ gestrichen.

10. § 14 Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:

„(5) Der Prüfungsanspruch ist neben den in der APO genannten Fällen endgültig erloschen, wenn

- a) bis zum Ende des 6. Fachsemesters nicht alle Module des ersten Studienabschnitts im Umfang von insgesamt 50 C erfolgreich absolviert wurden, oder
- b) zwei Wahlpflichtmodule endgültig nicht bestanden wurden, oder
- c) bis zum Ende des 12. Fachsemesters nicht alle zum Bestehen der Bachelor-Prüfung erforderlichen Leistungen erfolgreich absolviert wurden.“

11. In § 15 wird der bisherige Absatz 2 zu Absatz 3, der bisherige Absatz 3 zu Absatz 2.

12. Anlage I wird wie folgt neu gefasst:

„Anlage I Profil des Bachelor-Studiengangs „Biologie“

BACHELORSTUDIUM BIOLOGIE

Bachelor (6 Semester) 180 C			
Fachwissenschaftliche Bachelorarbeit (12 C)			
Fachwissenschaft (130 C)		Fachvertiefung und Professionalisierung (38 C)	
Erster Studienabschnitt	Zweiter Studienabschnitt		
Orientierungsjahr (50 C) (Pflichtmodule)	Fachwissenschaftliche Grundlagen (80 C) (Wahlpflichtmodule)	Fachliche Profilbildung (27 C) (Wahlpflicht- und Pflichtmodule)	Freie Profilbildung (11 C) (Wahlmodule)
5 Orientierungsmodule <ul style="list-style-type: none"> • Ringvorlesung Teil IA (5 C) • Ringvorlesung Teil IB (5 C) • Ringvorlesung Teil II (8 C) • Grundpraktikum Botanik (6 C) • Grundpraktikum Zoologie (6 C) 4 nichtbiologische Pflichtmodule <ul style="list-style-type: none"> • Mathematische Grundlagen in der Biologie (6 C) • Statistik für Biologen (4 C) • Allgemeine und Anorganische Chemie (Lehramt und Nebenfach) (6 C) • Chemisches Praktikum für Studierende der Biologie (4 C) 	6 biologische Grundlagenmodule (60 C) 2 nichtbiologische Grundlagenmodule (20 C) oder 5 biologische Grundlagenmodule (50 C) 3 nichtbiologische Grundlagenmodule (30 C)	Fachvertiefung <ul style="list-style-type: none"> • Vertiefungspraktikum (12 C) • Projektmanagement (6 C) Professionalisierung <ul style="list-style-type: none"> • Scientific English I (6 C) (Schlüsselqualifikationsmodul im Bereich Sprachkompetenz) • Bioethik (3 C) 	Fachliche Profilbildung <ul style="list-style-type: none"> • Scientific English II (6 C) (empfohlen) • Freie Modulwahl im Bereich der Biologie (5-11 C) Offene Profilbildung <ul style="list-style-type: none"> • Freie Modulwahl aus dem Schlüsselqualifikationskatalog (5-11 C)

13. Anlage II wird wie folgt neu gefasst:

„Anlage II Modulübersicht

Bachelor-Studiengang „Biologie“

Es müssen Leistungen im Umfang von 180 C erfolgreich absolviert werden.

I. Fachstudium

Es müssen Module im Umfang von 130 C erfolgreich absolviert werden.

a. Erster Studienabschnitt

Es müssen folgende Pflichtmodule im Umfang von insgesamt 50 C erfolgreich absolviert werden.

Orientierungsmodule 30 C: Pflichtmodule

Modulnummer	Modultitel	C / SWS	empfohlenes Fachsemester
B.Bio.105	Ringvorlesung Biologie Teil IA	5/4	1
B.Bio.106	Ringvorlesung Biologie Teil IB	5/4	1
B.Bio.102	Ringvorlesung Biologie Teil II	8/6	2
B.Bio.103	Grundpraktikum Botanik	6/5	1
B.Bio.104	Grundpraktikum Zoologie	6/5,5	2

Nichtbiologische Grundlagenmodule: Pflichtmodule

B.Che.4104	Allgemeine und Anorganische Chemie (Lehramt und Nebenfach)	6/6	1
B.Che.7406	Chemisches Praktikum für Studierende der Biologie	4/4,5	2
B.Mat.0811	Mathematische Grundlagen in der Biologie	6/4	1
B.Bio.107	Statistik für Biologen	4/1	2

b. Zweiter Studienabschnitt

Es müssen wenigstens acht der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt wenigstens 80 C erfolgreich absolviert werden. Wahlweise können 20 oder 30 C aus dem Bereich der nichtbiologischen Grundlagenmodule und 60 oder 50 C aus dem Bereich der biologischen Grundlagenmodule absolviert werden.

Wird das Modul B.Inf.1801 gewählt, ist zusätzlich das Modul B.Inf.1802 zu absolvieren, und umgekehrt; beide Module gelten gemeinsam als ein Grundlagenmodul im Sinne dieser Ordnung.

Wird das Modul B.Phy-NF.7002 gewählt, ist zusätzlich das Modul B.Phy-NF.7004 zu absolvieren; beide Module gelten gemeinsam als ein Grundlagenmodul im Sinne dieser Ordnung.

Wird das Modul B.Che.1201 gewählt, ist zusätzlich das Modul B.Che.7407 zu absolvieren; beide Module gelten gemeinsam als ein Grundlagenmodul im Sinne dieser Ordnung.

Nichtbiologische Grundlagenmodule (20-30 C):

Modulnummer	Modultitel	C / SWS	empfohlenes Fachsemester
B.Che.1201	Einführung in die Organische Chemie	6/5	2
B.Che.7407	Organisch-chemisches Praktikum für Studierende der Biologie	4/4,5	3
B.Phy-NF.7002	Experimentalphysik I für Biologen	6/6	2
B.Phy-NF.7004	Physikalisches Praktikum für Nichtphysiker	4/3	3
B.Che.8002	Einführung in die Physikalische Chemie für Studierende der Biologie, Biochemie, Molekularen Medizin und Geowissenschaften	10/7	3 oder 5
B.Inf.1101	Informatik I	10/6	3
B.Inf.1102	Informatik II	10/6	4
B.Inf.1801	Programmierkurs	5/3	3 oder 5
B.Inf.1802	Programmierpraktikum	5/4	3 oder 5

Biologische Grundlagenmodule (50-60 C)

B.Bio.111	Anthropologie	10/7	4 oder 6
B.Bio.112	Biochemie	10/7	3 oder 5
B.Bio.113	Angewandte Bioinformatik I	10/7	3 oder 5
B.Bio.114	Angewandte Bioinformatik II	10/7	4 oder 6
B.Bio.115	Algorithmische Bioinformatik	10/8	5
B.Bio.116	Allgemeine Entwicklungs- und Zellbiologie	10/7	3 oder 5
B.Bio.118	Mikrobiologie	10/7	4 oder 6
B.Bio.123	Tierphysiologie	10/7	3 oder 5
B.Bio.124	Humangenetik	10/7	4 oder 6
B.Bio.125	Zell- und Molekularbiologie der Pflanze	10/7	3 oder 5
B.Bio.126	Tier und Pflanzenökologie	10/7	3 oder 5
B.Bio.127	Evolution, Systematik und Vielfalt der Pflanzen	10/10	4 oder 6
B.Bio.128	Evolution, Systematik und Vielfalt der Tiere	10/8	4 oder 6
B.Bio.129	Genetik und mikrobielle Zellbiologie	10/7	4 oder 6
B.Bio.130	Biokognition	10/7,5	3 und 4
B.Bio.131	Verhaltensbiologie	10/7	4 oder 6

II. Professionalisierungsbereich

Es müssen Module im Umfang von insgesamt wenigstens 38 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

a. Fachliche Profilbildung und Fachvertiefung

Die Fachvertiefung dient zur wissenschaftlichen Profilbildung. Es müssen Pflicht- und Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt 27 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden. Die Fachvertiefung hat Blockstruktur und dauert insgesamt 8 Wochen.

aa. Vertiefungspraktika (12 C; Wahlpflichtmodule)

Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 12 C erfolgreich absolviert werden:

Modulnummer	Modultitel	C / SWS	empfohlenes Fachsemester
B.Bio.151	Fachvertiefung Biochemie	12/6 Wo	5
B.Bio.152	Fachvertiefung Bioinformatik	12/6 Wo	5 oder 6
B.Bio.153	Fachvertiefung Entwicklungsbiologie	12/6 Wo	5 oder 6
B.Bio.155	Fachvertiefung Mikrobiologie	12/6 Wo	5 oder 6
B.Bio.156	Fachvertiefung Neurobiologie	12/6 Wo	5 oder 6
B.Bio.157	Fachvertiefung –Evolution und Diversität der Pflanzen und Algen	12/6 Wo	5 oder 6
B.Bio.158	Fachvertiefung Organismische Diversität - Zoologie	12/6 Wo	6
B.Bio.159	Fachvertiefung Zell- und Molekularbiologie der Pflanze	12/6 Wo	5
B.Bio.160	Fachvertiefung Humangenetik	12/6 Wo	5 oder 6
B.Bio.161	Fachvertiefung Genetik & mikrobielle Zellbiologie	12/6 Wo	5 oder 6
B.Bio.162	Fachvertiefung Tierökologie	12/6 Wo	5 oder 6
B.Bio.163	Fachvertiefung Pflanzenökologie	12/6 Wo	5 oder 6
B.Bio.165	Fachvertiefung Historische Anthropologie	12/6 Wo	5
B.Bio.166	Fachvertiefung Biokognition	12/6 Wo	5 oder 6
B.Bio.167	Fachvertiefung Verhaltensbiologie	12/6 Wo	5

bb. Pflichtmodule (Methoden- und Sprachkompetenz)

Es müssen folgende Module im Umfang von insgesamt 15 C erfolgreich absolviert werden:

B.Bio.190	Wissenschaftliches Projektmanagement (inkl. Vorlesung „Gute wissenschaftliche Praxis“)	6/ 2 Wo 1 SWS	5 oder 6 3 oder 5
SK.FS.E-FN-C1-1	Scientific English I – C1.1 – Fachsprache Englisch für Naturwissenschaftler I	6/4	ab 3
SK.Bio.315	Bioethik	3/2	ab 5

b. Freie Profilbildung (Schlüsselkompetenzen)

Es müssen Module im Umfang von insgesamt wenigstens 11 C erfolgreich absolviert werden, wobei aus dem universitätsweiten Modulverzeichnis Schlüsselkompetenzen, den Studienangeboten der Zentralen Einrichtung für Sprachen und Schlüsselqualifikationen (ZESS) sowie nachfolgenden Modulen, soweit sie noch nicht innerhalb des Fachstudiums absolviert wurden, gewählt werden kann.

Schlüsselkompetenzen: Wahlmodule der Biologie (Methoden- und Sach- und Sprachkompetenzen)

Modulnummer	Modultitel	C / SWS	empfohlenes Fachsemester
B.Bio.107	Statistik für Biologen	4/1	ab 2
B.Bio.113	Angewandte Bioinformatik I	10/7	ab 3
B.Bio.215	Unterrichtsmethoden und Arbeitsweisen im Biologieunterricht reflektiert einsetzen	3/2	ab 3
B.Biochem- NF.410	Bioanalytik	3/3	ab 3
B.Biodiv-NF.330	Biodiversität	6/4	ab 3
B.Bio-NF.111	Anthropologie	6/4	ab 3
B.Bio-NF.112	Biochemie	6/4	ab 3
B.Bio-NF.114-2	Grundlagen der Bioinformatik	6/4	ab 3
B.Bio-NF.116	Allgemeine Entwicklungs- und Zellbiologie	6/4	ab 3
B.Bio-NF.118	Mikrobiologie	6/4	ab 3
B.Bio-NF.119-1	Kognitive Neurowissenschaften	3/2	ab 3
B.Bio-NF.123	Tierphysiologie	6/4	ab 3
B.Bio-NF.124	Humangenetik	6/4	ab 3
B.Bio-NF.125	Zell und Molekularbiologie der Pflanze	6/4	ab 3
B.Bio-NF.126	Tier- und Pflanzenökologie	6/4	ab 3
B.Bio-NF.127	Evolution und Systematik der Pflanzen	6/4	ab 3
B.Bio-NF.128	Evolution und Systematik der Tiere	6/4	ab 3
B.Bio-NF.129	Genetik und mikrobielle Zellbiologie	6/4	ab 3
B.Bio-NF.130	Kognitionspsychologie	3/2	ab 3
B.Bio-NF.131	Verhaltensbiologie	6/4	ab 3
B.Che.1201	Einführung in die Organische Chemie	6/5	ab 2
B.Phy-NF.7002	Experimentalphysik I für Biologen	6/6	ab 2
B.Mat.0811	Mathematische Grundlagen in der Biologie	6/4	ab 1
SK.Bio.114-1	Perl und Linux für Biologen	4/3	ab 3
SK.Bio.305	Grundlagen der Biostatistik mit R	3/2	ab 3
SK.Bio.306	LaTeX für Biologiestudierende	3/3	ab 3
SK.Bio.310	Algen- und Gewässerökologie	3/2	ab 3
SK.Bio.315	Bioethik	3/2	ab 5
SK.Bio.320	Archäometrie	3/3	ab 3
SK.Bio.321	Einführung in die anthropologische Skelettdiagnose	3/3	ab 3
SK.Bio.322	Brandbestattungen	3/3	ab 3
SK.Bio.325	Unternehmenspraktikum	12/6 Wo	ab 5
SK.Bio.326	Mitgliedschaft in der studentischen bzw. akademischen Selbstverwaltung	3/1	ab 1
SK.Bio.330	Algen und Flechten des Voralpengebietes	3/2	ab 3
SK.Bio.340	Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten für Biologen I (Grundlagen)	3/4	ab 3
SK.Bio.345	Gesundheitsbildung	4/3	ab 3
SK.Bio.350	Rechtsmedizin für Biologen und Juristen	3/2	ab 3
SK.Bio.355	Biologische Psychologie I	3/2	ab 3
SK.Bio.370	Molekulare Zoologie: Themen und Methoden	6/8	ab 5
B.Phy.7601(Bio)	Grundlagen Computational Neuroscience	3/2	ab 5
SK.Bio.7001	Neurobiology	6/4	ab 5
SK.Bio.7002	Basic virology	3/2	ab 5
SK.Bio.7003	Isolation and characterization of fungal contaminations from food or other sources	3/2	ab 5

Schlüsselkompetenzen: Wahlmodule der Biologie (Methoden- und Sach- und Sprachkompetenzen)

Modulnummer	Modultitel	C / SWS	empfohlenes Fachsemester
SK.Bio.7004	Environmental microbiology	3/2	ab 5
SK.Bio-NF.7001	Neurobiology	3/2	ab 5
SK.FS.E-FN-C1-2	Scientific English II – C1.2 – Fachsprache Englisch für Naturwissenschaftler II	6/4	ab 3

III. Bachelorarbeit

Durch die erfolgreiche Anfertigung der Bachelorarbeit werden 12 C erworben. Die Bachelorarbeit hat eine Blockstruktur und dauert 10 Wochen.

IV. Studienschwerpunkte

Im Rahmen des Bachelor-Studiengangs „Biologie“ kann einer der nachfolgenden Studienschwerpunkte absolviert werden. In diesem Fall sind im Rahmen der Bestimmungen nach Nr. I Buchstabe b. sowie Nr. II Module nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich zu absolvieren.

a. Studienschwerpunkt „Bioinformatik“

aa. Nichtbiologische Grundlagenmodule

Es müssen folgende Module im Umfang von insgesamt 20 C erfolgreich absolviert werden:

Modulnummer	Modultitel	C / SWS
B.Inf.1101	Informatik I	10/6
B.Inf.1801	Programmierkurs	5/3
B.Inf.1802	Programmierpraktikum	5/4

ab. Biologische Grundlagenmodule

Es müssen folgende Module im Umfang von insgesamt 30 C erfolgreich absolviert werden:

Modulnummer	Modultitel	C / SWS
B.Bio.113	Angewandte Bioinformatik I	10/7
B.Bio.114	Angewandte Bioinformatik II	10/7
B.Bio.115	Algorithmische Bioinformatik	10/7

ac. Vertiefungspraktikum

Es muss das folgende Modul im Umfang von 12 C erfolgreich absolviert werden:

Modulnummer	Modultitel	C / SWS
B.Bio.152	Fachvertiefung Bioinformatik	12/6 Wo

b. Studienschwerpunkt „Molekulare Biowissenschaften“**ba. Nichtbiologische Grundlagenmodule**

Es müssen die folgenden zwei Module im Umfang von insgesamt 10 C erfolgreich absolviert werden:

Modulnummer	Modultitel	C / SWS
B.Che.1201	Einführung in die Organische Chemie	6/5
B.Che.7407	Organisch-chemisches Praktikum für Studierende der Biologie	4/4,5

bb. Biologische Grundlagenmodule

Es müssen vier der folgenden Module im Umfang von insgesamt 40 C erfolgreich absolviert werden:

Modulnummer	Modultitel	C / SWS
B.Bio.112	Biochemie	10/7
B.Bio.113	Angewandte Bioinformatik I	10/7
B.Bio.116	Entwicklungs- und Zellbiologie	10/7
B.Bio.118	Mikrobiologie	10/7
B.Bio.124	Humangenetik	10/7
B.Bio.125	Zell- und Molekularbiologie der Pflanze	10/7
B.Bio.129	Genetik und mikrobielle Zellbiologie	10/7

bc. Vertiefungspraktikum

Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 12 C erfolgreich absolviert werden:

Modulnummer	Modultitel	C / SWS
B.Bio.151	Fachvertiefung Biochemie	12/6 Wo
B.Bio.153	Fachvertiefung Entwicklungs- und Zellbiologie	12/6 Wo
B.Bio.155	Fachvertiefung Mikrobiologie	12/6 Wo
B.Bio.159	Fachvertiefung Zell- und Molekularbiologie der Pflanze	12/6 Wo
B.Bio.160	Fachvertiefung Humangenetik	12/6 Wo
B.Bio.161	Fachvertiefung Genetik und mikrobielle Zellbiologie	12/6 Wo

c. Studienschwerpunkt „Verhaltens- und Neurobiologie“**ca. Nichtbiologische Grundlagenmodule**

Es müssen die folgenden zwei Module im Umfang von 10 C erfolgreich absolviert werden:

Modulnummer	Modultitel	C / SWS
B.Che.1201	Einführung in die Organische Chemie	6/5
B.Che.7407	Organisch-chemisches Praktikum für Studierende der Biologie	4/4,5

cb. Biologische Grundlagenmodule

Es müssen vier der folgenden Module im Umfang von insgesamt 40 C erfolgreich absolviert werden:

Modulnummer	Modultitel	C / SWS
B.Bio.113	Angewandte Bioinformatik I	10/7

B.Bio.116	Entwicklungs- und Zellbiologie	10/7
B.Bio.123	Tierphysiologie	10/7
B.Bio.128	Evolution, Systematik und Vielfalt der Tiere	10/7
B.Bio.130	Biokognition	10/7
B.Bio.131	Verhaltensbiologie	10/7

cc. Vertiefungspraktikum

Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 12 C erfolgreich absolviert werden:

Modulnummer	Modultitel	C / SWS
B.Bio.153	Fachvertiefung Entwicklungs- und Zellbiologie	12/6 Wo
B.Bio.156	Fachvertiefung Neurobiologie	12/6 Wo
B.Bio.158	Fachvertiefung Organismische Diversität Zoologie	12/6 Wo
B.Bio.166	Fachvertiefung Biokognition	12/6 Wo
B.Bio.167	Fachvertiefung Verhaltensbiologie	12/6 Wo“

14. Anlage III wird wie folgt neu gefasst:

„Anlage III Übersicht über die fachwissenschaftlichen Schwerpunkte

a. Studium ohne Schwerpunktbildung und Studienschwerpunkt Bioinformatik

Fachwissenschaftliche Module	Studium ohne Schwerpunktbildung	Studienschwerpunkt: Bioinformatik
5 Orientierungsmodule (30 C)	Ringvorlesung Teil I A; Ringvorlesung Teil I B und Ringvorlesung Teil II; Grundpraktikum Botanik und Grundpraktikum Zoologie	
4 nichtbiologische Pflichtmodule im Orientierungsjahr (20 C)	Mathematische Grundlagen in der Biologie; Statistik für Biologen; Allgemeine und Anorganische Chemie (Lehramt und Nebenfach) und Chemisches Praktikum für Studierende der Biologie	
2 nichtbiologische Wahlpflichtmodule (20 C)	<u>2 aus 4</u> Organische Chemie; Physik; Physikalische Chemie oder Informatik I	<u>2 aus 2</u> Informatik I; Programmierkurs und Programmierpraktikum
		<u>0-1 aus 3</u> Informatik II (empfohlen); Physik; Physikalische Chemie
6 biologische Wahlpflichtmodule (60 C)	<u>6 aus 16</u> Anthropologie; Biochemie; Angewandte Bioinformatik I; Angewandte Bioinformatik II; Algorithmische Bioinformatik; Biokognition; Entwicklungs- und Zellbiologie; Evolution, Systematik und Vielfalt der Pflanze; Evolution, Systematik und Vielfalt der Tiere; Genetik und mikrobielle Zellbiologie; Humangenetik; Mikrobiologie; Tier- und Pflanzenökologie; Tierphysiologie Verhaltensbiologie; Zell- und Molekularbiologie der Pflanzen	Angewandte Bioinformatik I; Angewandte Bioinformatik II; Algorithmische Bioinformatik (Pflichtmodule)
		<u>2-3 aus 13</u> Anthropologie; Biochemie; Biokognition; Entwicklungs- und Zellbiologie; Evolution, Systematik und Vielfalt der Pflanze; Evolution, Systematik und Vielfalt der Tiere; Genetik und mikrobielle Zellbiologie; Humangenetik; Mikrobiologie; ; Tier- und Pflanzenökologie; Tierphysiologie; Verhaltensbiologie; Zell- und Molekularbiologie der Pflanzen
Fachvertiefungspraktikum (12 C)* Projektmanagement (6 C) * Bachelorarbeit (12 C)*	<u>1 aus 15</u> Biochemie; Bioinformatik; Biokognition; Entwicklungsbiologie; Evolution und Diversität der Pflanzen und Algen; Genetik und mikrobielle Zellbiologie; Historische Anthropologie; Humangenetik; Mikrobiologie; Neurobiologie; Organismische Diversität Zoologie; Pflanzenökologie; Tierökologie; Zell- und Molekularbiologie der Pflanze; Verhaltensbiologie	<u>1 aus 1</u> Bioinformatik (oder Bioinformatik in Zusammenarbeit mit einem anderen Modul)

* Das Vertiefungspraktikum, Projektmanagement und die Bachelorarbeit werden im selben Fachgebiet durchgeführt.

b. Studienschwerpunkte Molekulare Biowissenschaften und Verhaltens- und Neurobiologie

Fachwissenschaftliche Module	Studienschwerpunkt: Molekulare Biowissenschaften	Studienschwerpunkt: Verhaltens- und Neurobiologie
5 Orientierungsmodule (30 C)	Ringvorlesung Teil I A; Ringvorlesung Teil I B und Ringvorlesung Teil II; Grundpraktikum Botanik und Grundpraktikum Zoologie	
6 nichtbiologische Pflichtmodule (30 C)	Mathematische Grundlagen in der Biologie; Statistik für Biologen; Allgemeine und Anorganische Chemie (Lehramt und Nebenfach); Chemisches Praktikum für Studierende der Biologie; Einführung in die Organische Chemie; Organisch-chemisches Praktikum für Studierende der Biologie	
1 nichtbiologisches Wahlpflichtmodul (10 C)	<u>1 aus 3</u> Physik; Physikalische Chemie oder Informatik I	
6 biologische Wahlpflichtmodule (60 C)	<u>4 aus 7</u> Biochemie; Angewandte Bioinformatik I; Entwicklungs- und Zellbiologie; Genetik und mikrobielle Zellbiologie; Humangenetik; Mikrobiologie; Zell- und Molekularbiologie der Pflanzen	<u>4 aus 7</u> Anthropologie; Angewandte Bioinformatik I; Biokognition; Entwicklungs- und Zellbiologie; Evolution und Systematik der Tiere; Tierphysiologie; Verhaltensbiologie
	<u>2 aus 16</u> Anthropologie; Biochemie; Angewandte Bioinformatik I; Angewandte Bioinformatik II; Algorithmische Bioinformatik; Biokognition; Entwicklungs- und Zellbiologie; Evolution Systematik und Vielfalt der Pflanze; Evolution Systematik und Vielfalt der Tiere; Genetik und mikrobielle Zellbiologie; Humangenetik; Mikrobiologie; , Zell- und Molekularbiologie der Pflanzen; Tier- und Pflanzenökologie; Tierphysiologie; Verhaltensbiologie	
Fachvertiefungspraktikum (12 C)* Projektmanagement (6 C) Bachelorarbeit (12 C)*	<u>1 aus 6</u> Biochemie; Entwicklungs- und Zellbiologie; Genetik und mikrobielle Zellbiologie; Humangenetik; Mikrobiologie; Zell- und Molekularbiologie der Pflanzen	<u>1 aus 5</u> Biokognition; Entwicklungs- und Zellbiologie; Neurobiologie; Organismische Diversität Zoologie; Verhaltensbiologie

* Das Vertiefungspraktikum, Projektmanagement und die Bachelorarbeit werden im selben Fachgebiet durchgeführt.“

15. Anlage IV wird wie folgt neu gefasst:

„Anlage IV Exemplarische Studienverlaufspläne

Folgende exemplarischen Studienverlaufspläne werden dargestellt:

- A) Studienverlaufsplän „Allgemeine Biologie“ (ohne Studienschwerpunkt)
- B) Studienverlaufsplän zum Studienschwerpunkt „Bioinformatik“
- C) Studienverlaufsplän zum Studienschwerpunkt „Molekulare Biowissenschaften“
- D) Studienverlaufsplän zum Studienschwerpunkt „Verhaltens- und Neurobiologie“
- E) Studienverlaufsplän bei Auslandsaufenthalt

A) Studienverlaufsplän „Allgemeine Biologie“ (ohne Studienschwerpunkt)

Es ist möglich den Bachelor-Studiengang Biologie ohne vorgegebene Schwerpunktbildung zu studieren. Die folgenden Orientierungs- und Pflichtmodule sind für alle Studierenden mit und ohne Studienschwerpunkte identisch.

Im ersten Studienabschnitt oder Orientierungsjahr müssen folgende Pflichtmodule erfolgreich absolviert werden:

Ringvorlesung I-A (Orientierungsmodul)	5 C
Ringvorlesung I-B (Orientierungsmodul)	5 C
Ringvorlesung II (Orientierungsmodul)	8 C
Grundpraktikum Botanik (Orientierungsmodul)	6 C
Grundpraktikum Zoologie (Orientierungsmodul)	6 C
Allgemeine und Anorganische Chemie (Lehramt und Nebenfach) (Pflichtmodul)	6 C
Chemisches Praktikum für Studierende der Biologie (Pflichtmodul)	4 C
Mathematische Grundlagen in der Biologie (Pflichtmodul)	6 C
Statistik für Biologen (Pflichtmodul)	4 C

Im zweiten Studienabschnitt oder Hauptstudium können entweder 6 biologische und 2 nichtbiologische Grundlagenmodule oder 5 biologische und 3 nichtbiologische Grundlagenmodule gewählt werden. Mindestens eines der nichtbiologischen Grundlagenmodule soll bereits im 2. Fachsemester begonnen werden. Die Grundlagenmodule bestehen aus einer Vorlesung (4 SWS) und aus einem Praktikum (3 SWS), wovon die Praktika entweder begleitend in der Vorlesungszeit oder als Blockmodule in der vorlesungsfreien Zeit angeboten werden können. Die meisten Module können in einem Semester abgeschlossen werden, so dass ein Auslandssemester in den persönlichen Studienplan eingebaut werden kann. Jedes Modul wird nur einmal pro Jahr angeboten, und kann sich im Verlauf des Studiums ändern. Studierende entnehmen die aktuellen Informationen den Modulbeschreibungen.

Wenn 50 C der zu erbringenden 80 C aus Grundlagenmodulen des Hauptstudiums erfolgreich abgeschlossen sind, kann mit dem Vertiefungspraktikum begonnen werden. Die Module „Vertiefungspraktikum“, „Wissenschaftliches Projektmanagement“ und die Bachelorarbeit sind ganztägige Blockveranstaltungen und werden üblicherweise in einem Semester abgeschlossen. Studierende entnehmen die aktuellen Informationen den Modulbeschreibungen.

Modellstundenplan „Allgemeine Biologie“					
Orientierungsjahr (Semester 1 und 2) → 60 C					
Ringvorlesung I 10 C	Grundpraktikum Botanik 6 C	Anorganische Chemie 10 C	Mathematik 6 C	1. Semester (27 C)	
Ringvorlesung II 8 C	Grundpraktikum Zoologie 6 C		Statistik 4 C	Experimental- physik I	Organische Chemie
Hauptstudium (Semester 3 bis 6) → 121 C					
Tierphysiologie 10 C	Ökologie 10 C	Experimentalphysik I 10 C	Organische Chemie 10 C	3. Semester (30 C)	
Evolution, Systematik und Vielfalt der Tiere 10 C	Anthropologie 10 C	Scientific English I 6 C	Bioethik 3 C	Biostatistik mit R 3 C	4. Semester (32 C)
Zell- & Molekular- biologie der Pflanze 10 C	Biochemie 10 C	Wissenschaftliches Projekt- management Teil Vorlesung 2 C	Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten für Biologen 3 C	Nebenfach (NF)- modul 6 C	5. Semester (31 C)
Vertiefungspraktikum 12 C	Wissenschaftliches Projekt- management Teil Antrag 4 C	Bachelor-Arbeit 12 C		6. Semester (28 C)	

B) Studienverlaufsplan zum Studienschwerpunkt „Bioinformatik“

Im Studienschwerpunkt „Bioinformatik“ wird die Wahl der Grundlagen- und Vertiefungsmodule überwiegend auf Module der Informatik und Bioinformatik eingeschränkt. Die Orientierungs- und Pflichtmodule sind für alle Schwerpunkte identisch (siehe Anlage I, Studienverlaufsplan „Allgemeine Biologie“).

Im zweiten Studienabschnitt oder Hauptstudium müssen entweder 6 biologische und 2 nichtbiologische Grundlagenmodule oder 5 biologische und 3 nichtbiologische Grundlagenmodule gewählt werden. Die Grundlagenmodule bestehen mindestens aus einer Vorlesung (4 SWS) und aus einem Praktikum (3 SWS). Die meisten Module können in einem Semester abgeschlossen werden, so dass ein Auslandssemester in den persönlichen Studienplan eingebaut werden kann. Jedes Modul wird nur einmal pro Jahr angeboten, und kann sich im Verlauf des Studiums ändern. Studierende entnehmen die aktuellen Informationen den Modulbeschreibungen.

Es müssen folgende nichtbiologische Grundlagenmodule erfolgreich absolviert werden:

Informatik I	10 C
Programmierkurs	5 C
Programmierpraktikum	5 C

Es können maximal 10 weitere Credits aus den nichtbiologischen Grundlagenmodulen aus folgender Modulgruppe gewählt werden:

Informatik II (empfohlen)	10 C
Experimentalphysik I für Biologen	6 C
Physikalisches Praktikum für Nichtphysiker	4 C
Einführung in die Physikalische Chemie	10 C

Für den Schwerpunkt „Bioinformatik“ müssen folgende Module erfolgreich absolviert werden:

Angewandte Bioinformatik I	10 C
Angewandte Bioinformatik II	10 C
Algorithmische Bioinformatik	10 C

Es können maximal 3 Module aus folgender Modulgruppe gewählt werden:

Anthropologie	10 C
Biochemie	10 C
Biokognition	10 C
Allgemeine Entwicklungs- und Zellbiologie	10 C
Evolution, Systematik und Vielfalt der Pflanzen	10 C
Evolution, Systematik und Vielfalt der Tiere	10 C
Genetik und mikrobielle Zellbiologie	10 C
Humangenetik	10 C
Mikrobiologie	10 C
Tier- und Pflanzenökologie	10 C
Tierphysiologie	10 C
Verhaltensbiologie	10 C

Zell und Molekularbiologie der Pflanzen

10 C

Wenn 5 der 8 Grundlagenmodule des Hauptstudiums erfolgreich abgeschlossen sind, kann mit dem Vertiefungspraktikum begonnen werden. Die Module „Vertiefungspraktikum“, „Wissenschaftliches Projektmanagement“ und die Bachelorarbeit sind ganztägige Blockveranstaltungen und werden üblicherweise in einem Semester abgeschlossen. Studierende entnehmen die aktuellen Informationen den Modulbeschreibungen.

Vertiefungspraktikum für den Schwerpunkt „Bioinformatik“:

Fachvertiefung Bioinformatik

12 C

Modellstundenplan „Bioinformatik“					
Orientierungsjahr (Semester 1 und 2) → 59 C					
Ringvorlesung I 10 C	Grundpraktikum Botanik 6 C	Anorganische Chemie 10 C	Mathematik 6 C	1. Semester (27 C)	
Ringvorlesung II 8 C	Grundpraktikum Zoologie 6 C		Statistik 4 C	LaTeX für Biologen 3 C	Scientific English I 6 C
2. Semester (32 C)					
Hauptstudium (Semester 3 bis 6) → 122 C					
Biokognition 10 C	Angewandte Bioinformatik I 10 C	Informatik I 10 C	Nebenfach (NF)-Modul 6 C	3. Semester (33 C)	
	Angewandte Bioinformatik II 10 C	Informatik II 10 C	Informatik III 10 C	4. Semester (33 C)	
Algorithmische Bioinformatik 10 C	Entwicklungs- und Zellbiologie 10 C	Wissenschaftliches Projektmanagement Teil Vorlesung 2 C	Bioethik 3 C	Neurobiology 3 C	5. Semester (28 C)
Vertiefungspraktikum Bioinformatik 12 C	Wissenschaftliches Projektmanagement Teil Antrag 4 C	Bachelor-Arbeit 12 C		6. Semester (28 C)	

C) Studienverlaufsplan zum Studienschwerpunkt „Molekulare Biowissenschaften“

Im Studienschwerpunkt „Molekulare Biowissenschaften“ wird die Wahl der Grundlagen- und Vertiefungsmodule auf überwiegend molekularbiologische Module eingeschränkt. Die Orientierungs- und Pflichtmodule sind für alle Schwerpunkte identisch (siehe oben Buchstabe A, Studienverlaufsplan „Allgemeine Biologie“).

Im zweiten Studienabschnitt oder Hauptstudium können entweder 2 nichtbiologische und 6 biologische Grundlagenmodule oder 3 nichtbiologische und 5 biologische Grundlagenmodule gewählt werden. Die Module „Einführung in die Organische Chemie“ und „Organisch-chemisches Praktikum für Studierende der Biologie“ müssen in diesem Schwerpunkt belegt werden. Mindestens eines der nichtbiologischen Grundlagenmodule - üblicherweise das Modul „Einführung in die Organische Chemie“ - soll bereits im ersten Studienjahr absolviert werden. Die Grundlagenmodule bestehen mindestens aus einer Vorlesung (4 SWS) und aus einem Praktikum (3 SWS). Die meisten Module können in einem Semester abgeschlossen werden, so dass ein Auslandssemester in den persönlichen Studienplan eingebaut werden kann. Jedes Modul wird nur einmal pro Jahr angeboten, und kann sich im Verlauf des Studiums ändern. Studierende entnehmen die aktuellen Informationen den Modulbeschreibungen.

Nichtbiologische Grundlagenmodule:

Einführung in die Organische Chemie (Pflichtmodul)	6 C
Organisch-chemisches Praktikum für Studierende der Biologie (Pflichtmodul)	4 C
Experimentalphysik I für Biologen	6 C
Physikalisches Praktikum für Nichtphysiker	4 C
Einführung in die Physikalische Chemie	10 C
Informatik I	10 C

Für den Schwerpunkt „Molekulare Biowissenschaften“ müssen mindestens 4 Module aus folgender Modulgruppe erfolgreich abgeschlossen werden:

Biochemie	10 C
Angewandte Bioinformatik I	10 C
Entwicklungs- und Zellbiologie	10 C
Genetik und mikrobielle Zellbiologie	10 C
Humangenetik	10 C
Mikrobiologie	10 C
Zell und Molekularbiologie der Pflanzen	10 C

Es können maximal 2 Module aus folgender Modulgruppe gewählt werden:

Anthropologie	10 C
Angewandte Bioinformatik II	10 C
Algorithmische Bioinformatik	10 C
Biokognition	10 C
Evolution, Systematik und Vielfalt der Pflanzen	10 C
Evolution, Systematik und Vielfalt der Tiere	10 C
Tier- und Pflanzenökologie	10 C
Tierphysiologie	10 C
Verhaltensbiologie	10 C

Bei der Modulwahl sind die Eingangsvoraussetzungen der Vertiefungspraktika zu beachten. Wenn 5 der 8 Grundlagenmodule des Hauptstudiums erfolgreich abgeschlossen sind, kann mit dem Vertiefungspraktikum begonnen werden. Die Module „Vertiefungspraktikum“ und „Wissenschaftliches Projektmanagement“ und die Bachelorarbeit sind ganztägige Blockveranstaltungen und werden üblicherweise in einem Semester abgeschlossen. Studierende entnehmen die aktuellen Informationen den Modulbeschreibungen.

Vertiefungspraktika für den Schwerpunkt „Molekulare Biowissenschaften“:

Biochemie	12 C
Entwicklungsbiologie	12 C
Genetik und mikrobielle Zellbiologie	12 C
Humangenetik	12 C
Mikrobiologie	12 C
Zell- und Molekularbiologie der Pflanze	12 C

Modellstundenplan „Molekulare Biowissenschaften“ - Vertiefungsfach Biochemie				
Orientierungsjahr (Semester 1 und 2) → 60 C				
Ringvorlesung I 10 C	Grundpraktikum Botanik 6 C	Anorganische Chemie 10 C	Mathematik 6 C	1. Semester (27 C)
Ringvorlesung II 8 C	Grundpraktikum Zoologie 6 C		Statistik 4 C	Experimentalphysik I Organische Chemie
Hauptstudium (Semester 3 bis 6) → 121 C				
Biochemie 10 C	Entwicklungs- & Zellbiologie 10 C	Experimentalphysik I 10 C	Organische Chemie 10 C	3. Semester (30 C)
Evolution, Systematik und Vielfalt der Tiere 10 C	Genetik 10 C	Bioethik 3 C	Scientific English I 6 C	4. Semester (29 C)
Vertiefungspraktikum Biochemie 12 C	Wissenschaftliches Projektmanagement 2 + 4 C	Bachelor-Arbeit 12 C		5. Semester (30 C)
Evolution, Systematik und Vielfalt der Pflanzen 10 C	Mikrobiologie 10 C	Nebenfach (NF)-Modul 6 C	Scientific English II 6 C	6. Semester (32 C)

D) Studienverlaufsplan zum Studienschwerpunkt „Verhaltens- und Neurobiologie“

Im Studienschwerpunkt „Verhaltens- und Neurobiologie“ wird die Wahl der Grundlagen- und Vertiefungsmodule auf Module der Soziobiologie und Neurobiologie eingeschränkt. Die Orientierungs- und Pflichtmodule sind für alle Schwerpunkte identisch (siehe oben Buchstabe A, Studienverlaufsplan „Allgemeine Biologie“).

Im Hauptstudium müssen entweder 2 nichtbiologische und 6 biologische Grundlagenmodule oder 3 nichtbiologische und 5 biologische Grundlagenmodule abgeschlossen werden. Die Module „Einführung in die Organische Chemie“ und „Organisch-chemisches Praktikum für Studierende der Biologie“ müssen in diesem Schwerpunkt belegt werden. Mindestens eines der nichtbiologischen Grundlagenmodule - üblicherweise das Modul „Einführung in die Organische Chemie“ - soll bereits im ersten Studienjahr absolviert werden. Die Grundlagenmodule bestehen in der Regel aus mindestens einer Vorlesung (4 SWS) und aus einem Praktikum (3 SWS). Die meisten Module können in einem Semester abgeschlossen werden, so dass ein Auslandssemester in den persönlichen Studienplan eingebaut werden kann. Jedes Modul wird nur einmal pro Jahr angeboten, und kann sich im Verlauf des Studiums ändern. Studierende entnehmen die aktuellen Informationen den Modulbeschreibungen.

Nichtbiologische Grundlagenmodule:

Einführung in die Organische Chemie (Pflichtmodul)	6 C
Organisch-chemisches Praktikum für Studierende der Biologie (Pflichtmodul)	4 C
Experimentalphysik I für Biologen	6 C
Physikalisches Praktikum für Nichtphysiker	4 C
Einführung in die Physikalische Chemie	10 C
Informatik I	10 C

Für den Schwerpunkt „Verhaltens- und Neurobiologie“ müssen mindestens 4 Module aus folgender Modulgruppe erfolgreich abgeschlossen werden:

Anthropologie	10 C
Bioinformatik I	10 C
Biokognition	10 C
Entwicklungs- und Zellbiologie	10 C
Evolution und Systematik der Tiere	10 C
Tierphysiologie	10 C
Verhaltensbiologie	10 C

Für den Schwerpunkt „Verhaltens- und Neurobiologie“ können maximal 2 Module aus folgender Modulgruppe gewählt werden:

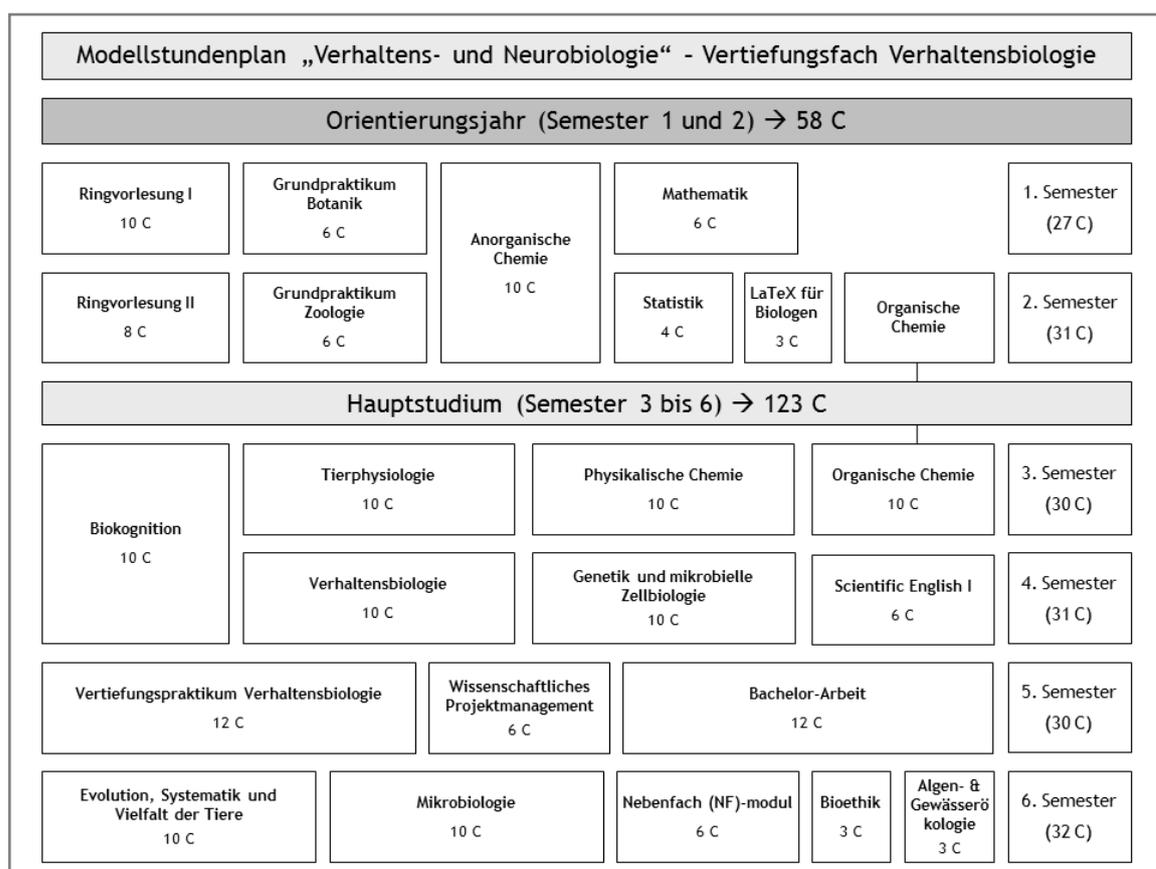
Biochemie	10 C
Angewandte Bioinformatik II	10 C
Algorithmische Bioinformatik	10 C
Genetik und mikrobielle Zellbiologie	10 C
Humangenetik	10 C

Mikrobiologie	10 C
Evolution, Systematik und Vielfalt der Tiere	10 C
Tier- und Pflanzenökologie	10 C
Zell und Molekularbiologie der Pflanzen	10 C

Bei der Modulwahl sind die Eingangsvoraussetzungen der Vertiefungspraktika zu beachten. Sobald 5 der 8 nichtbiologischen und biologischen Grundlagenmodule des Hauptstudiums erfolgreich abgeschlossen sind, kann bei Erfüllung der jeweiligen Eingangsvoraussetzungen ein Vertiefungspraktikum gewählt werden. Die Module „Vertiefungspraktikum“ und „Wissenschaftliches Projektmanagement“ und die Bachelorarbeit sind ganztägige Blockveranstaltungen und werden üblicherweise in einem Semester abgeschlossen. Studierende entnehmen die aktuellen Informationen den Modulbeschreibungen.

Für den Schwerpunkt „Verhaltens- und Neurobiologie“ muss ein Vertiefungspraktikum aus folgender Modulgruppe erfolgreich abgeschlossen werden:

Entwicklungsbiologie	12 C
Neurobiologie	12 C
Verhaltensbiologie	12 C
Organismische Diversität-Zoologie	12 C
Biokognition	12 C



E) Exemplarischer Studienverlaufsplan bei Auslandsaufenthalt

Ein Auslandsaufenthalt ist im Studienverlauf möglich und wird ab dem 5. Fachsemester empfohlen. Mit der Planung des Aufenthalts ist frühzeitig zu beginnen, insbesondere die Studienplanung sollte mit dem Koordinator des Studiengangs rechtzeitig besprochen werden.

Modellstundenplan „Allgemeine Biologie“ - mit Auslandssemester					
Orientierungsjahr (Semester 1 und 2) → 66 C					
Ringvorlesung I 10 C	Grundpraktikum Botanik 6 C	Anorganische Chemie 10 C	Mathematik 6 C	Scientific English I 6 C	1. Semester (33 C)
Ringvorlesung II 8 C	Grundpraktikum Zoologie 6 C		Statistik 4 C	Experimentalphysik I	Organische Chemie
Hauptstudium (Semester 3 bis 6) → 114 C					
Tierphysiologie 10 C	Ökologie 10 C	Wissenschaftliches Projektmanagement Teil Vorlesung 2 C	Experimentalphysik I 10 C	Organische Chemie 10 C	3. Semester (32 C)
Verhaltensbiologie 10 C	Mikrobiologie 10 C	Genetik und mikrobielle Zellbiologie 10 C		Bioethik 3 C	4. Semester (33 C)
Erasmus-Auslandssemester					5. Semester (mind. 11 C)
Vertiefungspraktikum Tierökologie 12 C	Wissenschaftliches Projektmanagement Teil Antrag 4 C	Bachelor-Arbeit 12 C		6. Semester (28 C)	

Artikel 2

Die Änderung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität zum 01.10.2015 in Kraft.

Fakultät für Biologie und Psychologie:

Nach Beschluss des Fakultätsrates der Fakultät für Biologie und Psychologie vom 17.07.2015 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 25.08.2015 die zweite Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den gemeinsamen konsekutiven bi-nationalen Master-Studiengang „Internationaler Naturschutz“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2013 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 24/2013 S. 746), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 29.04.2014 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 16/2014 S. 461), genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 436); § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b), § 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

Artikel 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den gemeinsamen konsekutiven bi-nationalen Master-Studiengang „Internationaler Naturschutz“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2013 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 24/2013 S. 746), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 29.04.2014 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 16/2014 S. 461), wird wie folgt geändert.

1. § 2 Abs. 1 Satz 6 wird wie folgt neu gefasst:

„Im Göttinger Studiensemester werden dazu in den Pflichtmodulen die handwerklichen Grundlagen der Naturschutzarbeit, wie Populations- und Gefährdungsanalyse und Distance Sampling gelehrt.“

2. In § 7 wird als Buchstabe c) angefügt:

„c) Seminarvortrag

Ein Seminarvortrag wird zu einem vorgegebenen Rahmenthema von einer Teilnehmerin, einem Teilnehmer oder einer Teilnehmergruppe in Form einer kurzen schriftlichen Zusammenfassung und eines Vortrages oder einer erläuternden Präsentation vor dem Teilnehmerkreis eines Seminars erbracht und von der Prüferin oder dem Prüfer, die oder der das Seminar leitet, bewertet.“

3. In § 8 Abs. wird das Wort „im“ gestrichen.

4. In § 10 Abs. 6 Satz 1 wird das Wort „dreifacher“ durch das Wort „einfacher“ ersetzt.

5. § 12 a wird wie folgt neu gefasst:

„§ 12 a Endgültiges Nichtbestehen der Master-Prüfung

Die Masterprüfung ist neben den in der APO § 16 b genannten Fällen endgültig nicht bestanden,

wenn

a) zum Beginn der Vorlesungszeit des 8. Fachsemesters nicht alle 90 C erworben wurden, welche neben der Masterarbeit zum Bestehen des Master-Studiums notwendig sind, oder

b) bis zum Ende des 10. Fachsemesters nicht alle zum Bestehen der Master-Prüfung erforderlichen Leistungen erfolgreich absolviert wurden.“

6. Anlage 1 wird wie folgt geändert.

a. Nr. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„1. Fachstudium (Göttingen)

Es sind Module nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen im Umfang von insgesamt wenigstens 30 C erfolgreich zu absolvieren.

a) Pflichtmodule

Es müssen folgende Pflichtmodule im Umfang von insgesamt 18 C erfolgreich absolviert werden:

M.INC.1001: International Nature Conservation (6 C, 4 SWS)

M.Biodiv.481: Naturschutzbiologie: Populationsbiologie im Naturschutz (6 C, 8 SWS)

M.Biodiv.483: Naturschutzbiologie: Bestandserfassung wildlebender Arten
für den Naturschutz (6 C, 8 SWS)

b) Wahlpflichtmodule

Es müssen wenigstens zwei der folgenden Module im Umfang von insgesamt wenigstens 12 C erfolgreich absolviert werden. Die Belegung anderer Module kann von der oder dem Studierenden bei der Prüfungskommission beantragt werden; der Antrag kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden; ein Rechtsanspruch der oder des antragstellenden Studierenden besteht nicht.

B.Geo.703a: Introduction to Marine Biodiversity (6 C, 2 SWS)

M.Agr.0009: Biological Control and Biodiversity (6 C, 6 SWS)

M.Agr.0022: Honigbienen und Wildbienen in der Agrarlandschaft (6 C, 4 SWS)

M.Agr.0047: Naturschutz interfakultativ I (6 C, 4 SWS)

M.Agr.0048: Naturschutz interfakultativ II (6 C, 4 SWS)

M.Agr.0052: Ökologie und Naturschutz (6 C, 7 SWS)

M.Agr.0058: Plant herbivore interactions (6 C, 4 SWS)

M.Agr.0061: Projektpraktikum Naturschutz in der Agrarlandschaft (6 C, 4 SWS)

M.Agr.0089: Ökologisches Seminar (6 C)

M.Biodiv.401: Biodiversität (12 C, 19 SWS)

M.Biodiv.402: Pflanzenökologie & Ökosystemforschung (6 C, 4 SWS)

M.Biodiv.403: Vegetationsökologie und Vegetationsgeschichte (6 C, 4 SWS)

M.Biodiv.404: Tierökologie (6 C, 4 SWS)

M.Biodiv.406: Regionale Vegetationsökologie und Phytodiversität	(6 C, 4 SWS)
M.Biodiv.408: Primatenökologie	(6 C, 8 SWS)
M.Biodiv.412: Naturschutzbiologie	(6 C, 4 SWS)
M.Biodiv.416: Biodiversitätsökonomie	(6 C, 4 SWS)
M.Biodiv.443: Tierökologie: Feldstudien zur Tierökologie & zoologischen Biodiversität	(6 C, 8 SWS)
M.Biodiv.450: Pflanzenökologie: Impact of global climate change on plant communities and their functional traits	(6 C, 8 SWS)
M.Biodiv.480: Naturschutzbiologie: Naturschutzinventuren	(6 C, 8 SWS)
M.Biodiv.482: Naturschutzbiologie: Feldstudien zur Naturschutzbiologie	(6 C, 8 SWS)
M.Biodiv.485: Naturschutzbiologie: Biodiversität und Ökosystemfunktionen	(6 C, 8 SWS)
M.Bio-NF.401: International Nature Conservation at the Federal Agency for Nature Conservation, Vilm	(3 C, 2 SWS)
M.Forst.1211: Ökologische und planerische Grundlagen des Waldnaturschutzes	(6 C, 4 SWS)
M.Forst.1222: Klima- und Bodenschutz	(6 C, 4 SWS)
M.Forst.1261: Biodiversität	(6 C, 4 SWS)
M.Forst.1411: Modellierung von Populationsdynamik und Biodiversität	(6 C, 4 SWS)
M.Forst.1412: Biodiversitätsmessung	(6 C, 4 SWS)
M.Forst.1413: Ökosystemtheorie - Analyse, Simulationstechniken	(6 C, 4 SWS)
M.Forst.1422: Fernerkundung und GIS	(6 C, 4 SWS)
M.Forst.1511: Tropical forest ecology and silviculture	(6 C, 4 SWS)
M.Forst.1512: International forest policy and economics	(6 C, 4 SWS)
M.Forst.1513: Monitoring of forest resources	(6 C, 4 SWS)
M.Forst.1521: Ecopedology of the tropics and subtropics	(6 C, 4 SWS)
M.Forst.1601: Bioclimatology and global change	(6 C, 4 SWS)
M.Forst.1605: Forest protection and agroforestry	(6 C, 4 SWS)
M.Forst.1606: Forestry in Germany	(6 C, 4 SWS)
M.Forst.1607: Biodiversity, NTFP's and wildlife management	(6 C, 4 SWS)
M.Forst.1609: Remote sensing image processing with open source software	(6 C, 4 SWS)
M.Forst.1611: Exercises in forest inventory	(6 C, 4 SWS)
M.Forst.1615: Forest growth and tree-based land use in the tropics	(6 C, 4 SWS)
M.Forst.1685: Ökologische Modellierung	(6 C, 4 SWS)
M.Forst.1686: Wald-Wild-Seminar	(6 C, 4 SWS)
M.Geg.03: Globaler Umweltwandel / Landnutzungsänderung	(6 C, 4 SWS)
M.SIA.A09: Sustainability in organic livestock production under temperate conditions	(6 C, 4 SWS)

M.SIA.A11: Tropical animal husbandry systems	(6 C, 4 SWS)
M.SIA.E10: Economics of biological diversity in the tropics and subtropics	(6 C, 2 SWS)
M.SIA.E11: Socioeconomics of Rural Development and Food Security	(6 C, 4 SWS)
M.SIA.E12M: Quantitative Research Methods in Rural Development Economics	(6 C, 4 SWS)
M.SIA.E14: Evaluation of rural development projects and policies	(6 C, 4 SWS)
M.SIA.E23: Global agricultural value chains and developing countries	(6 C, 4 SWS)
M.SIA.E24: Topics in Rural Development Economics I	(6 C, 4 SWS)
M.SIA.I12: Sustainable International Agriculture: basic principles and approaches	(6 C, 4 SWS)
M.SIA.P03: Ecological soil microbiology	(6 C, 4 SWS)
M.SIA.P08: Pests and diseases of tropical crops	(6 C, 6 SWS)
M.SIA.P10: Tropical agro-ecosystem functions	(6 C, 4 SWS)
M.WIWI-VWL.0008: Development Economics I: Macro Issues in Economic Development	(6 C, 4 SWS)
M.WIWI-VWL.0055: Seminar Globalization and Development	(6 C, 2 SWS)“

b. Nr. 5 wird wie folgt neu gefasst:

„5. Fachstudium in Göttingen für Studierende im Sommersemester

Studierende, die ihr Studium in Canterbury an der Lincoln University beginnen, oder Studierende der Universität Göttingen, die aus organisatorischen Gründen ihr Fachstudium in Göttingen im Sommersemester absolvieren, müssen an der Universität Göttingen wenigstens vier der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt wenigstens 30 C erfolgreich absolvieren; für Studierende der Lincoln University, die abweichend im Wintersemester den Studienaufenthalt an der Universität Göttingen absolvieren, gelten abweichend die Bestimmungen nach Nr. 1 entsprechend.

M.Agr.0022: Honigbienen und Wildbienen in der Agrarlandschaft	(6 C, 4 SWS)
M.Agr.0061: Projektpraktikum Naturschutz in der Agrarlandschaft	(6 C, 4 SWS)
M.Agr.0089: Ökologisches Seminar	(6 C)
M.Biodiv.401: Biodiversität	(12 C, 19 SWS)
M.Biodiv.402: Pflanzenökologie & Ökosystemforschung	(6 C, 4 SWS)
M.Biodiv.404: Tierökologie	(6 C, 4 SWS)
M.Biodiv.408: Primatenökologie	(6 C, 8 SWS)
M.Biodiv.412: Naturschutzbiologie	(6 C, 4 SWS)
M.Biodiv.443: Tierökologie: Feldstudien zur Tierökologie & zoologischen Biodiversität	(6 C, 8 SWS)
M.Biodiv.480: Naturschutzbiologie: Naturschutzinventuren	(6 C, 8 SWS)

M.Biodiv.481: Naturschutzbiologie: Populationsbiologie im Naturschutz	(6 C, 8 SWS)
M.Biodiv.482: Naturschutzbiologie: Feldstudien zur Naturschutzbiologie	(6 C, 8 SWS)
M.Biodiv.485: Naturschutzbiologie: Biodiversität und Ökosystemfunktionen	(6 C, 8 SWS)
M.Bio-NF.401: International Nature Conservation at the Federal Agency for Nature Conservation, Vilm	(3 C, 2 SWS)
M.Forst.1222: Klima- und Bodenschutz	(6 C, 4 SWS)
M.Forst.1422: Fernerkundung und GIS	(6 C, 4 SWS)
M.Forst.1521: Ecopedology of the tropics and subtropics	(6 C, 4 SWS)
M.Forst.1605: Forest protection and agroforestry	(6 C, 4 SWS)
M.Forst.1606: Forestry in Germany	(6 C, 4 SWS)
M.Forst.1611: Exercises in forest inventory	(6 C, 4 SWS)
M.Forst.1685: Ökologische Modellierung	(6 C, 4 SWS)
M.SIA.A09: Sustainability in organic livestock production under temperate conditions	(6 C, 4 SWS)
M.SIA.E10: Economics of biological diversity in the tropics and subtropics	(6 C, 2 SWS)
M.SIA.E12M: Quantitative Research Methods in Rural Development Economics	(6 C, 4 SWS)
M.SIA.E14: Evaluation of rural development projects and policies	(6 C, 4 SWS)
M.SIA.E24: Topics in Rural Development Economics I	(6 C, 4 SWS)
M.SIA.P08: Pests and diseases of tropical crops	(6 C, 6 SWS)
M.SIA.P10: Tropical agro-ecosystem functions	(6 C, 4 SWS)"

7. Anlage 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Anlage 2: Studienverlaufspläne

a. Studienbeginn in Göttingen, Praxis-Semester im 3. Fachsemester

Sem. Σ C	Fachmodule					
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 30 C Göttingen	M.INC.1001 International Nature Conservation 6 C (Pflicht)	M.Biodiv.481 Population viability analysis case I and case II 6 C (Pflicht)	M.Biodiv.483 Naturschutzbiologie: Assessing Wildlife for Conservation 6 C (Pflicht)	M.Biodiv.480 Naturschutzbiologie: Nature Conservation Inventories 6 C (Wahl)	M.SIA.E11 Socioeconomics of rural development and food security 6 C (Wahl)	
2. Σ 30 C Canterbury	M.INC.ECON 615 Applied research Methods 10 C (Wahlpflicht)	M.INC. ERST 606 Advanced Geographic Information Systems A 10 C (Wahlpflicht)	M.INC. ECOL 630 Advanced Ecology 10 C (Wahlpflicht)			
3. Σ 30 C Praxis	M.INC.2001 Praxis-Semester 30 C (Pflicht)					
4. Σ 30 C Göttingen	Masterarbeit 30 C					
Σ 120 C	120 C					

b. Studienbeginn in Göttingen, Praxis-Semester im 2. Fachsemester

Sem. Σ C	Fachmodule					
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 30 C Göttingen	M.INC.1001 International Nature Conservation 6 C (Pflicht)	M.Biodiv.481 Population viability analysis case I and case II 6 C (Pflicht)	M.Biodiv.483 Naturschutzbiologie: Assessing Wildlife for Conservation 6 C (Pflicht)	M.Biodiv.480 Naturschutzbiologie: Nature Conservation Inventories 6 C (Wahlpflicht)	M.SIA.E11 Socioeconomics of rural development and food security 6 C (Wahlpflicht)	
2. Σ 30 C Praxis	M.INC.2001 Praxis-Semester 30 C (Pflicht)					
3. Σ 30 C Canterbury	M.INC.ERST 636 Aspects of Sustainability 10 C (Wahlpflicht)	M.INC.ERST 633 Integrated Environmental Management (IEM) 10 C (Wahlpflicht)	M.INC.ERST 623 International Environmental Policy 10 C (Wahlpflicht)			
4. Σ 30 C Göttingen	Masterarbeit 30 C					
Σ 120 C	120 C					

c. Studienbeginn in Canterbury, Praxis-Semester im 2. Fachsemester

Sem. Σ C	Fachmodule					
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 30 C Canterbury	M.INC.TOUR 603 Tourism Management 10 C (Wahlpflicht)	M.INC. RECN 626 Natural Resource, Recreation and Tourism10 C (Wahlpflicht)	M.INC. ECOL 631 Animal Behaviour 10 C (Wahlpflicht)			
2. Σ 30 C Praxis	M.INC.2001 Praxis-Semester 30 C (Pflicht)					
3. Σ 30 C Göttingen	M.INC.1001 International Nature Conservation 6 C (Pflicht)	M.Biodiv.481 Population viability analysis case I and case II 6 C (Pflicht)	M.Biodiv.483 Naturschutzbiologie: Assessing Wildlife for Conservation 6 C (Pflicht)	M.Biodiv.480 Naturschutzbiologie: Nature Conservation Inventories 6 C (Wahlpflicht)	M.SIA.E11 Socioeconomics of rural development and food security 6 C (Wahlpflicht)	
4. Σ 30 C Canterbury	Masterarbeit 30 C					
Σ 120 C	120 C					

d. Studiensemester im Sommersemester in Göttingen für Studierende, die an der Partneruniversität Lincoln University immatrikuliert sind

Sem. Σ C	Fachmodule				
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
Σ 30 C Göttingen	M.Biodiv.481: Population viability analysis case I and case II (Wahlpflicht) 6 C Protokoll/Vortrag	M.Biodiv.480: Naturschutzbiologie: Nature Conservation Inventories (Wahlpflicht) 6 C Protokoll	M.Biodiv.485: Naturschutzbiologie: Biodiversity and Ecosystem Functioning (Wahlpflicht) 6 C Protokoll/Vortrag	M.Biodiv.482: Naturschutzbiologie: Feldstudien zur Naturschutzbiologie (Wahlpflicht) 6 C Protokoll/Vortrag	Modul M.Forst.1521: Ecopedology of the tropics and subtropics (Wahlpflicht) 6 C Hausarbeit/Klausur
Σ 30 C	30 C"				

Artikel 2

Die Änderung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität zum 01.10.2015 in Kraft.

Fakultät für Agrarwissenschaften:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Fakultät für Agrarwissenschaften vom 21.05.2015 hat das Präsidium der Georg-August-Universität am 01.09.2015 die dritte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Agrarwissenschaften“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.10.2012 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 36/2012 S. 1918), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 30.09.2014 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 36/2014 S. 1092), genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 436); § 37 Abs. 1 S. 3 Nr. 5 b), § 44 Abs. 1 S. 3 NHG).

Artikel 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Agrarwissenschaften“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.10.2012 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 36/2012 S. 1918), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 30.09.2014 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 36/2014 S. 1092), wird wie folgt geändert.

1. In § 4 (Gliederung des Studiums) wird Absatz 3 wie folgt neu gefasst:

„(3) Orientierungsmodule müssen bis zum Beginn der Vorlesungszeit des 5. Fachsemesters erfolgreich absolviert werden und sind entsprechend gekennzeichnet.“

2. In § 10 (Wiederholbarkeit von Prüfungen) wird Absatz 1 wie folgt neu gefasst:

„(1) ¹Nicht bestandene Modulprüfungen können zweimal wiederholt werden. ²Wird eine Modulprüfung eines Pflichtmoduls dieses Studiengangs aus agrarwissenschaftlichen Fachgebieten als Klausur ausgestaltet, so gilt für den Fall, dass die Prüfungsleistung nach dem zweiten Wiederholungsversuch mit „nicht ausreichend“ oder „nicht bestanden“ bewertet worden ist, jedoch wenigstens 25 v.H. der insgesamt erreichbaren Punkte erzielt beziehungsweise 25 v.H. der gestellten Aufgaben zutreffend beantwortet wurden, das Folgende: innerhalb von 8 Wochen nach Bekanntgabe der Bewertung findet eine mündliche Ergänzungsprüfung im Umfang von ca. 20 Minuten statt, die von zwei Prüferinnen oder Prüfern bewertet wird. ³Die Festlegung, ob 25 v.H. der insgesamt erreichbaren Punkte erzielt oder 25 v.H. der gestellten Aufgaben zutreffend beantwortet worden sein müssen, erfolgt vor Prüfungsbeginn durch die Prüferin oder den Prüfer. ⁴Die Bewertung der Modulprüfung erfolgt unter angemessener Berücksichtigung der in der letzten Klausur und der mündlichen Ergänzungsprüfung erbrachten Leistungen; sie kann insgesamt nur

auf „ausreichend“ (4,0) oder „nicht ausreichend“ (5,0), im Falle unbenoteter Prüfungsleistungen insgesamt nur „bestanden“ oder „nicht bestanden“ lauten. ⁵Satz 2 gilt für im Multiple-Choice-Verfahren durchgeführte Klausuren mit der Abweichung, dass insgesamt wenigstens 40 v.H. der insgesamt erreichbaren Punkte erzielt beziehungsweise 40 v.H. der Aufgaben zutreffend beantwortet wurden oder die Zahl der zutreffend beantworteten Aufgaben beziehungsweise der erreichten Punkte um nicht mehr als 40 v. H. unter der durchschnittlichen Leistung der Prüflinge liegt, die innerhalb der Regelstudienzeit erstmals an der Prüfung teilgenommen haben. ⁶Satz 2 gilt auch für als Klausuren ausgestaltete Teilprüfungen, soweit die Modulprüfung nicht aufgrund der Bewertung anderer Teilprüfungen auch im Falle einer erfolgreichen Ergänzungsprüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet wäre.“

3. In § 12 (Gesamtergebnis) wird Absatz 2 wie folgt neu gefasst:

„(2) ¹Der Prüfungsanspruch ist neben den in der APO genannten Fällen endgültig erloschen, wenn

- a) zum Beginn der Vorlesungszeit des 5. Fachsemester nicht alle erforderlichen Anrechnungspunkte aus den Orientierungsmodulen (s. Anlage I) erworben wurden,
- b) zu Beginn des 7. Fachsemesters nicht alle erforderlichen Anrechnungspunkte aus den Pflichtmodulen (s. Anlage I) erworben wurden,
- c) Wahlpflichtmodule in dem gewählten Studienschwerpunkt oder dem Professionalisierungsbereich nicht mehr im erforderlichen Mindestumfang bestanden werden können,
- d) sich dies aus den Bestimmungen der Modulübersicht ergibt,
- e) zum Ende des 12. Fachsemesters nicht alle zum Bestehen der Bachelorprüfung erforderlichen Prüfungsleistungen erbracht wurden oder werden können.

²Eine Überschreitung der genannten Fristen ist zulässig, wenn die Fristüberschreitung von der Studentin oder dem Studenten nicht zu vertreten ist. ³Hierüber entscheidet die Prüfungskommission auf Antrag der oder des Studierende, die oder der einen wichtigen Grund nachzuweisen hat.“

4. In § 14 (Inkrafttreten; Übergangsvorschriften) wird Absatz 6 wie folgt angefügt:

„(6) ¹Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten einer Änderung der vorliegenden Prüfungs- und Studienordnung begonnen haben und ununterbrochen in diesem Studiengang immatrikuliert waren, werden nach der Prüfungs- und Studienordnung in der vor Inkrafttreten dieser Änderung geltenden Fassung geprüft. ²Dies gilt im Falle noch abzulegender Prüfungen nicht für Modulübersicht und Modulbeschreibungen, sofern nicht der Vertrauensschutz einer oder eines Studierenden eine abweichende Entscheidung durch die Prüfungskommission gebietet. ³Eine

abweichende Entscheidung ist insbesondere in den Fällen möglich, in denen eine Prüfungsleistung wiederholt werden kann oder ein Pflicht- oder erforderliches Wahlpflichtmodul wesentlich geändert oder aufgehoben wurde. ⁴Die Prüfungskommission kann hierzu allgemeine Regelungen treffen. ⁵Prüfungen nach einer vor Inkrafttreten einer Änderung der vorliegenden Prüfungs- und Studienordnung gültigen Fassung werden letztmals im sechsten auf das Inkrafttreten dieser Änderung folgenden Semester abgenommen. ⁶Auf Antrag werden Studierende nach Satz 1 insgesamt nach den Bestimmungen der geänderten Ordnung geprüft.“

5. Anlage I (Modulübersicht) wird wie folgt neu gefasst:

„Anlage I (Modulübersicht)

I. Bachelor-Studiengang „Agrarwissenschaften“

Es müssen Leistungen im Umfang von insgesamt wenigstens 180 C erfolgreich absolviert werden.

1. Fachwissenschaft

a. Pflichtmodule

Es müssen folgende 13 Pflichtmodule im Umfang von insgesamt 78 C erfolgreich absolviert werden. Diese Orientierungsmodule sind bis zum Beginn der Vorlesungszeit des 5. Fachsemesters erfolgreich zu absolvieren.

B.Agr.0001: Agrarökologie und Umweltpolitik (6 C, 4 SWS)

B.Agr.0002: Biologie der Pflanzen - Orientierungsmodul (6 C, 4 SWS)

B.Agr.0003: Biologie der Tiere - Orientierungsmodul (6 C, 4 SWS)

B.Agr.0004: Bodenkunde und Geoökologie (6 C, 4 SWS)

B.Agr.0005: Grundlagen der Agrarökonomie (6 C, 4 SWS)

B.Agr.0006: Grundlagen der Agrarpolitik und landwirtschaftlichen Marktlehre (6 C, 6 SWS)

B.Agr.0008: Grundlagen der Nutztierwissenschaften I (6 C, 4 SWS)

B.Agr.0009: Grundlagen der Nutztierwissenschaften II (6 C, 4 SWS)

B.Agr.0010: Grundlagen der Phytomedizin und Pflanzenernährung (6 C, 4 SWS)

B.Agr.0013: Mathematik und Statistik - Orientierungsmodul (6 C, 6 SWS)

B.Agr.0014: Pflanzenbau (6 C, 4 SWS)

B.Agr.0018: Chemie, Orientierungsmodul (6 C, 4 SWS)

B.Agr.0019: Einführung i. d. landwirtschaftliche Betriebslehre - Orientierungsmodul (6 C, 6 SWS)

b. Wahlpflichtmodule

Es muss eines der zwei folgenden Module im Umfang von 6 C erfolgreich absolviert werden.

B.Agr.0016: Grundlagen der Agrartechnik - Innenwirtschaft (6 C, 4 SWS)

B.Agr.0017: Grundlagen der Agrartechnik - Außenwirtschaft (6 C, 4 SWS)

2. Studienschwerpunkte

Es muss ein Studienschwerpunkt im Umfang von insgesamt wenigstens 54 C erfolgreich absolviert werden. 30 C werden dem Professionalisierungsbereich zugerechnet.

a. Studienschwerpunkt "Agribusiness"

aa. Block A

Es müssen folgende fünf Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt 30 C erfolgreich absolviert werden:

B.Agr.0321: Marketing und Marktforschung für Agrarprodukte und Lebensmittel (6 C, 4 SWS)

B.Agr.0333: Qualität tierischer Erzeugnisse (6 C, 4 SWS)

B.Agr.0334: Qualität und Nacherntetechnologie pflanzlicher Produkte (6 C, 4 SWS)

B.Agr.0336: Rechnungswesen und Controlling (6 C, 4 SWS)

B.Agr.0348: Strategisches Management in der Agrar- und Ernährungswirtschaft (6 C, 4 SWS)

bb. Block B

Es müssen 4 der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt wenigstens 24 C erfolgreich absolviert werden. Hierfür hat sich die oder der Studierende für 4 der nachfolgend aufgeführten Module anzumelden. Nach Anmeldung für das 4. Modul ist die Anmeldung für ein weiteres der nachfolgenden Module erst zulässig, sofern eines der zunächst belegten 4 Module endgültig nicht bestanden wurde oder als nicht bestanden gilt; die Bestimmung des § 12 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe b) bleibt unberührt.

B.Agr.0305: Agrarpreisbildung und Marktrisiko (6 C, 4 SWS)

B.Agr.0307: Betriebswirtschaftslehre des Agrar- und Ernährungssektors (6 C, 4 SWS)

B.Agr.0320: Introduction to tropical and international agriculture (6 C, 4 SWS)

B.Agr.0322: Methodische Grundlagen für Agrarökonomen (6 C, 6 SWS)

B.Agr.0335: Qualitätsmanagement in der Agrar- und Ernährungswirtschaft (6 C, 4 SWS)

B.Agr.0338: Regionale ökologische Lebensmittelerzeugung und -vermarktung (6 C, 4 SWS)

B.Agr.0340: Ringvorlesung Agribusiness und WiSoLa (6 C, 3 SWS)

B.Agr.0344: Seminar Agrar- und Marktpolitik (6 C, 4 SWS)

B.Agr.0353: Unternehmens- und Wirtschaftsrecht in der Agrarwirtschaft (6 C, 4 SWS)

B.Agr.0354: Unternehmensplanung (6 C, 6 SWS)

B.Agr.0356: Verfahrenstechnik in der Nutztierhaltung (6 C, 4 SWS)

B.Agr.0357: Einführung in GIS (6 C, 4 SWS)

B.Agr.0369: Regionalökonomie und -politik (6 C, 4 SWS)

B.Agr.0373: Abfassen von wissenschaftlichen Arbeiten und Publikationen in WiSoLa und Agribusiness (3 C, 2 SWS)

B.Agr.0376: Angewandte Verhaltensökonomie (6 C, 4 SWS)

B.Agr.0379: WUPP (Wirtschaft- Universitäts- Praktikums- Programm) (3 C, 2 SWS)

b. Studienschwerpunkt "Nutzpflanzenwissenschaften"**aa. Block A**

Es müssen die fünf folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt 30 C erfolgreich absolviert werden:

B.Agr.0329: Pflanzenbau und Pflanzenzüchtung (6 C, 4 SWS)

B.Agr.0330: Pflanzenernährung (6 C, 4 SWS)

B.Agr.0334: Qualität und Nacherntetechnologie pflanzlicher Produkte (6 C, 4 SWS)

B.Agr.0346: Spezielle Phytomedizin (6 C, 4 SWS)

B.Agr.0364: Pflanzenschutz (6 C, 4 SWS)

bb. Block B

Es müssen 4 der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt wenigstens 24 C erfolgreich absolviert werden. Hierfür hat sich die oder der Studierende für 4 der nachfolgend aufgeführten Module anzumelden. Nach Anmeldung für das 4. Modul ist die Anmeldung für ein weiteres der nachfolgenden Module erst zulässig, sofern eines der zunächst belegten 4 Module endgültig nicht bestanden wurde oder als nicht bestanden gilt; die Bestimmung des § 12 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe b) bleibt unberührt.

B.Agr.0308: Biometrie (6 C, 4 SWS)

B.Agr.0312: Ernährung und Physiologie der Kulturpflanzen (6 C, 4 SWS)

B.Agr.0314: Futterbau und Graslandwirtschaft (6 C, 4 SWS)

B.Agr.0315: Geländekurs Bodenwissenschaften: Grundlagen und Aspekte (6 C, 4 SWS)

B.Agr.0316: Geoökologie und abiotischer Ressourcenschutz (6 C, 8 SWS)

B.Agr.0320: Introduction to tropical and international agriculture (6 C, 4 SWS)

B.Agr.0345: Spezielle Pflanzenzüchtung (6 C, 4 SWS)

B.Agr.0347: Stoffhaushalt des ländlichen Raumes (6 C)

B.Agr.0351: Übung zur Nutzpflanzenkunde (6 C, 4 SWS)

B.Agr.0352: Übungen zur Produktqualität pflanzlicher Erzeugnisse (6 C)

B.Agr.0357: Einführung in GIS (6 C, 4 SWS)

B.Agr.0362: Pflanzenschutztechnik (6 C, 4 SWS)

B.Agr.0363: Düngemittel und ihre Anwendung (6 C, 4 SWS)

B.Agr.0367: Botanisch-mikroskopische Übungen für Studierende der Agrarw. (6 C, 4 SWS)

B.Agr.0370: Bodengeographische und Agrarökologische Feldübungen (9 C, 6 SWS)

B.Agr.0378 Experimentelle Pflanzenzüchtung – Klassisch, modern, ökologisch (6 C, 4 SWS)

B.Agr.0379: WUPP (Wirtschaft- Universitäts- Praktikums- Programm) (3 C, 2 SWS)

B.MES.104: Biotic and abiotic interactions (6 C, 4 SWS)

c. Studienschwerpunkt "Nutztierwissenschaften"**aa. Block A**

Es müssen die fünf folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt 30 C erfolgreich absolviert werden:

B.Agr.0324: Nutztierhaltung (6 C, 4 SWS)

B.Agr.0325: Nutztierzüchtung (6 C, 4 SWS)

B.Agr.0333: Qualität tierischer Erzeugnisse (6 C, 4 SWS)

B.Agr.0349: Tierernährung (6 C, 4 SWS)

B.Agr.0350: Tierhygiene, Ethologie und Tierschutz (6 C, 4 SWS)

bb. Block B

Es müssen 4 der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt wenigstens 24 C erfolgreich absolviert werden. Hierfür hat sich die oder der Studierende für 4 der nachfolgend aufgeführten Module anzumelden. Nach Anmeldung für das 4. Modul ist die Anmeldung für ein weiteres der nachfolgenden Module erst zulässig, sofern eines der zunächst belegten 4 Module endgültig nicht bestanden wurde oder als nicht bestanden gilt; die Bestimmung des § 12 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe b) bleibt unberührt.

B.Agr.0306: Aquakultur I (6 C, 4 SWS)

B.Agr.0308: Biometrie (6 C, 4 SWS)

B.Agr.0320: Introduction to tropical and international agriculture (6 C, 4 SWS)

B.Agr.0331: Physiologische Grundlagen von Fortpflanzung und Leistung bei Nutzsäugetern
(6 C, 4 SWS)

B.Agr.0343: Ringvorlesung: Methodisches Arbeiten: wissenschaftliches Schreiben und
Präsentieren (6 C, 4 SWS)

B.Agr.0347: Stoffhaushalt des ländlichen Raumes (6 C)

B.Agr.0356: Verfahrenstechnik in der Nutztierhaltung (6 C, 4 SWS)

B.Agr.0357: Einführung in GIS (6 C, 4 SWS)

B.Agr.0358: Übungen zu Anatomie und Physiologie der Nutztiere (6 C, 12 SWS)

B.Agr.0366: Futtermittel (6 C, 4 SWS)

B.Agr.0374: Ökologische Tierwirtschaft (6 C, 4 SWS)

B.Agr.0375: Bioinformatik (6 C, 4 SWS)

B.Agr.0377: Tiergesundheit (6 C, 4 SWS)

B.Agr.0379: WUPP (Wirtschaft- Universitäts- Praktikums- Programm) (3 C, 2 SWS)

d. Studienschwerpunkt "Ressourcenmanagement"**aa. Block A**

Es müssen die fünf folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt 30 C erfolgreich absolviert werden:

- B.Agr.0303: Agrarökologie und biotischer Ressourcenschutz (6 C, 6 SWS)
- B.Agr.0316: Geoökologie und abiotischer Ressourcenschutz (6 C, 8 SWS)
- B.Agr.0323: Nachhaltigkeit von Produktionssystemen (6 C, 4 SWS)
- B.Agr.0328: Ökotoxikologie und Umweltanalytik (6 C, 4 SWS)
- B.Agr.0339: Ressourcenökonomie und nachhaltige Landnutzung (6 C, 4 SWS)

bb. Block B

Es müssen 4 der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt wenigstens 24 C erfolgreich absolviert werden. Hierfür hat sich die oder der Studierende für 4 der nachfolgend aufgeführten Module anzumelden. Nach Anmeldung für das 4. Modul ist die Anmeldung für ein weiteres der nachfolgenden Module erst zulässig, sofern eines der zunächst belegten 4 Module endgültig nicht bestanden wurde oder als nicht bestanden gilt; die Bestimmung des § 12 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe b) bleibt unberührt.

- B.Agr.0301: Agrar- und Umweltrecht (6 C, 4 SWS)
- B.Agr.0319: Wissenschaftliches Arbeiten und professionelles Präsentieren in der Pflanzenproduktion (6 C, 4 SWS)
- B.Agr.0320: Introduction to tropical and international agriculture (6 C, 4 SWS)
- B.Agr.0321: Marketing und Marktforschung für Agrarprodukte und Lebensmittel (6 C, 4 SWS)
- B.Agr.0335: Qualitätsmanagement in der Agrar- und Ernährungswirtschaft (6 C, 4 SWS)
- B.Agr.0341: Ringvorlesung Ressourcenmanagement (6 C, 3 SWS)
- B.Agr.0343: Ringvorlesung: Methodisches Arbeiten: wissenschaftliches Schreiben und Präsentieren (6 C, 4 SWS)
- B.Agr.0347: Stoffhaushalt des ländlichen Raumes (6 C)
- B.Agr.0355: Vegetationskunde (6 C, 4 SWS)
- B.Agr.0357: Einführung in GIS (6 C, 4 SWS)
- B.Agr.0359: Agrarökologie und Biodiversität (6 C)
- B.Agr.0365: Ökologischer Pflanzenbau (6 C, 4 SWS)
- B.Agr.0370: Bodengeographische und Agrarökologische Feldübungen (9 C, 6 SWS)
- B.Agr.0374: Ökologische Tierwirtschaft (6 C, 4 SWS)
- B.Agr.0379: WUPP (Wirtschaft- Universitäts- Praktikums- Programm) (3 C, 2 SWS)
- B.MES.104: Biotic and abiotic interactions (6 C, 4 SWS)

e. Studienschwerpunkt "Wirtschafts- und Sozialwissenschaften des Landbaus"

aa. Block A

Es müssen die fünf folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt 30 C erfolgreich absolviert werden:

- B.Agr.0321: Marketing und Marktforschung für Agrarprodukte und Lebensmittel (6 C, 4 SWS)
- B.Agr.0322: Methodische Grundlagen für AgrarökonomInnen (6 C, 6 SWS)

B.Agr.0336: Rechnungswesen und Controlling (6 C, 4 SWS)

B.Agr.0344: Seminar Agrar- und Marktpolitik (6 C, 4 SWS)

B.Agr.0354: Unternehmensplanung (6 C, 6 SWS)

bb. Block B

Es müssen 4 der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt wenigstens 24 C erfolgreich absolviert werden. Hierfür hat sich die oder der Studierende für 4 der nachfolgend aufgeführten Module anzumelden. Nach Anmeldung für das 4. Modul ist die Anmeldung für ein weiteres der nachfolgenden Module erst zulässig, sofern eines der zunächst belegten 4 Module endgültig nicht bestanden wurde oder als nicht bestanden gilt; die Bestimmung des § 12 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe b) bleibt unberührt.

B.Agr.0304: Agrarrecht (6 C, 4 SWS)

B.Agr.0305: Agrarpreisbildung und Marktrisiko (6 C, 4 SWS)

B.Agr.0307: Betriebswirtschaftslehre des Agrar- und Ernährungssektors (6 C, 4 SWS)

B.Agr.0320: Introduction to tropical and international agriculture (6 C, 4 SWS)

B.Agr.0335: Qualitätsmanagement in der Agrar- und Ernährungswirtschaft (6 C, 4 SWS)

B.Agr.0340: Ringvorlesung Agribusiness und WiSoLa (6 C, 3 SWS)

B.Agr.0348: Strategisches Management in der Agrar- und Ernährungswirtschaft (6 C, 4 SWS)

B.Agr.0357: Einführung in GIS (6 C, 4 SWS)

B.Agr.0369: Regionalökonomie und -politik (6 C, 4 SWS)

B.Agr.0373: Abfassen von wissenschaftlichen Arbeiten und Publikationen in WiSoLa und Agribusiness (3 C, 2 SWS)

B.Agr.0376: Angewandte Verhaltensökonomie (6 C, 4 SWS)

B.Agr.0379: WUPP (Wirtschaft- Universitäts- Praktikums- Programm) (3 C, 2 SWS)

3. Schlüsselkompetenzmodule, Block C

Es müssen Schlüsselkompetenzmodule im Umfang von insgesamt wenigstens 18 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

a. Pflichtmodul

Es muss folgendes Modul im Umfang von 6 C erfolgreich absolviert werden:

SK.FS.EN-FA-B2-2: Englisch Mittelstufe II für Agrarwissenschaftler (B2.2) (6 C, 4 SWS)

b. Wahlpflichtmodule A

Ferner muss das Modul B.Agr.0332 im Umfang von 3 C erfolgreich absolviert werden. Wird der Studienschwerpunkt "Nutzpflanzenwissenschaft" absolviert, muss das Modul B.Agr.0319 im Umfang von 6 C erfolgreich absolviert werden:

B.Agr.0319: Wissenschaftliches Arbeiten und professionelles Präsentieren in der Pflanzenproduktion (6 C, 4 SWS)

B.Agr.0332: Praxismodul (3 C, 4 SWS)

c. Wahlpflichtmodule B

Es müssen folgende Module im Umfang von insgesamt wenigstens 9 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden. Wird der Studienschwerpunkt "Nutzpflanzenwissenschaften" absolviert, sind Module im Umfang von insgesamt wenigstens 6 C erfolgreich zu absolvieren, dabei kann das Modul B.Agr.0319 nicht erneut absolviert werden.

aa. Bereich A

Hierfür hat sich die oder der Studierende für eines der nachfolgend aufgeführten Module anzumelden. Nach Anmeldung für das Modul ist die Anmeldung für ein weiteres der nachfolgenden Module erst zulässig, sofern dieses Module endgültig nicht bestanden wurde oder als nicht bestanden gilt; die Bestimmung des § 12 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe b) bleibt unberührt.

B.Agr.0301: Agrar- und Umweltrecht (6 C, 4 SWS)

B.Agr.0304: Agrarrecht (6 C, 4 SWS)

B.Agr.0305: Agrarpreisbildung und Marktrisiko (6 C, 4 SWS)

B.Agr.0319: Wissenschaftliches Arbeiten und professionelles Präsentieren in der Pflanzenproduktion (6 C, 4 SWS)

B.Agr.0321: Marketing und Marktforschung für Agrarprodukte und Lebensmittel (6 C, 4 SWS)

B.Agr.0322: Methodische Grundlagen für Agrarökonomen (6 C, 6 SWS)

B.Agr.0335: Qualitätsmanagement in der Agrar- und Ernährungswirtschaft (6 C, 4 SWS)

B.Agr.0336: Rechnungswesen und Controlling (6 C, 4 SWS)

B.Agr.0340: Ringvorlesung Agribusiness und WiSoLa (6 C, 3 SWS)

B.Agr.0341: Ringvorlesung Ressourcenmanagement (6 C, 4 SWS)

B.Agr.0343: Ringvorlesung: Methodisches Arbeiten: wissenschaftliches Schreiben und Präsentieren (6 C, 4 SWS)

B.Agr.0344: Seminar Agrar- und Marktpolitik (6 C, 4 SWS)

B.Agr.0353: Unternehmens- und Wirtschaftsrecht in der Agrarwirtschaft (6 C, 4 SWS)

B.Agr.0354: Unternehmensplanung (6 C, 6 SWS)

B.Agr.0372: Organisation von Veranstaltungen (3 C)

B.Agr.0373: Abfassen von wissenschaftlichen Arbeiten und Publikationen in WiSoLa und Agribusiness (3 C, 2 SWS)

bb. Bereich B

Ein Modul aus dem Angebot der "ZESS" oder des universitätsweiten "Modulkatalogs Schlüsselkompetenzen" ist frei zu wählen (3 C, 2 SWS).

4. Fachwissenschaftliche Wahlpflichtmodule, Block D

Es müssen weitere zwei Module im Umfang von insgesamt 12 C aus dem Angebot der Studienschwerpunkte erfolgreich absolviert werden.

5. Bachelorarbeit

Durch die erfolgreiche Anfertigung der Bachelorarbeit werden 12 C erworben.

II. Agrarwissenschaften als Kompetenzbereich im Umfang von 42 C in einem anderen Bachelor-Studiengang

Im Modulpaket (außersozioologischer/außerethnologischer Kompetenzbereich) im Studiengebiet "Agrarwissenschaften" sind insgesamt mindestens 42 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu erwerben:

1. Bereich A

Es müssen folgende 3 Module im Umfang von insgesamt 18 C erfolgreich absolviert werden:

B.Agr.0001: Agrarökologie und Umweltpolitik (6 C, 4 SWS)

B.Agr.0005: Grundlagen der Agrarökonomie (6 C, 4 SWS)

B.Agr.0006: Grundlagen der Agrarpolitik und landwirtschaftlichen Marktlehre (6 C, 6 SWS)

2. Bereich B

Es müssen 4 der folgenden Module im Umfang von insgesamt 24 C erfolgreich absolviert werden:

B.Agr.0019: Einführung in die land- und forstwirtschaftliche Betriebslehre (6 C, 6 SWS)

B.Agr.0303: Agrarökologie und biotischer Ressourcenschutz (6 C, 6 SWS)

B.Agr.0304: Agrarrecht (6 C, 4 SWS)

B.Agr.0320: Introduction to tropical and international agriculture (6 C, 4 SWS)

B.Agr.0321: Marketing und Marktforschung für Agrarprodukte und Lebensmittel (6 C, 4 SWS)

B.Agr.0323: Nachhaltigkeit von Produktionssystemen (6 C, 4 SWS)

B.Agr.0335: Qualitätsmanagement in der Agrar- und Ernährungswirtschaft (6 C, 4 SWS)

B.Agr.0338: Regionale ökologische Lebensmittelerzeugung und -vermarktung (6 C, 4 SWS)

B.Agr.0339: Ressourcenökonomie und nachhaltige Landnutzung (6 C, 4 SWS)

B.Agr.0350: Tierhygiene, Ethologie und Tierschutz (6 C, 4 SWS)

B.Agr.0353: Unternehmens- und Wirtschaftsrecht in der Agrarwirtschaft (6 C, 4 SWS)

6. Anlage II (Exemplarische Studienverlaufspläne) wird wie folgt neu gefasst:

„Anlage II: Exemplarischer Studienverlaufsplan

Sem. Σ C*	Fachmodule					Schlüsselkompetenzmodule	
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Σ 30 C	Orientierungsmodul 1 B.Agr.0018 Chemie 6 C	Orientierungsmodul 2 B.Agr.0013 Mathematik und Statistik 6 C	Orientierungsmodul 3 B.Agr.0002 Biologie der Pflanze 6 C	Orientierungsmodul 4 B.Agr.0003 Biologie der Tiere 6 C	Orientierungsmodul 5 B.Agr.0019 Einführung in die landwirtschaftliche Betriebslehre 6 C		
2. Σ 30 C	Fachwiss., Pflicht 1 B.Agr.0005 Grundlagen der Agrarökonomie 6 C	Fachwiss., Pflicht 2 B.Agr.0010 Grundlagen der Phytomedizin und Pflanzenernährung 6 C	Fachwiss., Pflicht 3 B.Agr.0008 Grundlagen der Nutztierwissen- schaften I 6 C	Fachwiss., Pflicht 4 B.Agr.0016 Grundlagen der Agrartechnik (Außenwirtschaft) 6 C			SK.FS.E-FA-B2-2 Englisch Mittelstufe II für Agrarwissenschaftler 6 C
3. Σ 30 C	Fachwiss., Pflicht 5 B.Agr.0001 Agrarökologie und Umweltgüter im ländlichen Raum 6 C	Fachwiss., Pflicht 6 B.Agr.0009 Grundlagen der Nutztierwissenschaft en II 6 C	Fachwiss., Pflicht 7 B.Agr.0014 Pflanzenbau 6 C	Fachwiss., Pflicht 8 B.Agr.0006 Grundlagen der Agrarpolitik und landwirtschaftlichen Marktlehre 6 C	Fachwiss., Pflicht 9 B.Agr.0004 Bodenkunde und Geoökologie 6 C		
4. Σ 30 C	Studienschwerpunkt Block A Wahlpflichtmodul 1 6 C	Studienschwerpunkt Block A Wahlpflichtmodul 2 6 C	Studienschwerpunkt Block B Wahlpflichtmodul 1 6 C	Studienschwerpunkt Block B Wahlpflichtmodul 2 6 C		B.Agr.0372 Organisation von Veranstaltungen	B.Agr.0332 Praxismodul 3 C
5. Σ 30 C	Studienschwerpunkt Block A Wahlpflichtmodul 3 6 C	Studienschwerpunkt Block A Wahlpflichtmodul 4 6 C	Studienschwerpunkt Block A Wahlpflichtmodul 5 6 C	Studienschwerpunkt Block B Wahlpflichtmodul 3 6 C	Studienschwerpunkt Block B Wahlpflichtmodul 4 6 C		
6. Σ 30 C	Wahlpflichtmodul 1 aus dem gesamtem Lehrangebot Bachelor 6 C	Wahlpflichtmodul 2 aus dem gesamtem Lehrangebot Bachelor 6 C	Bachelorarbeit 12 C				Wahlpflichtmodul 1 6 C
Σ 180 C“							

Artikel 2

Die Änderung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen zum 01.10.2015 in Kraft.

Fakultät für Agrarwissenschaften:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Fakultät für Agrarwissenschaften vom 21.05.2015 hat das Präsidium der Georg-August-Universität am 01.09.2015 die dritte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Agrarwissenschaften“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.03.2012 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 7/2012 S. 116), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 29.04.2014 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 18/2014 S. 557), genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 436); § 37 Abs. 1 S. 3 Nr. 5 b), § 44 Abs. 1 S. 3 NHG).

Artikel 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Agrarwissenschaften“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.03.2012 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 7/2012 S. 116), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 29.04.2014 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 18/2014 S. 557), wird wie folgt geändert.

1. In § 4 (Gliederung des Studiums) wird folgender Absatz 8 angefügt:

„(8) Die Modulübersicht regelt ferner das Modulpaket „Agrarwissenschaften“, das in anderen geeigneten Master-Studiengängen im Umfang von 36 C eingebracht werden kann.“

2. In § 11 (Wiederholbarkeit von Prüfungsleistungen) wird Absatz 1 wie folgt neu gefasst:

„(1) Nicht bestandene Modulprüfungen können zweimal, das Kolloquium zur Masterarbeit kann einmal wiederholt werden.“

3. § 16 (Inkrafttreten; Übergangsvorschriften) wird wie folgt geändert.

a. Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden gestrichen.

b. Als neuer Absatz 3 wird angefügt:

„(3) ¹Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten einer Änderung der vorliegenden Prüfungs- und Studienordnung begonnen haben und ununterbrochen in diesem Studiengang immatrikuliert oder für ein Modulpaket „Agrarwissenschaften“ angemeldet waren, werden nach der Prüfungs- und Studienordnung in der vor Inkrafttreten dieser Änderung geltenden Fassung geprüft. ²Dies gilt im Falle noch abzulegender Prüfungen nicht für Modulübersicht und Modulbeschreibungen, sofern nicht der Vertrauensschutz einer oder eines Studierenden eine abweichende Entscheidung durch die Prüfungskommission gebietet. ³Eine abweichende Entscheidung ist insbesondere in den Fällen möglich, in denen eine Prüfungsleistung wiederholt werden kann oder ein Pflicht- oder erforderliches Wahlpflichtmodul wesentlich geändert oder aufgehoben wurde. ⁴Die Prüfungskommission kann hierzu allgemeine Regelungen treffen. ⁵Prüfungen nach einer vor Inkrafttreten einer Änderung der vorliegenden Prüfungs- und Studienordnung gültigen Fassung werden letztmals im vierten auf das Inkrafttreten dieser Änderung folgenden Semester abgenommen. ⁶Auf Antrag werden Studierende nach Satz 1 insgesamt nach den Bestimmungen der geänderten Ordnung geprüft.“

4. Anlage I (Modulübersicht) wird wie folgt neu gefasst:

„Anlage I (Modulübersicht)**I. Master-Studiengang „Agrarwissenschaften“**

Es müssen Leistungen im Umfang von insgesamt wenigstens 120 C erfolgreich absolviert werden.

1. Studienschwerpunkte

Es muss ein Studienschwerpunkt im Umfang von insgesamt 60 C erfolgreich absolviert werden.

a. Schwerpunkt „Agribusiness“**aa. Block A**

Es müssen 3 der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt 18 C erfolgreich absolviert werden.

M.Agr.0033: Marketing Management in der Ernährungswirtschaft (6 C, 4 SWS)

M.Agr.0053: Organisation von Wertschöpfungsketten (6 C, 4 SWS)

M.Agr.0064: Qualitätsbildung in pflanzlichen Produkten (6 C, 4 SWS)

M.Agr.0066: Qualitätsmanagement tierischer Produkte (6 C, 4 SWS)

bb. Block B

Es müssen 5 der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt 30 C erfolgreich absolviert werden. Nach Anmeldung für das 5. Modul ist die Anmeldung für ein weiteres der nachfolgenden Module erst zulässig, sofern eines der zunächst belegten 5 Module endgültig nicht bestanden wurde oder als nicht bestanden gilt.

M.Agr.0003: Agribusiness Sugar Beet - an advanced education for graduate students and junior employees of the sugar supply chain (Englisch) (6 C)

M.Agr.0025: Kartoffelproduktion (6 C, 4 SWS)

M.Agr.0054: Personalmanagement in der Agrar- und Ernährungswirtschaft (6 C, 4 SWS)

M.Agr.0059: Präzise bedarfsorientierte Prozesssteuerung i. d. Nutztierhaltung (PLF) (6 C, 4 SWS)

M.Agr.0060: Produktion, Investition und Risiko in der Landwirtschaft (6 C, 4 SWS)

M.Agr.0062: Prozessmanagement pflanzlicher Produkte (6 C, 4 SWS)

M.Agr.0063: Qualität der Lebensmittelproduktion im Agribusiness (6 C)

M.Agr.0065: Qualitätsmanagement Futtermittel (6 C, 4 SWS)

M.Agr.0081: Verarbeitung pflanzlicher Produkte (6 C, 4 SWS)

M.Agr.0086: Weltagrarmärkte (6 C, 6 SWS)

M.Agr.0091: Ertrags- und Stressphysiologie - experimentelles Versuchswesen (6 C, 4 SWS)

M.Agr.0092: Steuern und Taxation (6 C, 4 SWS)

M.Agr.0102: Regionale Modellierung (6 C, 4 SWS)

M.Agr.0107: Agribusiness Sugar Beet - an advanced education for graduate students and junior employees of the sugar supply chain (Deutsch) (6 C, 4 SWS)

M.Agr.0108: Internationale Rechnungslegung im Agribusiness (6 C, 3 SWS)

M.Agr.0111: Applied Equilibrium Models for Agri-Food Markets (6 C, SWS)

M.Agr.0016: Projektarbeit in Agribusiness und WiSoLa (9 C, 6 SWS)

M.Agr.0119: Corporate Social Responsibility im Agribusiness: Gesellschaftliche Erwartungen als Managementtherausforderung (6 C, 4 SWS)

M.SIA.E19: Market integration and price transmission I (6 C, 4 SWS)

M.SIA.E23: Global agricultural value chains and developing countries (6 C, 4 SWS)

M.SIA.E24: Topics in Rural Development Economics I (6 C, 4 SWS)

cc. Block C

Es müssen das Modul M.Agr.0077 sowie eines der Module B.WiWi-VWL.0007 und M.Agr.0012 im Umfang von insgesamt 12 C (Bereich Schlüsselkompetenzen) erfolgreich absolviert werden.

B.WIWI-VWL.0007: Einführung in die Ökonometrie (6 C, 6 SWS)

M.Agr.0012: Empirische Methoden: Marktforschung und Verbraucherverhalten (6 C, 4 SWS)

M.Agr.0077: Themenzentriertes Seminar (6 C, 4 SWS)

b. Schwerpunkt „Nutzpflanzenwissenschaften“**aa. Block A**

Es müssen 3 der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt 18 C erfolgreich absolviert werden.

M.Agr.0005: Allgemeiner Pflanzenbau und Graslandwirtschaft (6 C, 4 SWS)

M.Agr.0023: Interactions between plants and pathogens (6 C, 4 SWS)

M.Agr.0044: Molekulare Phytopathologie, Diagnostik und Biotechnologie im Pflanzenschutz
(6 C, 4 SWS)

M.Agr.0062: Prozessmanagement pflanzlicher Produkte (6 C, 4 SWS)

M.Agr.0064: Qualitätsbildung in pflanzlichen Produkten (6 C, 4 SWS)

M.Agr.0103: Mineralstoffernährung von Kulturpflanzen unter verschiedenen Klima-, Standort und Umweltbedingungen (6 C, 4 SWS)

M.Agr.0115: Biogeochemie agrarisch genutzter Böden (6 C, 6 SWS)

bb. Block B

Es müssen 5 der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt 30 C erfolgreich absolviert werden. Nach Anmeldung für das 5. Modul ist die Anmeldung für ein weiteres der nachfolgenden Module erst zulässig, sofern eines der zunächst belegten 5 Module endgültig nicht bestanden wurde oder als nicht bestanden gilt.

M.Agr.0001: Acker- und pflanzenbauliche Übungen (6 C, 4 SWS)

M.Agr.0003: Agribusiness Sugar Beet - an advanced education for graduate students and junior employees of the sugar supply chain (Englisch) (6 C)

M.Agr.0009: Biological Control and Biodiversity (6 C, 6 SWS)

M.Agr.0010: Biotechnological Applications in Plant Breeding (6 C, 4 SWS)

M.Agr.0017: Genetische Grundlagen der Pflanzenzüchtung (6 C, 4 SWS)

M.Agr.0020: Genome analysis and application of markers in plantbreeding (6 C, 4 SWS)

M.Agr.0025: Kartoffelproduktion (6 C, 4 SWS)

M.Agr.0039: Molecular Techniques in Phytopathology (6 C, 4 SWS)

M.Agr.0041: Molekularbiologische Methoden in der Pflanzenzüchtung (6 C)

M.Agr.0043: Molekulare Pflanzenernährung (6 C, 4 SWS)

M.Agr.0045: Mycology (6 C, 4 SWS)

M.Agr.0050: Nematology (6 C, 4 SWS)

M.Agr.0056: Plant breeding methodology and genetic resources (6 C, 4 SWS)

M.Agr.0057: Plant Virology (6 C, 6 SWS)

M.Agr.0058: Plant herbivore interactions (6 C, 4 SWS)

M.Agr.0081: Verarbeitung pflanzlicher Produkte (6 C, 4 SWS)

M.Agr.0083: Verfahrenstechnik und Elektronikeinsatz in der Pflanzenproduktion (6 C, 4 SWS)

- M.Agr.0091: Ertrags- und Stressphysiologie - experimentelles Versuchswesen (6 C, 4 SWS)
- M.Agr.0093: Environmental Impact of Genetically Modified Plants (3 C, 2 SWS)
- M.Agr.0094: Basics of Molecular Biology in Crop Protection (6 C, 4 SWS)
- M.Agr.0099: Projektarbeit (9 C, 6 SWS)
- M.Agr.0101: Soil and Plant Hydrology (6 C, 4 SWS)
- M.Agr.0104: Global Change and Soil Fertility (3 C, 2 SWS)
- M.Agr.0107: Agribusiness Sugar Beet - an advanced education for graduate students and junior employees of the sugar supply chain (Deutsch) (6 C, 4 SWS)
- M.Agr.0109: Plant-Water-Nutrient Relations in Semi-arid and Arid Agriculture (3 C, 2 SWS)
- M.Agr.0112: Forschungsorientiertes Lehren und Lernen im Pflanzenbau: Experimentelle Studien zu wechselnden Themen (6 C, 4 SWS)
- M.Agr.0113: Applied Nutritional Crop Physiology (3 C, 2 SWS)
- M.Agr.0114: Sicherheitsbewertung biotechnologischer Verfahren i. d. Pflanzenzüchtung (6 C, 4 SWS)
- M.Agr.0120: Molecular Diagnostic and Biotechnology in Crop Protection (6 C, 4 SWS)
- M.Agr.0121: Nährstoffdynamik in der Rhizosphäre (6 C, 4 SWS)
- M.Cp.0008: Fungal Toxins (6 C, 4 SWS)
- M.Forst.1654: Böden der Welt: Verbreitung, Eigenschaften und Nutzung (6 C, 4 SWS)
- M.Forst.1655: Bodenchemische Übung (9 C, 6 SWS)
- M.Forst.1656: Bodenhydrologische Übung (9 C, 6 SWS)
- M.Forst.1657: Bodenmikrobiologische Übung (9 C, 6 SWS)
- M.Pferd.0018: Weidemanagement (6 C, 4 SWS)
- M.SIA.P08: Pests and diseases of tropical crops (6 C, 6 SWS)

cc. Block C

Es müssen die 2 folgenden Wahlpflichtmodule (Bereich Schlüsselkompetenzen) im Umfang von insgesamt 12 C erfolgreich absolviert werden.

- M.Agr.0035: Methodisches Arbeiten: Interdisziplinäres Seminar (6 C, 4 SWS)
- M.Agr.0036: Methodisches Arbeiten: Versuchsplanung und -auswertung (6 C, 4 SWS)

c. Schwerpunkt „Nutztierwissenschaften“

aa. Block A

Es müssen 3 der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt 18 C erfolgreich absolviert werden.

- M.Agr.0014: Ernährungsphysiologie (6 C, 4 SWS)
- M.Agr.0040: Molekularbiologie und Biotechnologie in den Nutztierwissenschaften (6 C, 4 SWS)
- M.Agr.0075: Spezielle Tierhygiene, Tierseuchenbekämpfung und Tierhaltung (6 C, 6 SWS)

bb. Block B

Es müssen 5 der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt 30 C erfolgreich absolviert werden. Nach Anmeldung für das 5. Modul ist die Anmeldung für ein weiteres der nachfolgenden Module erst zulässig, sofern eines der zunächst belegten 5 Module endgültig nicht bestanden wurde oder als nicht bestanden gilt.

M.Agr.0006: Angewandte Methoden der Tierzucht (6 C, 4 SWS)

M.Agr.0007: Aquakultur 2 (6 C, 5 SWS)

M.Agr.0013: Epidemiology of International and Tropical Animal Infectious Diseases
(6 C, 4 SWS)

M.Agr.0018: Genomanalyse landwirtschaftlicher Nutztiere I (6 C, 6 SWS)

M.Agr.0019: Genomanalyse landwirtschaftlicher Nutztiere II (6 C, 6 SWS)

M.Agr.0024: International and Tropical Food Microbiology and Hygiene (6 C, 4 SWS)

M.Agr.0027: Kompaktmodul - Das Geflügel (6 C, 6 SWS)

M.Agr.0028: Kompaktmodul - Das Milchrind (6 C)

M.Agr.0029: Kompaktmodul - Das Schwein (6 C, 6 SWS)

M.Agr.0031: Leistungsphysiologie (6 C, 4 SWS)

M.Agr.0059: Präzise bedarfsorientierte Prozesssteuerung i. d. Nutztierhaltung (PLF) (6 C, 4 SWS)

M.Agr.0065: Qualitätsmanagement Futtermittel (6 C, 4 SWS)

M.Agr.0066: Qualitätsmanagement tierischer Produkte (6 C, 4 SWS)

M.Agr.0069: Reproduktionsbiotechnologie (6 C, 5 SWS)

M.Agr.0070: Reproduktionsmanagement (6 C, 5 SWS)

M.Agr.0074: Spezielle Nutztierethologie (6 C, 4 SWS)

M.Agr.0076: Statistische Nutztiergenetik (6 C, 4 SWS)

M.Agr.0080: Untersuchungsmethoden (mit Labortierernährung und Praktikum) (6 C, 4 SWS)

M.Agr.0082: Verfahren in der Tierhaltung (6 C, 4 SWS)

M.Agr.0110: Einführung in das Statistikprogramm R (3 C, SWS)

M.Pferd.0004: Ernährungsphysiologie und Fütterung des Pferdes (6 C, 4 SWS)

cc. Block C

Ferner müssen die 2 folgenden Wahlpflichtmodule (Bereich Schlüsselkompetenzen) im Umfang von insgesamt 12 C erfolgreich absolviert werden.

M.Agr.0036: Methodisches Arbeiten: Versuchsplanung und -auswertung (6 C, 4 SWS)

M.Agr.0068: Quantitativ-genetische Methoden der Tierzucht (6 C, 6 SWS)

d. Schwerpunkt „Ressourcenmanagement“**aa. Block A**

Es müssen die 3 folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt 18 C erfolgreich absolviert werden.

M.Agr.0049: Naturschutzökonomie (6 C, 4 SWS)

M.Agr.0052: Ökologie und Naturschutz (6 C, 7 SWS)

M.Agr.0078: Umweltindikatoren und Ökobilanzen (6 C, 4 SWS)

bb. Block B

Es müssen 5 der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt 30 C erfolgreich absolviert werden. Nach Anmeldung für das 5. Modul ist die Anmeldung für ein weiteres der nachfolgenden Module erst zulässig, sofern eines der zunächst belegten 5 Module endgültig nicht bestanden wurde oder als nicht bestanden gilt.

M.Agr.0001: Acker- und pflanzenbauliche Übungen (6 C, 4 SWS)

M.Agr.0005: Allgemeiner Pflanzenbau und Graslandwirtschaft (6 C, 4 SWS)

M.Agr.0008: Mikro- und Wohlfahrtsökonomie (6 C, 7 SWS)

M.Agr.0009: Biological Control and Biodiversity (6 C, 6 SWS)

M.Agr.0012: Empirische Methoden: Marktforschung und Verbraucherverhalten (6 C, 4SWS)

M.Agr.0014: Ernährungsphysiologie (6 C, 4 SWS)

M.Agr.0022: Honigbienen und Wildbienen in der Agrarlandschaft (6 C, 4 SWS)

M.Agr.0027: Kompaktmodul – Das Geflügel (6 C, 6 SWS)

M.Agr.0028: Kompaktmodul – Das Milchrind (6 C)

M.Agr.0029: Kompaktmodul – Das Schwein(6 C, 6 SWS)

M.Agr.0033: Marketing Management in der Ernährungswirtschaft (6 C, 4 SWS)

M.Agr.0047: Naturschutz interfakultativ I (6 C, 4 SWS)

M.Agr.0048: Naturschutz interfakultativ II (6 C, 4 SWS)

M.Agr.0051: Nutztiere und Landschaft (6 C, 4 SWS)

M.Agr.0058: Plant Herbivore Interactions (6 C, 4 SWS)

M.Agr.0061: Projektpraktikum Naturschutz in der Agrarlandschaft (6 C, 4 SWS)

M.Agr.0066: Qualitätsmanagement tierischer Produkte (6 C, 4 SWS)

M.Agr.0074: Spezielle Nutztierethologie (6 C, 4 SWS)

M.Agr.0079: Umweltökonomie (6 C, 4 SWS)

M.Agr.0081 Verarbeitung pflanzlicher Produkte (6 C, 4 SWS)

M.Agr.0088: Hymenoptera-Bestimmungskurs (3 C)

M.Agr.0089: Ökologisches Seminar (3 C, 2 SWS)

M.Agr.0090: Ecological Statistics (6 C, 4 SWS)

M.Agr.0092: Steuern und Taxation (6 C, 4 SWS)

M.Agr.0101: Soil and Plant Hydrology (6 C, 4 SWS)

M.Agr.0104: Global Change and Soil Fertility (3 C, 2 SWS)

M.Agr.0115: Biogeochemie agrarisch genutzter Böden (6 C, 6 SWS)

M.Agr.0121: Nährstoffdynamik in der Rhizosphäre (6 C, 4 SWS)

M.Forst.1654: Böden der Welt: Verbreitung, Eigenschaften und Nutzung (6 C, 4 SWS)

M.Forst.1655: Bodenchemische Übung (9 C, 6 SWS)

M.Forst.1656: Bodenhydrologische Übung (9 C, 6 SWS)

M.Forst.1657: Bodenmikrobiologische Übung (9 C, 6 SWS)

M.Forst.1685: Ökologische Modellierung (6 C, 4 SWS)

M.Pferd.0018: Weidemanagement (6 C, 4 SWS)

M.SIA.E11: Socioeconomics of Rural Development and Food Security (6 C, 4 SWS)

M.SIA.E23: Global Agricultural Value Chains and Developing Countries (6 C, 4 SWS)

cc. Block C

Ferner müssen die 2 folgenden Wahlpflichtmodule (Bereich Schlüsselkompetenzen) im Umfang von insgesamt 12 C erfolgreich absolviert werden.

M.Agr.0034: Methodisches Arbeiten: Interdisziplinäre Projektarbeit (6 C, 4 SWS)

M.Agr.0036: Methodisches Arbeiten: Versuchsplanung und -auswertung (6 C, 4 SWS)

e. Schwerpunkt „Wirtschafts- und Sozialwissenschaften des Landbaus“

aa. Block A

Es müssen die 3 folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt 18 C erfolgreich absolviert werden.

M.Agr.0008: Mikro- und Wohlfahrtsökonomie (6 C, 7 SWS)

M.Agr.0060: Produktion, Investition und Risiko in der Landwirtschaft (6 C, 4 SWS)

M.Agr.0086: Weltagrarmärkte (6 C, 6 SWS)

bb. Block B

Es müssen 5 der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt 30 C erfolgreich absolviert werden. Nach Anmeldung für das 5. Modul ist die Anmeldung für ein weiteres der nachfolgenden Module erst zulässig, sofern eines der zunächst belegten 5 Module endgültig nicht bestanden wurde oder als nicht bestanden gilt.

M.Agr.0012: Empirische Methoden: Marktforschung und Verbraucherverhalten (6 C, 4 SWS)

M.Agr.0013: Epidemiology of International and Tropical Animal Infectious Diseases (6 C, 4 SWS)

M.Agr.0033: Marketing Management in der Ernährungswirtschaft (6 C, 4 SWS)

M.Agr.0053: Organisation von Wertschöpfungsketten (6 C, 4 SWS)

M.Agr.0079: Umweltökonomie (6 C, 4 SWS)

M.Agr.0092: Steuern und Taxation (6 C, 4 SWS)

M.Agr.0102: Regionale Modellierung (6 C, 4 SWS)

M.Agr.0106: China Economic Development: From an agricultural economy to an emerging economy (6 C, 4 SWS)

M.Agr.0108: Internationale Rechnungslegung im Agribusiness (6 C, 3 SWS)

M.Agr.0111: Applied Equilibrium Models for Agri-Food Markets (6 C, SWS)

M.Agr.0116: Projektarbeit in Agribusiness und WiSoLa (9 C, 6 SWS)

M.Agr.0118: Applied Microeconometrics (6 C, 4 SWS)

M.Agr.0119: Corporate Social Responsibility im Agribusiness: Gesellschaftliche Erwartungen als Managementtherausforderung (6 C, 4 SWS)

M.SIA.E11: Socioeconomics of Rural Development and Food Security (6 C, 4 SWS)

M.SIA.E12M: Quantitative Research Methods in Rural Development Economics (6 C, 4 SWS)

M.SIA.E13M: Microeconomic Theory and Quantitative Methods of Agricultural Production
(6 C, 4 SWS)

M.SIA.E19: Market integration and price transmission I (6 C, 4 SWS)

M.SIA.E23: Global agricultural value chains and developing countries (6 C, 4 SWS)

M.SIA.E24: Topics in Rural Development Economics I (6 C, 4 SWS)

cc. Block C

Ferner müssen die 2 folgenden Wahlpflichtmodule (Bereich Schlüsselkompetenzen) im Umfang von insgesamt 12 C erfolgreich absolviert werden:

B.WIWI-VWL.0007: Einführung in die Ökonometrie (6 C, 6 SWS)

M.Agr.0077: Themenzentriertes Seminar (6 C, 4 SWS)

2. Fachwissenschaftliche Wahlpflichtmodule

Es müssen weitere 5 Module im Umfang von insgesamt wenigstens 30 C aus dem Lehrangebot eines Schwerpunktes dieses Master-Studienganges, eines anderen Master-Studienganges der Fakultät für Agrarwissenschaften in Göttingen oder einer entsprechenden anderen agrarwissenschaftlichen Fakultät oder aus verwandten Studiengängen erfolgreich abgeschlossen werden. Nach Anmeldung für das 5. Modul ist die Anmeldung für ein weiteres Modul erst zulässig, sofern eines der zunächst belegten 5 Module endgültig nicht bestanden wurde oder als nicht bestanden gilt.

3. Masterarbeit

Durch die erfolgreiche Anfertigung der Masterarbeit werden 24 C erworben.

4. Kolloquium zur Masterarbeit

Durch das erfolgreiche Absolvieren des Kolloquiums zur Master-Arbeit werden 6 C erworben.

II. Modulpaket Agrarwissenschaften

(ausschließlich belegbar im Rahmen eines anderen geeigneten Master-Studiengangs)

a. Fachspezifische Studienziele

¹Die Studierenden erwerben vertiefte wissenschaftliche Kenntnisse sowie die Fähigkeit zur selbständigen, fachspezifischen und interdisziplinären wissenschaftlichen Arbeit und zur Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse. ²Die forschungsorientierte Ausrichtung bereitet sowohl auf eine mögliche anschließende Promotion als auch auf eine wissenschaftlich orientierte Berufstätigkeit vor.

³Ein erfolgreiches Studium des Modulpaketes „Agrarwissenschaften“ im Umfang von 36 C qualifiziert die Absolventinnen und Absolventen daher für Forschungstätigkeit in Hochschule und außeruniversitären Forschungseinrichtungen sowie für (leitende) Tätigkeiten in folgenden Berufsfeldern:

- Verwaltungen,
- Entwicklungszusammenarbeit,
- Öffentlichkeitsarbeit,
- Unternehmen,
- Forschungseinrichtungen,
- internationale Organisationen,
- Beratungstätigkeiten.

b. Zugangsvoraussetzungen

Das Modulpaket „Agrarwissenschaften“ im Umfang von 36 C kann nur studieren, wer im Verlauf des vorhergehenden Studiengangs mindestens 30 C aus dem Bereich der Agrarwissenschaften nachweisen kann.

c. Modulübersicht

Es müssen Module im Umfang von insgesamt 36 C aus nachfolgendem Angebot erfolgreich absolviert werden; soweit diese sämtlich in einem der Studiengebiete „Agrarökonomie“, „Nutzpflanze“ und „Nutztier“ erbracht werden, kann dies zusätzlich zertifiziert werden:

aa. Studiengebiet „Agrarökonomie“

- M.Agr.0008 Mikro- und Wohlfahrtsökonomie (6 C)
- M.Agr.0049 Naturschutzökonomie (6 C)
- M.Agr.0053 Organisation von Wertschöpfungsketten (6 C)
- M.Agr.0054 Personalmanagement in der Agrar- und Ernährungswirtschaft (6 C)
- M.Agr.0060 Produktion, Investition und Risiko in der Landwirtschaft (6 C)
- M.Agr.0079 Umweltökonomie (6 C)
- M.Agr.0086 Weltagrarmärkte (6 C)
- M.SIA.E11 Socioeconomics of Rural Development and Food Security (6 C)
- M.SIA.E12M Quantitative Research Methods in Rural Development Economics (6 C)
- M.SIA.E13M Microeconomic Theory and Quantitative Methods of Agricultural Production (6 C)

M.SIA.E14 Evaluation of Rural Development Projects and Policies (6 C)

bb. Studiengebiet „Nutztier“

M.Agr.0014 Ernährungsphysiologie (6 C)

M.Agr.0031 Leistungsphysiologie (6 C)

M.Agr.0065 Qualitätsmanagement Futtermittel (6 C)

M.Agr.0066 Qualitätsmanagement tierischer Produkte (6 C)

M.Agr.0069 Reproduktionsbiotechnologie (6 C)

M.Agr.0070 Reproduktionsmanagement (6 C)

M.Agr.0074 Spezielle Nutztierethologie(6 C)

M.Agr.0075 Spezielle Tierhygiene, Tierseuchenbekämpfung und Tierhaltung (6 C)

M.Agr.0082 Verfahren in der Tierhaltung (6 C)

cc. Studiengebiet „Nutzpflanze“

M.Agr.0005 Allgemeiner Pflanzenbau und Graslandwirtschaft (6 C)

M.Agr.0009 Biological control and biodiversity (6 C)

M.Agr.0017 Genetische Grundlagen der Pflanzenzüchtung (6 C)

M.Agr.0023 Interactions between plants and pathogens (6 C)

M.Agr.0043 Molekulare Pflanzenernährung (6 C)

M.Agr.0056 Plant breeding methodology and genetic resources (6 C)

M.Agr.0058 Plant-Herbivore Interactions (6 C)

M.Agr.0062 Prozessmanagement pflanzlicher Produkte (6 C)

M.Agr.0064 Qualitätsbildung in pflanzlichen Produkten (6 C)

M.Agr.0081 Verarbeitung pflanzlicher Produkte (6 C)

M.Agr.0083 Verfahrenstechnik und Elektronikeinsatz in der Pflanzenproduktion (6 C)

M.Agr.0121 Nährstoffdynamik in der Rhizosphäre (6 C)“

5. In Anlage II (Exemplarische Studienverlaufspläne) wird Buchstabe f. wie folgt angefügt:

„f. Modulpaket „Agrarwissenschaften“ innerhalb anderer geeigneter Master-Studiengänge

Sem. Σ C*	Modulpaket „Agrarwissenschaften“ (36 C)	
	Modul	Modul
1. Σ 12 C	<i>M.Agr.0049</i> Naturschutz- ökonomie 6 C	<i>M.Agr.0008:</i> Mikro- und Wohlfahrtsökonomie 6 C
2. Σ 12 C	<i>M.SIA.E13M</i> Microeconomic Theory and Quantitative Methods of Agricultural Production 6 C	<i>M.Agr.0053</i> Organisation von Wertschöpfungs- ketten 6 C
3. Σ 12 C	<i>M.Agr.0060:</i> Produktion, Investition und Risiko in der Landwirtschaft 6 C	<i>M.Agr.0054</i> Personalmanageme nt in der Agrar- und Ernährungs- wirtschaft 6 C
4. Σ 0 C		
Σ 36 C“		

Artikel 2

Die Änderung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen zum 01.10.2015 in Kraft.

Fakultät für Agrarwissenschaften:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Fakultät für Agrarwissenschaften vom 21.05.2015 hat das Präsidium der Georg-August-Universität am 01.09.2015 die dritte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Pferdewissenschaften“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.03.2012 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 7/2012 S. 142), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 29.04.2014 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 18/2014 S. 570), genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 436); § 37 Abs. 1 S. 3 Nr. 5 b), § 44 Abs. 1 S. 3 NHG).

Artikel 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Pferdewissenschaften“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.03.2012 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 7/2012 S. 142), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 29.04.2014 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 18/2012 S. 570), wird wie folgt geändert.

1. In § 11 (Wiederholbarkeit von Prüfungsleistungen) wird Absatz 1 wie folgt neu gefasst:

„(1) ¹Nicht bestandene Modulprüfungen können zweimal, das Kolloquium zur Masterarbeit kann einmal wiederholt werden.“

2. § 15 (Inkrafttreten; Übergangsvorschriften) wird wie folgt geändert.

a. Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden gestrichen.

b. Als neuer Absatz 3 wird angefügt:

„(3) ¹Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten einer Änderung der vorliegenden Prüfungs- und Studienordnung begonnen haben und ununterbrochen in diesem Studiengang immatrikuliert waren, werden nach der Prüfungs- und Studienordnung in der vor Inkrafttreten dieser Änderung geltenden Fassung geprüft. ²Dies gilt im Falle noch abzulegender Prüfungen nicht für Modulübersicht und Modulbeschreibungen, sofern nicht der Vertrauensschutz einer oder eines Studierenden eine abweichende Entscheidung durch die Prüfungskommission gebietet. ³Eine abweichende Entscheidung ist insbesondere in den Fällen möglich, in denen eine Prüfungsleistung wiederholt werden kann oder ein Pflicht- oder erforderliches Wahlpflichtmodul

wesentlich geändert oder aufgehoben wurde. ⁴Die Prüfungskommission kann hierzu allgemeine Regelungen treffen. ⁵Prüfungen nach einer vor Inkrafttreten einer Änderung der vorliegenden Prüfungs- und Studienordnung gültigen Fassung werden letztmals im vierten auf das Inkrafttreten dieser Änderung folgenden Semester abgenommen. ⁶Auf Antrag werden Studierende nach Satz 1 insgesamt nach den Bestimmungen der geänderten Ordnung geprüft.“

3. In Anlage I (Modulübersicht) Buchstabe a) werden Buchstaben bb) wie folgt neu gefasst:

„bb) Wahlpflichtmodule

Es müssen 3 der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt 18 C erfolgreich absolviert werden. Hierfür hat sich die oder der Studierende für 3 der nachfolgend aufgeführten Module anzumelden. Nach Anmeldung für das 3. Modul ist die Anmeldung für ein weiteres der nachfolgenden Module erst zulässig, sofern eines der zunächst belegten 3 Module endgültig nicht bestanden wurde oder als nicht bestanden gilt. Ferner müssen weitere Wahlpflichtmodule im Umfang von 30 C aus dem Angebot dieses oder eines anderen agrarwissenschaftlichen Master-Studiengangs erfolgreich absolviert werden. Nach Anmeldung für Module im Umfang von mindestens 30 C ist die Anmeldung für ein weiteres Modul erst zulässig, sofern eines der zunächst belegten Module endgültig nicht bestanden wurde oder als nicht bestanden gilt.

M.Pferd.0001: Bau- und Verfahrenstechnik in der Pferdehaltung (6 C, 4 SWS)

M.Pferd.0003: Biologische Grundlagen des Pferdes (6 C, 4 SWS)

M.Pferd.0007: Infektions- und Seuchenhygiene in der Pferdehaltung (6 C, 4 SWS)

M.Pferd.0011: Organisation, Reitweisen und Ausbildungssysteme im deutschen Pferdesport (6 C)

M.Pferd.0013: Reproduktionsbiotechnologie und -management in der Pferdezucht (6 C, 4 SWS)

M.Pferd.0014: Spezielles Praxismodul - Richter (6 C, 1 SWS)

M.Pferd.0015: Spezielles Praxismodul - Trainer (6 C, 1 SWS)

M.Pferd.0016: Spezielles Praxismodul - Management (6 C, 1 SWS)“

Artikel 2

Die Änderung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen zum 01.10.2015 in Kraft.

Sozialwissenschaftliche Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Sozialwissenschaftlichen Fakultät vom 24.06.2015 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 25.08.2015 die fünfte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Sozialwissenschaften“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2011 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 7/2011 S. 361), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 30.09.2014 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 38/2014 S. 1162), genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 436); § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG, § 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

Artikel 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Sozialwissenschaften“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2011 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 7/2011 S. 361), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 30.09.2014 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 38/2014 S. 1162), wird wie folgt geändert.

1. § 5 wird wie folgt geändert.

a. In Absatz 2 Buchstabe c) wird der Ausdruck „10 C“ durch die Wörter „18 C, bei Absolvierung des Spezialisierungsbereichs in der Variante Wirtschafts- und Rechtswissenschaften in Kombination Module im Umfang von insgesamt wenigstens 12 C“ ersetzt.

b. Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:

„(4) ¹Die Studierenden müssen im Studienverlauf entweder ein Praktikum von mindestens 6 Wochen in einschlägigen Bereichen oder ein Auslandssemester oder eine Tätigkeit in der Partizipation an politischen Prozessen absolvieren. ²Dies wird durch die Module B.Sowi.500 Sozialwissenschaftliche Berufsfelder in Theorie und Praxis (10 C/2 SWS) oder B.Sowi.600 Internationale Kompetenzen (10 C/ 4 SWS) oder B.Sowi.700 Politische Prozesse in der Praxis (10 C/2 SWS) dokumentiert.“

c. In Absatz 5 Satz 1 werden hinter dem Ausdruck „18 C“ die Wörter „bzw. bei Absolvierung des Spezialisierungsbereichs in der Variante Wirtschafts- und Rechtswissenschaften in Kombination Module im Umfang von insgesamt wenigstens 12 C“

2. In § 7 wird als Absatz 3a eingefügt:

„(3a) ¹Die Anmeldung zum Spezialisierungsbereich „Wirtschaftswissenschaften“ oder „Wirtschafts- und Rechtswissenschaften in Kombination“ erlischt, wenn zum Beginn der Vorlesungszeit des

dritten Semesters seit erstmaliger Zulassung zu einem Modul im Sinne des Absatzes 3 nicht wenigstens 6 C aus Modulen der Wirtschaftswissenschaften erworben wurden. ²Eine erneute Anmeldung zu einem dieser Spezialisierungsbereiche ist in diesem Fall ausgeschlossen.“

3. In § 10 Abs. 2 wird Buchstabe b) gestrichen.

4. § 14 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 14 Gesamtergebnis; Endgültiges Nichtbestehen

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn mindestens 180 Anrechnungspunkte erworben wurden und alle erforderlichen Modulprüfungen sowie die Bachelorarbeit bestanden sind.

(2) ¹Bei der Berechnung des Gesamtergebnisse der Bachelorprüfung bleiben auf Antrag der oder des Studierenden Module im Umfang von insgesamt bis zu 30 C, darunter Module

a) des Bereichs Sozialwissenschaften und Methoden im Umfang von bis zu 6 C,

b) der beiden sozialwissenschaftlichen Fachgebiete des Fachstudiums Sozialwissenschaften im Umfang von jeweils bis zu 12 C und

c) des Spezialisierungsbereichs im Umfang von bis zu 12 C

unberücksichtigt, indem die bestandenen benoteten Modulprüfungen jeweils in unbenotete Modulprüfungen umgewandelt werden; der Antrag muss spätestens vor Ausgabe des Prüfungszeugnisses gestellt werden; alternativ kann der Antrag einmalig vor einem Wechsel der Hochschule gestellt werden; der Antrag kann nur einmal gestellt und nach Umsetzung im Prüfungsverwaltungssystem nicht mehr zurück genommen werden. ²Der Umfang der innerhalb der Bereiche nach Satz 1 Buchstaben b) und c) unberücksichtigten Module verringert sich um die Anzahl der Anrechnungspunkte, die innerhalb derselben Bereiche aufgrund von unbenoteten Modulprüfungen erworben wurden. ³Soweit im Bereich Schlüsselkompetenzen mehr als 10 C aus unbenoteten Modulprüfungen erworben werden, verringert sich der Gesamtumfang der nach Satz 1 unberücksichtigten Module entsprechend.

(3) Das Gesamtergebnis „Mit Auszeichnung“ wird vergeben, wenn die Bachelorarbeit mit 1,0 bewertet wurde und der Notendurchschnitt sämtlicher Studienleistungen mindestens 1,3 beträgt.

(4) Der Prüfungsanspruch ist neben den in der APO genannten Fällen endgültig erloschen, wenn in dem Bachelor-Studiengang Sozialwissenschaften oder einem fachlich eng verwandten Studiengang oder Teilstudiengang an der Universität Göttingen oder an einer Hochschule im In- oder Ausland

- a) bis zum Beginn der Vorlesungszeit des 3. Fachsemesters nicht wenigstens 12 C aus dem Bereich Sozialwissenschaften und Methoden erworben wurden,
- b) bis zum Beginn der Vorlesungszeit des 5. Fachsemesters nicht wenigstens 30 C aus dem Bereich Sozialwissenschaften und Methoden erworben wurden,
- c) bis zum Beginn der Vorlesungszeit des 7. Fachsemesters nicht wenigstens 46 C aus dem Bereich Sozialwissenschaften und Methoden erworben wurden.

(5) ¹Eine Überschreitung der in Absatz 4 genannten Fristen ist zulässig, wenn die Fristüberschreitung von der oder dem Studierenden nicht zu vertreten ist. ²Hierüber entscheidet die Prüfungskommission auf Antrag der oder des Studierenden. ³Grundsatzentscheidungen diesbezüglich werden von dem zuständigen Prüfungsamt bekannt gegeben. ⁴Eine Fristüberschreitung gilt insbesondere als von der oder dem Studierenden zu vertreten, wenn sie darauf beruht, dass sich die oder der Studierende von einer Prüfung zu einem Modul nach Absatz 4 abgemeldet hat und kein wichtiger Grund für den Rücktritt von der Modulprüfung anerkannt wurde; dies gilt auch, wenn noch nicht alle Wiederholungsversuche nach § 16 a Abs. 1 APO in Anspruch genommen wurden. ⁵Eine Fristüberschreitung gilt nicht als von der oder dem Studierenden zu vertreten, wenn sie auf Grund eines Antrags auf Zulassung und Einschreibung für ein höheres Fachsemester bei Studienorts- oder Studiengangwechsels eintritt; die Prüfungskommission legt fest, innerhalb welcher Frist nach Einschreibung die entsprechende Leistung nachzuweisen ist.“

5. Anlage I (Modulübersicht) wird wie folgt geändert.

a. Ziffer I wird wie folgt geändert.

aa. Nr. 1 Buchstabe b wird wie folgt neu gefasst:

„b. Wahlpflichtmodule

Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 10 C erfolgreich absolviert werden:

B.Sowi.500	Sozialwissenschaftliche Berufsfelder in Theorie und Praxis	(10 C/2 SWS)
B.Sowi.600	Internationale Kompetenzen	(10 C/4 SWS)
B.Sowi.700	Politische Prozesse in der Praxis	(10 C/2 SWS)“

ab. Nr. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„2. Sozialwissenschaftliche Methoden (14 C)

Es müssen folgende drei Module im Umfang von insgesamt 14 C erfolgreich absolviert werden:

B.MZS.03	Einführung in die empirische Sozialforschung	(6 C/6 SWS)
B.MZS.11	Statistik I – Grundlagen der statistischen Datenanalyse	(4 C/4 SWS)

B.MZS.12 Statistik II: Zusammenhangsanalyse am Beispiel von
Wirtschafts- und Sozialstatistik

(4 C/4 SWS)

Das Modul B.MZS.03 ist ein Orientierungsmodul.“

b. Ziffer II wird wie folgt geändert.

ba. Nr. 4 wird wie folgt neu gefasst:

„4. Interdisziplinäre Indienstudien (38 C)

a. Es müssen folgende zwei Module im Umfang von insgesamt 14 C erfolgreich absolviert werden:

B.MIS.110 Grundlagen der Indienforschung I (7 C/4 SWS)

B.MIS.111 Grundlagen der Indienforschung II (7 C/4 SWS)

b. Es müssen wenigstens 4 der folgenden Module im Umfang von insgesamt wenigstens 24 C erfolgreich absolviert werden:

B.MIS.112 Diversität und Ungleichheit im modernen Indien: theoretische
und methodische Zugänge (6 C/4 SWS)

B.MIS.113 Diversität und Ungleichheit in der Politik des modernen Indiens (6 C/4 SWS)

B.MIS.114 Diversität und Ungleichheit: das moderne Indien im Vergleich (6 C/4 SWS)

B.MIS.115 Das moderne Indien: Politik im Wandel (6 C/4 SWS)

B.MIS.116 Das moderne Indien: Politik im Wandel II (6 C/4 SWS)

B.MIS.117 Religionen im modernen Indien (6 C/4 SWS)

B.MIS.118 Die Medienlandschaft des modernen Indiens (6 C/4 SWS)

B.MIS.119 Wirtschaftlicher und sozialer Wandel im modernen Indien (6 C/4 SWS)

bb. Nr. 6 wird wie folgt neu gefasst:

„6. Soziologie (36 C)

a. Es müssen die folgenden drei Module im Umfang von insgesamt 20 C erfolgreich absolviert werden:

B.Soz.02 Einführung in die Sozialstrukturanalyse moderner
Gesellschaften (8 C/4 SWS)

B.Soz.130 Die Klassiker der Soziologie und ihre Theorien (8 C/2 SWS)

B.MZS.21 Computergestützte Datenanalyse I (4 C/3 SWS)

b. Es sind zwei der folgenden Module im Umfang von insgesamt 16 C erfolgreich zu absolvieren:

B.Soz.600 Exemplarische Studien der Politischen
Soziologie und des Wohlfahrtsstaates (8 C/2 SWS)

B.Soz.601	Das Forschungsfeld der Politischen Soziologie und der Soziologie des Wohlfahrtsstaates	(8 C/4 SWS)
B.Soz.700	Exemplarische Studien der Kulturosoziologie	(8 C/2 SWS)
B.Soz.701	Das Forschungsfeld der Kulturosoziologie	(8 C/4 SWS)
B.Soz.800	Einführung in die Arbeits-, Unternehmens- und Wirtschaftssoziologie	(8 C/4 SWS)
B.Soz.801	Soziologie von Arbeit, Unternehmen und Wirtschaft – Vertiefung	(8 C/2 SWS)“

c. Ziffer III wird wie folgt geändert.

ca. In Nr. 1 Buchstabe c wird in der Tabelle zur Region Indien/Südasiens das Angebot der Module B.MIS.701, B.MIS.702, B.MIS.703 und B.MIS.704 gestrichen.

cb. In Nr. 2 Buchstabe a werden Buchstaben bb wie folgt neu gefasst:

„bb. Betriebswirtschaftslehre

Es sind wenigstens zwei der folgenden Module im Umfang von insgesamt wenigstens 12 C erfolgreich zu absolvieren:

B.WIWI-OPH.0004	Einführung in die Finanzwirtschaft	(6 C/4 SWS)
B.WIWI-OPH.0005	Jahresabschluss	(6 C/4 SWS)
B.WIWI-BWL.0001	Unternehmenssteuern I	(6 C/4 SWS)
B.WIWI-BWL.0002	Interne Unternehmensrechnung	(6 C/4 SWS)
B.WIWI-BWL.0003	Unternehmensführung und Organisation	(6 C/4 SWS)
B.WIWI-BWL.0004	Produktion und Logistik	(6 C/4 SWS)
B.WIWI-BWL.0005	Beschaffung und Absatz	(6 C/4 SWS)
B.WIWI-BWL.0054	Organisationsgestaltung und Wandel	(6 C/4 SWS)
B.WIWI-BWL.0059	Grundlagen der Marktforschung	(6 C/4 SWS)
B.WIWI-BWL.0079	Personalmanagement	(6 C/4 SWS)“

cc. In Nr. 6 Buchstabe b werden Buchstaben aa wie folgt neu gefasst:

„aa. Betriebswirtschaftslehre

i. Es müssen folgende zwei Module im Umfang von insgesamt 12 C erfolgreich absolviert werden:

B.WIWI-OPH.0004	Einführung in die Finanzwirtschaft	(6 C/4 SWS)
B.WIWI-BWL.0003	Unternehmensführung und Organisation	(6 C/4 SWS)

ii. Es muss eines der folgenden Module im Umfang von 6 C erfolgreich absolviert werden:

B.WIWI-OPH.0005	Jahresabschluss	(6 C/4 SWS)
-----------------	-----------------	-------------

B.WIWI-BWL.0001	Unternehmenssteuern I	(6 C/4 SWS)
B.WIWI-BWL.0002	Interne Unternehmensrechnung	(6 C/4 SWS)
B.WIWI-BWL.0004	Produktion und Logistik	(6 C/4 SWS)
B.WIWI-BWL.0005	Beschaffung und Absatz	(6 C/4 SWS)
B.WIWI-BWL.0054	Organisationsgestaltung und Wandel	(6 C/4 SWS)
B.WIWI-BWL.0059	Grundlagen der Marktforschung	(6 C/4 SWS)
B.WIWI-BWL.0079	Personalmanagement	(6 C/4 SWS)"

cd. Nr. 10 wird wie folgt neu gefasst:

„10. Drittes Sozialwissenschaftliches Fachgebiet: Interdisziplinäre Indienstudien (32 C)

a. Es müssen folgende zwei Module im Umfang von insgesamt 14 C erfolgreich absolviert werden:

B.MIS.110	Grundlagen der Indienforschung I	(7 C/4 SWS)
B.MIS.111	Grundlagen der Indienforschung II	(7 C/4 SWS)

b. Es müssen wenigstens drei der folgenden Module im Umfang von insgesamt wenigstens 18 C erfolgreich absolviert werden:

B.MIS.112	Diversität und Ungleichheit im modernen Indien: theoretische und methodische Zugänge	(6 C/4 SWS)
B.MIS.113	Diversität und Ungleichheit in der Politik des modernen Indiens	(6 C/4 SWS)
B.MIS.114	Diversität und Ungleichheit: das moderne Indien im Vergleich	(6 C/4 SWS)
B.MIS.115	Das moderne Indien: Politik im Wandel	(6 C/4 SWS)
B.MIS.116	Das moderne Indien: Politik im Wandel II	(6 C/4 SWS)
B.MIS.117	Religionen im modernen Indien	(6 C/4 SWS)
B.MIS.118	Die Medienlandschaft des modernen Indiens	(6 C/4 SWS)
B.MIS.119	Wirtschaftlicher und sozialer Wandel im modernen Indien	(6 C/4 SWS)"

ce. Nr. 12 wird wie folgt neu gefasst:

„12. Drittes Sozialwissenschaftliches Fachgebiet: Soziologie (32 C)

a. Es müssen folgende zwei Module im Umfang von insgesamt 16 C erfolgreich absolviert werden:

B.Soz.02	Einführung in die Sozialstrukturanalyse modernere Gesellschaften	(8 C/4 SWS)
B.Soz.130	Die Klassiker der Soziologie und ihre Theorien	(8 C/2 SWS)

b. Es sind zwei der folgenden Module im Umfang von insgesamt 16 C erfolgreich zu absolvieren:

B.Soz.600	Exemplarische Studien der Politischen Soziologie und des Wohlfahrtsstaates	(8 C/2 SWS)
-----------	--	-------------

B.Soz.601	Das Forschungsfeld der Politischen Soziologie und der Soziologie des Wohlfahrtsstaates	(8 C/4 SWS)
B.Soz.700	Exemplarische Studien der Kultursociologie	(8 C/2 SWS)
B.Soz.701	Das Forschungsfeld der Kultursociologie	(8 C/4 SWS)
B.Soz.800	Einführung in die Arbeits-, Unternehmens- und Wirtschaftssoziologie	(8 C/4 SWS)
B.Soz.801	Soziologie von Arbeit, Unternehmen und Wirtschaft – Vertiefung	(8 C/2 SWS)“

d. Ziffer IV wird wie folgt geändert.

da. In Satz 1 wird der Ausdruck „10 C“ durch die Wörter „18 C, bei Absolvierung des Spezialisierungsbereichs in der Variante Wirtschafts- und Rechtswissenschaften in Kombination Module im Umfang von insgesamt wenigstens 12 C“ ersetzt.

db. Buchstabe b wird wie folgt neu gefasst:

„b. Sprachkompetenz

SQ.SoWi.7	Sprachkurs A (auch außereurop. Sprachen, Raum Indopazifik und Afrika)	(2 C)
SQ.SoWi.17	Sprachkurs B (auch außereurop. Sprachen, Raum Indopazifik und Afrika)	(4 C)
SQ.SoWi.27	Sprachkurs C (auch außereurop. Sprachen, Raum Indopazifik und Afrika)	(6 C)
SQ.SoWi.37	Sprachkurs D (auch außereurop. Sprachen, Raum Indopazifik und Afrika)	(3 C)
B.MIS.705	Moderne indische Sprache	(3 C/2 SWS)
B.MIS.706	Moderne indische Sprache – intensiv	(6 C/4 SWS)
B.MIS.707	Moderne indische Sprache – Intensivkurs	(9 C/6 SWS)“

6. Anlage IV (Exemplarische Studienverlaufspläne) wird wie folgt neu gefasst:

„Anlage IV Exemplarische Studienverlaufspläne

1. Sozialwissenschaftliche Fachgebiete Geschlechterforschung und Erziehungswissenschaft mit Spezialisierungsbereich Rechtswissenschaft

Sem. Σ C	Fachstudium Sozialwissenschaften mit den Sozialwissenschaftlichen Fachgebieten Geschlechterforschung und Erziehungswissenschaft				Rechtswissenschaften (mind. 30 C)	Schlüsselkompetenzen		
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul		
1. Σ 30 C	B.Sowi.100 Einführung in die Sozialwissenschaften 6 C	B.Sowi.200 Spezielle Gegenstandsbereiche und Theorien 6 C	B.Sowi.300 Wissenschaftliches Arbeiten und Studienorganisation 6 C	B.Sowi.400 Orientierung im sozialwissenschaftlichen Studium 4 C	B.MZS.03 Einführung in die empirische Sozialforschung 6 C	SQ.Sowi.8 EDV-Kurs 2 C		
2. Σ 30 C	B.MZS.11 Statistik I: Grundlagen der statistischen Datenanalyse 4 C			B.Erz.100 Grundlagen der Erziehungswissenschaft 8 C	B.GeFo.08(Sowi) Einführung in die Geschlechterforschung 6 C	S.RW.0311KHA Strafrecht I 12 C		
3. Σ 30 C	B.MZS.12 Statistik II: Zusammenhangsanalyse am Beispiel von Wirtschafts- und Sozialstatistik 4 C			B.Erz.401 Institutionalisierung von Erziehung und Bildung 8 C	B.GeFo.01 Theorien der Geschlechterforschung 10 C	S.RW.0313K Strafrecht II 8 C		
4. Σ 32 C	B.Sowi.500 Sozialwissenschaftliche Berufsfelder in Theorie und Praxis 10 C			B.Erz.201 Pädagogisches Handeln und pädagogische Professionalität 6 C	B.GeFo.04 Soziale Beziehungen 10 C	S.RW.1317 Kriminologie I 6 C		
5. Σ 30 C				B.Erz.501 Pädagogische Handlungsfelder 6 C	B.GeFo.03 Konzepte von Körper und Individuum 10 C	S.RW.1318 Angewandte Kriminologie 6 C	SQ.Sowi.13 Praxis der Sozialwissenschaften 4 C	SQ.Sowi.17 Sprachkurs 4 C
6. Σ 30 C	Bachelorarbeit 12 C			B.Erz.301 Sozialisation 8 C	B.Sowi.1000 Interdisziplinäre Praxis der Sozialwissenschaften 2 C		SQ.Sowi.3 Community Service 6 C	B.Sowi.100 0 (SK) 2 C
Σ 182 C	120 C (+12 C)				32 C	18 C		

2. Sozialwissenschaftliche Fachgebiete Geschlechterforschung und Soziologie mit Spezialisierungsbereich Sportwissenschaften

Sem. Σ C	Fachstudium Sozialwissenschaften mit den Sozialwissenschaftlichen Fachgebieten Geschlechterforschung und Soziologie				3. Fachgebiet: Sportwissenschaften (30 C)	Schlüsselkompetenzen			
	Modul		Modul		Modul		Modul		
1. Σ 30 C	B.Sowi.100 Einführung in die Sozialwissenschaften 6 C	B.Sowi.200 Spezielle Gegenstandsbereiche und Theorien 6 C	B.Sowi.300 Wissenschaftliches Arbeiten und Studienorganisation 6 C	B.Sowi.400 Orientierung im sozialwissenschaftlichen Studium 4 C	B.MZS.03 Einführung in die empirische Sozialforschung 6 C	SQ.Sowi.8 EDV-Kurs 2 C			
2. Σ 30 C	B.MZS.11 Statistik I: Grundlagen der statistischen Datenanalyse 4 C		B.Soz.02 Einführung in die Sozialstrukturanalyse moderner Gesellschaften 8 C	B.Soz.130 Die Klassiker der Soziologie und ihre Theorien 8 C	B.GeFo.08(Sowi) Einführung in die Geschlechterforschung 6 C	B.Spo.10 Gesellschaftliche Fragen des Kinder- und Jugendsports 4 C			
3. Σ 30 C	B.MZS.12 Statistik II: Zusammenhangsanalyse am Beispiel von Wirtschafts- und Sozialstatistik 4 C			B.GeFo.01 Theorien der Geschlechterforschung 10 C		B.Spo.103 Sportpädagogische Grundlagen 5 C	B.Spo.29 Sozialwissenschaftliche Grundlagen des Sports 5 C	SQ.Sowi.29 Öffentlichkeitsarbeit und Public Relations 4 C	SQ.Sowi.7 Sprachkurs A 2 C
4. Σ 30 C	B.Sowi.500 Sozialwissenschaftliche Berufsfelder in Theorie und Praxis 10 C			B.Soz.700 Exemplarische Studien der Kultursoziologie 8 C	B.MZS.21 Computergestützte Datenanalyse I 4 C	SQ.Sowi.23 Lehrforschungsprojekt am Beispiel 8 C			
5. Σ 30 C				B.Soz.701 Das Forschungsfeld der Kultursoziologie 8 C	B.GeFo.04 Soziale Beziehungen 10 C	B.Spo.25 Ausgewählte sportpädagogische und sportsoziologische Probleme 12 C			
6. Σ 30 C	Bachelorarbeit 12 C			B.Sowi.1000 Interdisziplinäre Praxis der Sozialwissenschaften 2 C	B.GeFo.03 Konzepte von Körper und Individuum 10 C	B.Spo.30 Sport, Medien und Ökonomie 4 C		B.Sowi.1000 (SK) Interdisziplinäre Praxis der Sozialwissenschaften 2 C	
Σ 180 C	120 C (+12 C)				30 C		18 C		

3. Sozialwissenschaftliche Fachgebiete Interdisziplinäre Indienstudien und Politikwissenschaft mit Spezialisierungsbereich Wirtschaftswissenschaften

Sem. Σ C	Fachstudium Sozialwissenschaften mit den Sozialwissenschaftlichen Fächern Interdisziplinäre Indienstudien und Politikwissenschaft					Wirtschaftswissenschaften (30 C)	Schlüsselkompetenzen	
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	
1. Σ 30 C	B.Sowi.100 Einführung in die Sozialwissenschaften 6 C	B.Sowi.200 Spezielle Gegenstandsbereiche und Theorien 6 C	B.Sowi.300 Wissenschaftl. Arbeiten und Studienorganisation 6 C	B.Sowi.400 Orientierung im sozialwissenschaftlichen Studium 4 C	B.MZS.03 Einführung in die empirische Sozialforschung 6 C		SQ.Sowi.8 EDV-Kurs 2 C	
2. Σ 30 C	B.MZS.11 Statistik I: Grundlagen der statistischen Datenanalyse 4 C		B.Pol.2 Einführung in die politische Theorie und Ideengeschichte 10 C		B.Pol.300 Vergleichende Analyse Politischer Systeme 10 C	B.WIWI.OPH.0007 Mikroökonomik I 6 C		
3. Σ 31 C	B.MZS.12 Statistik II: Zusammenhangsanalyse am Beispiel von Wirtschafts- und Sozialstatistik 4 C	B.MIS.110 Grundlagen der Indienforschung I 7 C	B.MIS.115 Das moderne Indien: Politik im Wandel 6 C		B.Pol.5 Politische Theorie 8 C	B.WIWI.OPH.0008 Makroökonomik I 6 C		
4. Σ 33 C	B.Sowi.600 Internationale Kompetenzen 10 C	B.MIS.111 Grundlagen der Indienforschung II 7 C	B.MIS.116 Das moderne Indien: Politik im Wandel II 6 C			B.WIWI.VWL.0003 Einführung in die Wirtschaftspolitik 6 C	SQ.Sowi.33 Medienkompetenz für SozialwissenschaftlerInnen 4 C	
5. Σ 30 C	B.MIS.112 Diversität und Ungleichheit im modernen Indien: theoretische und methodische Zugänge 6 C		B.MIS.117 Religionen im modernen Indien 6 C		B.Pol.600 Politik und Wirtschaft 8 C	B.WIWI-BWL.0054 Organisationsgestaltung und Wandel 6 C	SQ.Sowi.21 Projektmanagement 4 C	
6. Σ 28 C	Bachelorarbeit 12 C				B.Sowi.1000 Interdisziplinäre Praxis der Sozialwissenschaften 2 C	B.WIWI-BWL.0003 Unternehmensführung und Organisation 6 C	B.Sowi.1000 (SK) 2 C	SQ.Sowi.27 Sprachkurs Hindi 6 C
Σ 182 C	122 C (+12 C)					30 C	18 C“	

Artikel 2

Die Änderung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen zum 01.10.2015 in Kraft.

Abteilung Wissenschaftsrecht und Trägerstiftung:

Die Leitung der Abteilung Wissenschaftsrecht und Trägerstiftung hat die Zuordnung der Aufgaben aktualisiert (§ 3 Abs. 1 der Geschäftsordnung der Verwaltung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.02.2007 (Amtliche Mitteilungen Nr. 1/2007 S. 1), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 21.06.2011 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 1/2011 S. 2).

Das geänderte Organigramm der Abteilung wird nachfolgend bekannt gemacht.

